

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Ansbach, den 15.12.2021

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3. Nebenbestimmungen.....	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	9
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	12
5. Entscheidung über Einwendungen.....	17
6. Sofortige Vollziehung	17
7. Kosten	17
B. Sachverhalt	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C. Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	21
1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL.....	23
1.4 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins	24
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	25
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG).....	25
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	25
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	26
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen	27
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	29
2.1.4.1 Schutzgut Menschen	30
2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32
2.1.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden.....	37
2.1.4.4 Schutzgut Wasser.....	40
2.1.4.5 Schutzgüter Luft und Klima	43
2.1.4.6 Schutzgut Landschaft	44
2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	45
2.1.4.8 Wechselwirkungen.....	46
2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	46
2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	48
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	48
2.2.1 Schutzgut Menschen.....	49
2.2.1.1 Teilbereich Wohnen.....	49
2.2.1.2 Teilbereich Erholung.....	50
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	50
2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden	53
2.2.4 Schutzgut Wasser	55
2.2.4.1 Oberflächengewässer	56
2.2.4.2 Grundwasser	57
2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima	59
2.2.5.1 Luft	59
2.2.5.2 Klima	60
2.2.6 Schutzgut Landschaft.....	60
2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	63
2.3 Gesamtbewertung.....	63
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	64
3.1 Ermessensentscheidung.....	64

3.2	Planrechtfertigung	64
3.3	Öffentliche Belange	65
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	65
3.3.2	Planungsvarianten	67
3.3.3	Ausbaustandard	69
3.3.3.1	Trassierung	69
3.3.3.2	Querschnitt	71
3.3.3.3	Fahrbahnbefestigung	72
3.3.3.4	Zusammenfassende Bewertung	72
3.3.4	Immissionsschutz	73
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz	73
3.3.4.2	Schadstoffbelastung	76
3.3.5	Bodenschutz	77
3.3.6	Naturschutz und Landschaftspflege	79
3.3.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	79
3.3.6.2	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	101
3.3.6.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung	123
3.3.6.4	Eingriffsregelung	124
3.3.6.5	Abwägung	139
3.3.7	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft	140
3.3.7.1	Gewässerschutz	140
3.3.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	147
3.3.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	154
3.3.7.4	Abwägung	161
3.3.8	Wald/Forstwirtschaft	161
3.3.9	Fischerei	167
3.3.10	Denkmalpflege	168
3.3.11	Träger von Versorgungsleitungen	169
3.3.12	Landesverteidigung	169
3.4	Gesamtergebnis der Abwägung	170
4.	Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen	170
5.	Kostenentscheidung	170
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	171
E.	Hinweis zur sofortigen Vollziehung	172
F.	Hinweise zur Auslegung des Plans	172

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrBAG	Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz-Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR 19	Planfeststellungsrichtlinien 2019
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, wird mit den sich aus Ziffer A.3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern bzw. von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 05.06.2020	
1 (Anlage 1)	UVP-Bericht vom 05.06.2020 i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021 (nachrichtlich)	
2	Übersichtskarte vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	1:100.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	1:25.000
5	Lageplan BAB A 9 i. d. F. der Planänderung 1 vom 05.05.2021	1:2.000
6	Höhenplan vom 05.06.2020	1:2.000/200
8	Lageplan Entwässerungsmaßnahmen vom 05.06.2020	1:2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
9.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan BW 373c und 110-kV Hochspannungsfreileitung vom 05.06.2020	1:2.000
9.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 110-kV Hochspannungsfreileitung vom 05.06.2020	1:2.000
9.2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ersatzlebensraum für Reptilien vom 05.06.2020	1:2.000
9.2 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Extensivgrünland Kleinschwarzenlohe vom 05.06.2020	1:2.000
9.3	Maßnahmenblätter vom 05.06.2020 i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 05.06.2020 i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021	
10.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 05.06.2020	1:2.000
10.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan LBP-Maßnahme 17 A vom 05.06.2020	1:2.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 05.06.2020	
11	Regelungsverzeichnis vom 05.06.2020	
14.1 Blatt 1	Straßenquerschnitt BAB A 9 vom 05.06.2020	1:50
14.1 Blatt 2	Straßenquerschnitt Baustraßen vom 05.06.2020	1:50
14.2	Ermittlung der Belastungsklasse vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	
16.1	Draufsicht, Längsschnitt, Ansicht vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	1:500
16.2	Lageplan Bauverkehrsührung vom 05.06.2020	1:2.000
18.1	Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021	
18.2 Blatt 1	Detaillageplan ASB/RHB 373-1R i. d. F. der Planänderung 1 vom 05.05.2021	1:200
18.2 Blatt 2	Längsschnitt i. d. F. der Planänderung 1 vom 05.05.2021	1:100
18.2 Blatt 3	Querschnitt ASB: 1+051; RHB: 0+997 i. d. F. der Planänderung 1 vom 05.05.2021	1:200/50
18.3	Beurteilung Chlorid-Einleitung von 05.06.2020 (nachrichtlich)	
18.4 Blatt 1	Detaillageplan Bauwasserhaltung i. d. F. der Planänderung 1 vom 05.05.2021	1:500
18.4 Blatt 2	Schemadarstellung Bauwasserhaltung i. d. F. der Planänderung 1 vom 05.05.2021	1:50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
18.5	Fernwasserleitung Ursprung – Bauwasserhaltung – Entwässerungstechnischer Nachweis und Lageplan i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021	
19.1.1	Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 05.06.2020 i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021	
19.1.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 05.06.2020	1:2.000
19.1.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 05.06.2020	1:2.000
19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 05.06.2020 i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021	
19.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) Vogelschutz-Gebiet 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ vom 05.06.2020 i. d. F. der Planänderung 2 vom 30.09.2021 (nachrichtlich)	
19.2.2	Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtskarte vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	1:50.000
19.2.3 Blatt 1	Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung – Beeinträchtigungen vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	1:2.000
19.2.3 Blatt 2	Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung – Beeinträchtigungen vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	1:2.000
19.3	Faunabericht vom 05.06.2020 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

3.1.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.1.1.1 Der N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstr. 21, 90441 Nürnberg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Strom- und Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten koordiniert und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE GmbH und der N-ERGIE AG sowie der Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen ist im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen.

3.1.1.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg; ihm ist auch das Ende der Bauarbeiten mitzuteilen.

3.1.1.3 Dem/den am betroffenen Abschnitt des Schneidersbachs Fischereiberechtigten unter Skizzierung der Art, des Ausmaßes und des geplanten zeitlichen Ablaufs derjenigen baubetrieblichen Tätigkeiten, die sich auf den Schneidersbach auswirken. Der/die Fischereiberechtigten ist/sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

- 3.1.2 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände sowie der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
- 3.2.1 Durch die Maßnahmen, die bzgl. des Schneidersbachs vorgesehen sind, darf es zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse kommen.
- 3.2.2 Bei der Konstruktion des neuen Durchlasses für den Schneidersbach ist auf für Amphibien begehbares Ufer zu achten. Eine ausreichende Schicht natürlichen Sohlsubstrats (ca. 15 cm) ist einzubauen. Beginn und Ende des Durchlasses müssen stufenlos in das Gewässer einbinden, um die Durchgängigkeit nicht zu unterbrechen. Aus fachlicher Sicht ist ein Rahmendurchlass zu empfehlen.
- 3.2.3 Die Arbeiten am Schneidersbach sind im Vorfeld mit dem Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen abzustimmen. Notwendige Maßnahmen zum Schutz der Fische, z. B. Abfischen mittels Elektrofischung vor Eingriffen, sind umzusetzen.
- 3.2.4 Die Eingriffe in den Schneidersbach sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nach Abschluss der Maßnahme sind betroffene Abschnitte zu renaturieren.
- 3.2.5 Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist über anstehende Arbeiten am Schneidersbach in Kenntnis zu setzen. Die Ausführungsplanung der bzgl. des Schneidersbachs vorgesehenen Maßnahmen ist vor Beginn der Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 3.2.6 Innerhalb des im Vorhabensbereich liegenden Wasserschutzgebietes gilt folgendes:
- 3.2.6.1 Bei Erdaufschlüssen ist soweit wie möglich ein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.
- 3.2.6.2 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung von Gewässern bewirken können, sind von Erdaufschlüssen fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Erdaufschlüsse nicht gelagert werden, damit bei einem unbeabsichtigten Auslaufen keine gewässerschädigenden Stoffe in Gewässer gelangen können.
- 3.2.6.3 Treibstoffe, Öle- oder Schmiermittel dürfen ansonsten nur in Mengen bis zu 50 l und den Vorgaben der AwSV entsprechend gelagert werden. Benötigter Treibstoff ist bei Bedarf herbeizufahren. Tankbehälter müssen doppelwandig ausgeführt sein und über eine Leckageerkennung verfügen. Einwandige Lagerbehälter müssen in einem flüssigkeitsdichten und ausreichend großen Auffangraum (mindestens Behältervolumen) stehen.
- 3.2.6.4 Betankungsvorgänge mit Abfüllbehältern usw. sind auf dichten Standorten oder unter zusätzlichen Sicherungsvorkehrungen, z. B. innerhalb von Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen, auszuführen, damit Treibstoffe, Öle und dgl., die verschüttet werden, nicht in Gewässer gelangen können. Bei der Betankung von Maschinen und Geräten ist entsprechend zu verfahren.
- 3.2.6.5 Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur in einem überdachten Bereich in Auffangwannen gelagert werden.

- 3.2.6.6 Zur Absicherung von im Baustellenbereich abgestellten Baufahrzeugen sind ausreichend große, dicke, dichte und treibstoffbeständige Folien auszulegen.
- 3.2.6.7 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf Gewässer haben können (z. B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw.) sind sofort der Polizei, dem Landratsamt Nürnberger Land sowie der Zentralen Leitwarte der N-ERGIE AG unter der Tel.-Nr. 0911/802-65444 zu melden. Vor Ort sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verunreinigung des Gewässers zu verhindern.
- Auf der Baustelle sind deshalb Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff ständig bereitzuhalten. Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.2.6.8 Die verwendeten Geräte und Maschinen müssen in einem einwandfreien Zustand sein, d. h. sie dürfen keinerlei Öl oder andere wassergefährdende Stoffe verlieren, auch nicht tropfenweise. Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge müssen vor dem Einsatz so gereinigt und gewartet werden, dass sie frei von Schadstoffen und von tropfenden Schläuchen usw. sind.
- 3.2.6.9 Das Reparieren, Warten (z. B. Ölwechsel) und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen ist nicht zulässig. Sie sind für diese Zwecke umgehend aus dem Baustellenbereich und Wasserschutzgebiet heraus zu transportieren. Ferner sind die Fahrzeuge gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- 3.2.6.10 Während der Bauzeit sind transportable WC-Anlagen mit dichten Fäkal kübeln aufzustellen. Der Nachweis der regelmäßigen Abfuhr und der schadlosen Entsorgung außerhalb des Wasserschutzgebietes ist zu erbringen. Das Ausspritzen und Auswaschen von WC Anlagen mit Druckspritzen und chemischen Stoffen ist nicht gestattet.
- 3.2.6.11 Für die Auffüllung von Erdaufschlüssen darf nur natürlich anstehendes und unbelastetes Material, welches an Ort und Stelle ausgehoben und für die Wiederverwendung zwischengelagert wurde, verwendet werden. Negative Einflüsse auf das Grundwasser sind auszuschließen. Die natürlichen schutzwirksamen Deckschichten sind wiederherzustellen. Für neu anzufahrendes Material ist ein Unbedenklichkeitsnachweis vorzulegen. Das anzuliefernde Material ist auf die Einhaltung der Anforderungen der Zuordnungsklasse Z 0 nach den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 mit Stand 1997 hin zu untersuchen und darf erst mit Vorlage des Untersuchungsberichtes auf die Baustelle gefahren werden. Auf die Vorgaben der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 mit Stand 1997 bzw. des Leitfadens „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, jeweils in Verbindung mit den aktuellen „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, wird verwiesen.
- 3.2.6.12 Wird bei Erdarbeiten Material angetroffen, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so sind unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land sowie die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE AG unter der Tel.-Nr. 0911/802-65444 zu verständigen. Ein Einbau dieses Materials darf keinesfalls erfolgen.

- 3.2.6.13 Bei der Baumaßnahme dürfen alle während der Arbeiten anfallenden Abfälle und Abwässer im Wasserschutzgebiet nur in dichten, niederschlagssicheren Containern gelagert werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen. Unsachgemäße Vorgänge, z. B. ein Eindringen von Schmutzwasser ins Erdreich, sind auszuschließen. Bituminöser Straßenaufbau auf dem Bauwerk und evtl. hinter den Widerlagern, welcher zu Beginn der Abbrucharbeiten abgefräst wird, ist umgehend von der Baustelle zu entfernen und nachweisbar fachgerecht zu entsorgen. Gleiches gilt für das Abbruchgut des Bauwerkes. Die zu Beginn ausgelegten Schutzpolster sind anschließend zu entfernen und die Fahrbahn zu reinigen. Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und entsorgt werden.
- 3.2.6.14 Das Ablagern oder Zwischenlagern von Aushubmaterial in einem Bereich von 60 m um den Schneidersbach herum innerhalb des Wasserschutzgebiets ist nicht zulässig.
- 3.2.6.15 Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten ist mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Im Übrigen sind alle Arbeiten zügig und sorgfältig durchzuführen.
- 3.2.6.16 Dem Wasserschutzgebietsbeauftragten der N-ERGIE AG ist das Betreten der Baustelle zu gestatten.
- 3.2.6.17 Die Maßgaben unter A. 3.2.6.1 - 3.2.6.16 sind allen an der Baumaßnahme Beteiligten bekanntzugeben und vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten. Sie sind zudem explizit auf die sensible Lage und die geltende Schutzgebietsverordnung hinzuweisen sowie über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen zu belehren. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung ist auf der Baustelle für jedermann einsehbar auszulegen.
- 3.2.6.18 Für die Bauzeit ist ein Alarmplan zu erstellen, der Maßnahmen bei Unfällen vorgibt. Einzubinden ist hierbei neben Polizei und dem Landratsamt Nürnberger Land auch die N-ERGIE AG. Der Alarmplan ist der N-ERGIE AG vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.2.7 Die mit Plangenehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 15.08.2013, Gz. 32-4354.1-3/11, genehmigte Beckenanlage ASB/RHB 402-1R ist, soweit dies nicht bereits zuvor geschieht, spätestens im Rahmen der Umsetzung des vorliegend gegenständlichen Vorhabens funktionsfähig herzustellen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Zur sachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Sie ist von der Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) zu benennen.

Der Umweltbaubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und Schutz-/konfliktvermeidende Maßnahmen einschließlich der CEF-/schadensbegrenzenden Maßnahmen
- Einweisung der ausführenden Baufirmen
- Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, und Absicherung mittels eines stabilen Bauzaunes vor Beginn des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen

- Abstimmung der Baueinrichtungsflächen
 - Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Rahmen des Plans zur Bauausführung nicht geklärt werden können
 - Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen
 - Erstellung von Protokollen über die örtlichen Einsätze und Übermittlung der Protokolle an die untere Naturschutzbehörde
- 3.3.2 Der Beginn der plangegegenständlichen Vermeidungs-, Schutz-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Durchführung jeweils der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3.3.3 Die in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen zu melden.
- 3.3.4 Die in den festgestellten Planunterlagen beinhalteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der in Unterlage 9.3 enthaltenen Maßnahmenblätter von der Vorhabensträgerin zu unterhalten und pflegen.
- 3.3.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des in den festgestellten Unterlagen dargestellten Baufeldbereichs geplant sind, sind so bald wie möglich umzusetzen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind ebenso baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.
- 3.3.6 Im Bereich der Flächen der landschaftspflegerischen Maßnahmen 15.1 A, 15.2 A, 15.3 A und 16 A dürfen forstliche Arbeiten nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon für kultursichernde Maßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde möglich.
- 3.3.7 Die Planfeststellungsbehörde behält sich die abschließende Festlegung des genauen Inhalts, Umfangs und der räumlichen Ausdehnung der landschaftspflegerischen Maßnahme 18 A vor. Die Vorhabensträgerin hat ihr hierzu so bald wie möglich geeignete Planunterlagen vorzulegen (insbesondere Maßnahmenplan und aktualisierte Darstellung des mit der Maßnahme erbrachten Kompensationsumfangs).

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Straßenabwässer in den Schneidersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der vom Straßenkörper im Entwässerungsabschnitt 2 abfließenden Niederschlagswässer.

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E2	Bau-km 373+580 bis 374+600	Schneidersbach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss Q_{Dr} aus dem Regenrückhaltebecken (l/s)	ab dem Zeitpunkt
ASB/RHB 373-1R	40	der Inbetriebnahme

- 4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von insgesamt 77 Bohrpfählen in den Grundwasserbereich erteilt.
- 4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird für die Bauzeit die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den insoweit in den Planunterlagen benannten Bereichen des Baufeldes sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Schneidersbach erteilt.

Umfang der Bauwasserhaltung und der Einleitung:

Bezeichnung der Bauwasserhaltung	Bauwasserhaltung/Einleitung (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Beckenanlage	15	der Inbetriebnahme
Bohrpfahlgründung	0,9	der Inbetriebnahme
Querung Wasserleitung	4,75	der Inbetriebnahme

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis

- 4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Das Niederschlagswasser darf keine für das benutzte Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschmierer aufweisen.
- 4.3.3 Das Absetz- und das Regenrückhaltebecken sind nach jedem größeren Regenereignis in Augenschein zu nehmen. Evtl. Störstoffe sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.
- 4.3.4 Die Vorhabensträgerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der Entwässerungsanlagen verantwortlich.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Ergebnisse aus der Eigenüberwachung sind mind. fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

- 4.3.5 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen und dgl., soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierfür erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.6 Die Entwässerungseinrichtungen dürfen erst nach Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG, in Betrieb genommen werden. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.
- Der Planfeststellungsbehörde ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft bzw. der Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes zu benennen, welcher mit der Abnahme beauftragt wurde.
- Aus dem Abnahmeprotokoll muss unmissverständlich hervorgehen, ob die Entwässerungseinrichtungen gemäß den festgestellten Unterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses errichtet wurden. Auf evtl. Abweichungen von der Planung oder Nebenbestimmungen ist explizit hinzuweisen.
- 4.3.7 Sollte durch einen Unfall oder ein anderes Vorkommnis verunreinigtes Wasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangen, ist unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.
- 4.3.8 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.9 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch das Vorhaben berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 4.3.10 Die Vorhabensträgerin hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung des Schneidersbachs zu tragen, welche durch die zugelassene Gewässerbenutzung verursacht werden, oder alternativ die Gewässerunterhaltung im Bereich der Einleitungsstelle E 2 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem an sich Unterhaltungsverpflichteten insoweit zu übernehmen, als sie durch die Straßenwassereinleitung bedingt ist.

4.4 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten gehobenen Erlaubnis

- 4.4.1 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die nachweislich keine wassergefährdenden bzw. auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Materialqualität ist durch Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen, DiBT-Zertifikate oder z. B. bei Beton durch die herstellerseitige Zertifizierung der DIN-Konformität bzgl. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 nachzuweisen. Auf die DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ wird verwiesen.

Sofern für die Auffüllungen keine Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen vorgelegt werden können, darf maximal Z 0-Material entsprechend den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 mit Stand 1997 in Verbindung mit den aktuellen „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwertet werden. Dem Landratsamt Nürnberger Land sind vor Baubeginn die Nachweise zur Materialqualität der in das Grundwasser einzubringenden Stoffe vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land dürfen die Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden.

- 4.4.2 Das während des Einbringens/Aushärtens von Beton anfallende Betonmischwasser ist insbesondere bei Bohrungen abzupumpen und fachgerecht zu entsorgen. Keinesfalls darf Betonmischwasser in den Schneidersbach geleitet werden.

4.5 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.3 erteilten beschränkten Erlaubnis

- 4.5.1 Die Bauwasserhaltung hat sehr sorgfältig unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- 4.5.2 Im Rahmen der Bauwasserhaltung darf nur Grundwasser abgepumpt und in den Schneidersbach eingeleitet werden, soweit es für die Trockenlegung der Baugrube erforderlich ist.

- 4.5.3 Die Grundwasserabsenkung darf bei einer maximalen Momentableitung 15 l/s für die Errichtung der kombinierten Absetz-/Rückhalteanlage (Beckenanlage), 0,9 l/s für die Herstellung der Bohrpfahlgründung und 4,75 l/s im Zusammenhang mit den Arbeiten an der die A 9 querenden Wasserleitung der N-ERGIE AG nicht überschreiten.

- 4.5.4 Die Einleitungsmenge in den Schneidersbach (Ableitung aus der Absetzanlage) darf 15 l/s (34 m³/h) für die Errichtung der Beckenanlage, 0,9 l/s (3,24 m³/h) für die Bohrpfahlgründung und 4,75 l/s (17,1 m³/h) im Zusammenhang mit den Arbeiten an der die A 9 querenden Wasserleitung der N-ERGIE AG nicht überschreiten.

- 4.5.5 Die Grundwasserabsenkungen dürfen nur, soweit sie zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind, betrieben werden. Absenktiefen und Ableitmengen (sowohl Grundwasser als auch Tagwasser) sind durch geeignete Messeinrichtungen zu erfassen und dokumentieren.

- 4.5.6 In den Schneidersbach dürfen nur Grund- und ggf. Tagwässer gelangen, die sowohl frei von Schadstoffen als auch frei von Eigenschaften und/oder Bestandteilen sind, welche sich nachteilig auf die Gewässerbeschaffenheit auswirken können.

4.5.7 Folgende Überwachungswerte sind am Ablauf der Absetzanlagen zu bestimmen und einzuhalten:

- abfiltrierbare Stoffe ≤ 100 mg/l
- pH-Wert 6,5 - 9

Die Werte sind bis zum Ende der Bauwasserhaltung einzuhalten.

4.5.8 Mit Beginn der Bauwasserhaltung ist die Beschaffenheit des abgeleiteten Grundwassers von einer dafür geeigneten und akkreditierten Untersuchungsstelle entsprechend den nachfolgenden Maßgaben unter Berücksichtigung und Beachtung der einschlägigen Normen und Vorschriften zu beproben und analytisch wiederkehrend untersuchen zu lassen:

- Rhythmus der Probenahme
 - Beginn der Bauwasserhaltung
 - 3. Tag nach dem Beginn der Wasserhaltung
 - 7. Tag nach dem Beginn der Wasserhaltung
 - 14. Tag nach dem Beginn der Wasserhaltung
 - einen Monat nach dem Beginn der Wasserhaltung
 - danach in monatlichen Abständen

- Mindestuntersuchungsumfang je Probe:

- abfiltrierbare Stoffe
- Aussehen
- Geruch
- Temperatur (vor Ort)
- Sofort-Sauerstoff (vor Ort)
- pH-Wert
- spezifische elektrische Leitfähigkeit
- ggf. PAK *
- ggf. MKW *
- ggf. Schwermetalle *
- TOC als Summenparameter

*sofern in den Analysenergebnissen aus der vorab durchgeführten Grundwasserbeprobung Schadstoffkonzentrationen festgestellt werden

- Ort der Probenahme:

unmittelbar nach der Absetzanlage

Werden einschlägige Grenzwerte überschritten, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Landratsamt Nürnberger Land zu informieren. Die Grundwasserabsenkung ist dann umgehend zu unterbrechen.

4.5.9 Die Ergebnisse der Probenahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Anschluss an die erfolgte Auswertung unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.

4.5.10 Alle Vorrichtungen, die zur Einhaltung der Einleitkriterien dienen, sind arbeitstäglich zu kontrollieren und rechtzeitig bei Bedarf zu warten. Sofern sich hierbei oder/und bei den Probenahmeterminen Hinweise ergeben sollten, dass im abzuleitenden Wasser kritische Stoffe, die vom Untersuchungsprogramm nicht abgedeckt sein sollten, vorhanden sind, ist unverzüglich sowohl das Untersuchungsprogramm entsprechend zu erweitern als auch dafür zu sorgen, dass diese Stoffe nicht bzw. nicht

in schädlicher Größenordnung in das Gewässer abgeleitet werden. Die Erweiterung des Untersuchungsprogrammes hat in Absprache mit den Fachbehörden zu erfolgen.

- 4.5.11 Die temporäre Grundwasserabsenkung sowie die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in den Schneidersbach sind nur während der Dauer der Baumaßnahme zulässig.
- 4.5.12 Nach Ende der Bauzeit sind die Einrichtungen für die Grundwasserabsenkung so zu beseitigen, dass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen.
- 4.5.13 Sämtliche Vorrichtungen zur Grundwasserreinigung und -ableitung (Container, Rohrleitungen, Schläuche usw.) sind so anzulegen, dass sie im Anschluss an die Bauwasserhaltung restlos entfernt werden können.
- 4.5.14 Ein dauerhaftes Absenken des Grundwassers ist nicht zulässig.
- 4.5.15 Der Ablauf der gesamten Maßnahme zur Bauwasserhaltung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hinweis:

Zur schnelleren Kontrolle vor Ort können parallel zu den abfiltrierbaren Stoffe die absetzbaren Stoffe mittels Imhoff-Trichter nach DIN 38409 H9 (2 Stunden Absetzzeit) zur Orientierung bestimmt werden. Der Richt-/Orientierungswert für absetzbare Stoffe beträgt 0,5 ml/l. Bei Überschreitung des Orientierungswertes können dann unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet werden. Die Bestimmung der absetzbaren Stoffe dient nur zur Orientierung und ist nicht als rechtsverbindlich anzusehen.

- 4.5.16 Es sind Vorkehrungen zu treffen, um ausgelaufene Öle/Treibstoffe zurückzuhalten (Tauchwand im Absetzbehälter und Ölbindeschläuche/Ölsperren im Schneidersbach). Diese sind arbeitstäglich zu kontrollieren.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

7. Kosten

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“ trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c, welches als Bestandteil des Autobahnkreuzes Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die darunter verlaufenden Äste der A 3 überführt. Um das Vorhaben ohne tiefgreifende Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 umsetzen zu können, ist vorgesehen, das neue Bauwerk etwas östlich des bestehenden Bauwerks zu errichten, so dass der Verkehr auf der A 9 weitestgehend von baubedingten Beeinträchtigungen verschont werden kann. Das bestehende Bauwerk wird nach Abschluss der Bauarbeiten für das neue Bauwerk abgebrochen. Die auf Grund des seitlich versetzten Neubaus des Bauwerks notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an der A 9 am Beginn bzw. Ende des Bauwerksbereichs sind auch Bestandteil des Vorhabens. Das südlich an das neue Brückenbauwerk anschließende Fahrbahnteilstück der A 9 kommt teilweise bis ca. 30 m westlich seines bisherigen Standorts zu liegen.

Daneben sieht die Planung vor, unmittelbar südlich des neuen Bauwerks ein Absetz- sowie ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Diesen Becken werden in Zukunft Teile des im Bauwerksbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie das auf einem Teilstück der A 9 außerhalb des Bauwerksbereichs niedergehenden Regenwassers zugeführt. Nach dem Durchfließen der beiden Becken wird das Wasser in den Schneidersbach abgeleitet.

Im Rahmen der Planung werden außerdem Masten einer 110 kV-Freileitung, die die A 9 südlich des neuen Brückenbauwerks kreuzt, erhöht/versetzt, um einen ausreichenden Abstand zwischen der Leitung und der Fahrbahn der A 9 sicherstellen zu können.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 05.06.2020 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 15.09.2020 bis 14.10.2020 bei dem Landratsamt Nürnberger Land nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Landratsamt oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 16.11.2020 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landratsamt Nürnberger Land
- N-ERGIE AG
- N-ERGIE Netz GmbH
- Planungsverband Region Nürnberg
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Sachgebiete 24 (höhere Landesplanungsbehörde), 25 (Luftamt Nordbayern), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (höhere Naturschutzbehörde) und 60 (Agrarstruktur) der Regierung von Mittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Aus Anlass der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen behördlichen Stellungnahmen hat die Vorhabensträgerin eine Planänderung in das Verfahren eingebracht. Die Planänderung vom 05.05.2021 beinhaltet im Wesentlichen eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der wassertechnischen Unterlagen. Insbesondere wurden Änderungen an den Unterlagen 18.1 und 18.2 Blätter 1 - 3 vorgenommen sowie die Planfeststellungsunterlagen um die Unterlage 18.4 Blätter 1 und 2 ergänzt. Im Rahmen der Planänderung hat die Vorhabensträgerin das Volumen des Regenrückhaltebeckens der Beckenanlage ASB/RHB 373 -1R verringert und den aus dem Becken vorgesehenen Drosselabfluss angepasst. Daneben hat sie die Unterlagen um nähere Angaben zu den vorgesehenen Bohrpfahlgründungen und Bauwasserhaltungen ergänzt und beantragt nunmehr ausdrücklich die insoweit notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Die Regierung hat daraufhin folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der geänderten Planung gebeten:

- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- Landratsamt Nürnberger Land
- N-ERGIE AG
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Am 30.09.2021 hat die Vorhabensträgerin eine weitere Planänderung (Planänderung 2) in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderung beinhaltet zum einen die Aufnahme weiterer Bauwasserhaltungsmaßnahmen in die Planung, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, die an der die A 9 kreuzenden Wasserleitung vorgesehen sind. Zum anderen wurden im Rahmen der Planänderung 2 verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen an der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgenommen. Im Wesentlichen wurde dabei der zeitliche Vorlauf der landschaftspflegerischen Maßnahme 5 V und 12 A_{CEF} geändert, der Umfang der nur für die Dauer der Bauabwicklung beanspruchten Waldflächen richtiggestellt, der in der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation für die bauzeitliche Beanspruchung bestimmter Biotoptypen angesetzte Beeinträchtigungsfaktor korrigiert und eine neue Maßnahme 18 A in die Begleitplanung aufgenommen.

Die Regierung hat folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den mit der Planänderung 2 verbundenen Änderungen gebeten:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen
- Landratsamt Nürnberger Land
- N-ERGIE AG
- Sachgebiet 51 (höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Mittelfranken

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Mit Schreiben vom 04.10.2021 hat die Regierung von Mittelfranken den am Verfahren beteiligten Behörden, Naturschutzvereinigungen und sonstigen Stellen die von der Autobahndirektion Nordbayern bzw. der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, bzgl. ihres jeweiligen Vorbringens abgegebene Stellungnahme übersandt und die Absicht mitgeteilt, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 28.10.2021 zu einem Verzicht auf einen Erörterungstermin sowie zu den Argumenten der Vorhabensträgerin in der jeweiligen Stellungnahme zu äußern.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes besteht nicht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrBAG ist eine Landesbehörde Planfeststellungsbehörde für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen, wenn das betreffende Bundesland dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Dies hat Bayern getan; die Antragstellung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2021 (vgl. BayMBl. 2019 Nr. 304). Damit ist eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht eingetreten (§ 3 Abs. 3 Satz 5 FStrBAG). Im Übrigen wurde das gegenständliche Verfahren bereits vor dem 01.01.2021 eingeleitet; derartige Verfahren führen ohnehin die Länder fort (§ 3 Abs. 2 FStrBAG).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG liegt eine Änderung in diesem Sinne vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung i. S. v. Satz 1 zu qualifizieren (BT-Drs. 19/15626 S. 11). Derartige Baumaßnahmen zielen nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmenge zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und evtl. Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen, so dass es gerechtfertigt ist, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Insoweit sieht er kein Erfordernis für ein Planfeststellungsverfahren, das als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren darauf abzielt, eine Vielzahl öffentliche und private Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. Mit Blick auf die letztgenannten Ausführungen ist allerdings § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG dahingehend auszulegen, dass eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise auch dann vorliegen kann, wenn – auch bei nur geringen baulichen Veränderungen – eine Sachverhaltskonstellation festzustellen ist, die ein Bedürfnis nach einer umfassenden Problembewältigung im Rahmen einer

planerischen Abwägungsentscheidung hervorruft. Danach ist bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, jedenfalls eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen. Der Begriff „baulich“ dient nach dem gesamten Regelungszusammenhang hier nur der Abgrenzung von ausschließlich verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Insbesondere mit Blick darauf, dass für das hier gegenständliche Vorhaben eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe nachfolgend unter C. 1.2), unterliegt das Vorhaben daher der Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für evtl. notwendige straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es beinhaltet die Änderung eines schon verwirklichten Grundvorhabens (des Baus der A 9), für welches seinerzeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (und damals auch nicht durchgeführt werden musste). Auf Grund dessen war hier nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG für das von der festgestellten Planung umfasste Vorhaben eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen, da für das Grundvorhaben nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Diese Vorprüfung hat hier ergeben, dass der vorgesehene Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c potentiell erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Diese Einschätzung beruht maßgeblich darauf, dass das Ausmaß der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“, innerhalb dessen das Vorhaben zumindest teilweise zu liegen kommt, nicht ohne eine ins Detail gehende Verträglichkeitsuntersuchung abschließend bewertet werden kann. Die Planfeststellungsbehörde darf im Rahmen der UVP-Vorprüfung aber nicht bereits mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“ und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt

(BVerwG, Urteil vom 18.12.2014, NVwZ 2015, 1223 Rn. 29 m. w. N.). Da unter Zugrundelegung dieses Maßstabs im Rahmen der Vorprüfung vorliegend erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18, 19 und 21 UVPG erfolgte im Rahmen des fernstraßenrechtlichen Anhörungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. F., die sie durch die RL 2014/52/EU erhalten hat, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

Hinsichtlich der von der Vorhabensträgerin unter dem 05.05.2021 und dem 30.09.2021 eingebrachten Planänderungen war eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 22 Abs. 2 UVPG nicht erforderlich. Danach soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies trifft auf die mit den beiden Planänderungen verbundenen Änderungen der Planung zu. Maßgeblich ist, ob anhand der geänderten Planunterlagen unter dem Blickwinkel des Natur- und Artenschutzes oder unter dem des sonstigen Umweltschutzes wesentlich verschärfte Umweltauswirkungen erkennbar werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 77). Die von der Vorhabensträgerin vorgenommenen Änderungen an den Unterlagen bestehen im Wesentlichen in einer Verringerung des Volumens des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens, ergänzenden Detailangaben zur vorgesehenen Bohrpfahlgründung des Bauwerks, der Aufnahme mehrerer zeitlich befristeter Bauwasserhaltungen in die Planung sowie punktuelle

Anpassungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Eine bedeutende Verschärfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt sich hieraus nicht.

1.3 **Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL**

Das plangegenständliche Vorhaben kommt zum Teil im FFH-Gebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ zu liegen (siehe etwa Unterlage 19.2.3 Blatt 1).

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG), sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich

beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die Vorhabensträgerin hat in Bezug auf das genannte FFH-Gebiet Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Diese bewältigen folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Vorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird insoweit auf die Unterlagen 19.2.1 - 19.2.3 Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der weiter unten in diesem Beschluss durchgeführten Verträglichkeitsprüfung entstehen im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auf Grund dessen ist eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich. Hinsichtlich näherer diesbzgl. Einzelheiten wird an dieser Stelle nochmals auf die zuvor genannten Unterlagen sowie die Ausführungen unter C. 3.3.6.1.1 verwiesen.

1.4 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann im Einzelfall auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet werden. Sinn des Erörterungstermins ist es, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (BT-Drs. 16/1338 S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb u. a. dann in fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt worden wären, die für die Entscheidung hätten relevant sein können (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Dies ist vorliegend der Fall. Der entschei-

derungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie der Stellungnahme einer Naturschutzvereinigung hinreichend geklärt. Private Belange stehen mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten und die Ausgestaltung der Planung nur in sehr überschaubarem Ausmaß inmitten; von Seiten der Betroffenen sind im Laufe des Verfahrens keine Einwendungen erhoben worden. Auf Grund dessen ist nicht zu erkennen, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten. Die Planfeststellungsbehörde übt deshalb das ihr bzgl. der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Sie gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

Klarstellend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie vorliegend für den Verzicht auf den Erörterungstermin nicht auf § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) zurückgegriffen hat, sondern der Verzicht – wie dargelegt – ausschließlich auf der Anwendung der im Fernstraßenrecht hierfür verankerten Rechtsgrundlage beruht. Dementsprechend wurde auch im Schreiben der Planfeststellungsbehörde, mit dem sie bestimmte Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzvereinigung, die sich am Verfahren beteiligt hat, über die Absicht, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen, informiert hat, auch ausdrücklich nur § 17a Nr. 1 FStrG als Rechtsgrundlage hierfür genannt.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. geltend macht, dass er – wohl allgemein – mit der Durchführung einer bloßen Online-Konsultation in der Regel nicht einverstanden sei, geht er bzgl. des Fernstraßenrechts damit im Übrigen daran vorbei, dass Online-Konsultationen gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG dann als Alternative zu einem Erörterungstermin in Frage kommen, wenn die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung gesetzlich angeordnet ist und auf sie nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann. § 17a Nr. 1 FStrG eröffnet aber eben in fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren allgemein die Möglichkeit, von einem Erörterungstermin abzusehen. § 5 Abs. 1 PlanSiG ermöglicht damit korrelierend insoweit (nur) die zusätzliche Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins. Ein Rechtsanspruch der Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins, wie ihn der Bund Naturschutz in Bayern e. V. für gegeben hält, besteht damit bereits ausweislich des klaren Gesetzeswortlauts des FStrG nicht. Gegen die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, bestehen auch aus unions- und völkerrechtlicher Sicht keine Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2018, NVwZ 2018, 1799 Rn. 18 m. w. N.).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c, welches als Bestandteil des Autobahnkreuzes Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die darunter verlaufenden Äste der A 3 überführt. Das neue Bauwerk wird etwas östlich des bestehenden Bauwerks errichtet. Es wird als Spannbeton-Plattenbalkenbrücke ausgeführt. Die Gesamtstützweite des neuen Bauwerks beträgt 216,50 m, die lichte Weite zwischen den Widerlagern 147,56 m. Das Bauwerk

ist 18,60 m breit. Das bestehende Bauwerk wird nach Abschluss der Bauarbeiten für das neue Bauwerk abgebrochen. Neben dem Ersatzneubau des Bauwerks umfasst das Vorhaben auch die notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an der A 9 in den Anschlussbereichen beidseits des Brückenbauwerks. Das südlich an das neue Brückenbauwerk anschließende Fahrbahnteilstück der A 9 kommt dabei teilweise bis ca. 30 m westlich seines bisherigen Standorts zu liegen. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der A 9 ist ca. 1,4 km lang.

Die Vorhabensplanung sieht außerdem vor, unmittelbar südlich des neuen Bauwerks ein Absetz- sowie ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Diesen Becken werden in Zukunft Teile des im Bauwerksbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie das auf einem Teilstück der A 9 außerhalb des Bauwerksbereichs niedergehenden Regenwassers zugeführt. Nach dem Durchfließen der beiden Becken wird das Wasser in den Schneidersbach abgeleitet.

Im Rahmen des Vorhabens werden daneben Masten einer 110 kV-Freileitung, die die A 9 südlich des neuen Brückenbauwerks kreuzt, erhöht/versetzt, um einen ausreichenden Abstand zwischen der Leitung und der Fahrbahn der A 9 sicherstellen zu können.

Das Vorhaben beansprucht neben den Flächen, die schon jetzt von den Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 3,95 ha auf Dauer. Erstmals versiegelt werden dabei insgesamt 2,85 ha, gleichzeitig werden im Rahmen des Vorhabens 0,86 ha bereits versiegelter Fläche wieder entsiegelt, mithin netto 1,99 ha neu versiegelt. Weitere 1,96 ha Fläche werden daneben überbaut, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Die im Bereich der bisherigen Brückenrampen liegenden Flächen, die entsiegelt werden, werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen verwendet. Daneben werden Flächen von insgesamt knapp 1,43 ha außerhalb des Nürnberger Reichswaldes für weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen in Anspruch genommen. Während der Bauzeit werden ferner etwa 7 ha vorübergehend für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Baustraßen herangezogen.

Im Übrigen wird auf die ins Einzelne gehende Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 1 Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher zu betrachtende Gebiet (Untersuchungsgebiet) umfasst das Umfeld des neuen Brückenbauwerks 373c in einem Korridor beidseits der A 9, der – gemessen ab dem äußeren Rand des geplanten Verlaufs der Richtungsfahrbahn München der A 9 – sich in eine Tiefe von bis zu 750 m erstreckt. Daneben wurden drei einzelne Areale westlich dieses Gebiets wegen der an mehreren dort stehenden Masten einer querenden 110 kV-Freileitung vorgesehenen Arbeiten in das Untersuchungsgebiet mit einbezogen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Tiefe des Untersuchungsgebiets.

Das Brückenbauwerk 373c liegt innerhalb des Naturraums „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ und dort in der naturräumlichen Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ und der Untereinheit „Nürnberger Becken und Sandplatten“.

In klimatischer Hinsicht befindet sich das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klima und ist durch relativ geringe Niederschlagshöhen von 650 - 750 mm geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 7 und 8°C.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der großflächigen Waldbestände des Nürnberger Reichswaldes und wird von diesen geprägt. Im unmittelbaren Umfeld der A 9 findet sich Verkehrsbegleitgrün, das aus Gras- und Krautfluren sowie Gehölzbeständen besteht, die sich an die umliegenden Waldbestände anschließen. Im Bereich der Trasse der die A 9 in etwa in Ost-West-Richtung querenden 110 kV-Freileitung gibt es einen offeneren Landschaftsbereich mit einem Mosaik aus Gebüschgruppen, Vorwaldstadien, Gras- und Krautfluren und Zwergsträuchern. Östlich der A 9 finden sich im Bereich der Freileitungstrasse daneben auch Feuchtbereiche.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich Teile des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“. Verstreut über das Untersuchungsgebiet liegen daneben unterschiedliche Arten gesetzlich geschützter Biotope (Sumpfgewässer, Großseggenriede, Stillgewässer, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Schwarzerlen-Bruchwälder).

Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche besonders bzw. streng geschützte Tierarten vor. Es bietet u. a. verschiedenen Fledermausarten, höhlenbrütenden Vogelarten, Greifvögeln, dem Biber, der Schlingnatter und der Zauneidechse Lebensräume unterschiedlicher Art.

Ein Teil des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb der weiteren Schutzzone B eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Die nächstgelegene Ortschaft Brunn befindet sich etwa 1,75 km südöstlich des Vorhabenstandortes. Die zu Wohnzwecken genutzten Areale in Schwaig b. Nürnberg und Röthenbach a. d. Pegnitz liegen mehr als 2 km entfernt.

Die Böden, Vegetationsbestände und Lebensräume des Untersuchungsgebiets sind bereits heute Beeinträchtigungen ausgesetzt, u. a. durch Schad- und Stickstoffeintrag entlang der A 9 einschließlich Verlärmung der angrenzenden Lebensräume.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen in Nr. 2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 (UVP-Bericht), in Nr. 2.2 der Unterlage 19.1.1, die Darstellungen in den beiden Blättern der Unterlage 19.1.2 sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen im Wesentlichen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor:

- Bau eines Absetz- und eines Regenrückhaltebeckens, um die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückzuhalten. Damit kann gleichzeitig auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölunfällen erheblich minimiert werden. Das Rückhaltebecken ermöglicht zudem eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den Schneidersbach.
- Nicht mehr benötigte Straßenstücke werden entsiegelt.

- Die nur für Zwecke der Bauabwicklung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten renaturiert.

Im Bereich von wertvollen Vegetationsbeständen werden für die Dauer der Bauarbeiten angrenzend an das Baufeld bzw. an Baustraßen Biotopsschutzzäune aufgestellt, um eine Schädigung dieser Bestände im Rahmen des Baubetriebs zu verhindern.

- In bestimmten Bereichen wird angrenzend an das Baufeld bzw. die Baustraßen zusätzlich ein Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz aufgestellt, um ein Einwandern von Reptilien in den Baufeldbereich zu verhindern. Nach Ende der Bauarbeiten wird der Zaun wieder abgebaut.
- Bestimmte an das Baufeld angrenzende Vegetationsbestände und Lebensräume werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb als Tabuflächen festgelegt. Diese Tabuflächen dürfen nicht für Zwecke des Baubetriebs in Anspruch genommen werden, insbesondere ist auch ein Befahren mit Fahrzeugen sowie ein Zwischenlagern von Materialien nicht zulässig.
- Im Bereich von naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen, die für die Anpassungsarbeiten an der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung zeitweilig in Anspruch genommen werden, werden während der Bauabwicklung zum Schutz dieser Strukturen Baggermatratzen oder Stahlplatten ausgelegt. Hierdurch wird insbesondere die aus der Befahrung der betreffenden Fläche mit Fahrzeugen entstehende Beeinträchtigung deutlich gemindert und einer Verdichtung des Bodens entgegengewirkt.
- Bäume und Gehölze werden nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar beseitigt, d. h. außerhalb der Vogelbrutzeit. Gleiches gilt für den Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens.
- Mögliche Habitatbäume von Fledermäusen im Baufeldbereich werden nur im Oktober unter Anwesenheit einer lokalen Fledermausfachkraft zur ggf. notwendigen Bergung von Fledermäusen und Verbringung in geeignete Quartiere im Umfeld gefällt. Bei der Fällung werden die (potentiellen) Quartierbäume durch Fixieren langsam umgelegt. Die abgelegten Stämme bleiben mindestens eine Nacht liegen, so dass sich evtl. in den Baumhöhlen aufhaltende Fledermäuse grundsätzlich selbstständig entfernen können.
- Die zur Erhöhung von Masten der 110 kV-Freileitung notwendigen Arbeiten werden ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar – und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und Vegetationsperiode – durchgeführt.
- Das bestehende Brückenbauwerk BW 373c wird nach Möglichkeit nicht zwischen Mitte April und Mitte August abgebrochen, d. h. nicht in der Wochenstuben- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen. Vor dem Abbruch wird das bestehende Bauwerk von einer Fledermausfachkraft auf Fledermausbesatz kontrolliert. Rückt durch Verzögerung der Bauarbeiten der Abbruch in die Wochenstuben- und Aufzuchtzeit, sind frühzeitig ab März Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung des Einflugs von Fledermäusen vorzusehen.
- Im Halbjahr vor Beginn der Bauarbeiten werden Reptilien in bestimmten Bereichen des Baufeldes über mehrere Durchgänge zwischen März und September hinweg abgefangen und in ein im Rahmen der Vorhabensumsetzung zu schaffendes Ersatzhabitat umgesiedelt. Das Abfangen wird erst beendet, wenn an drei

aufeinanderfolgenden, fachgerecht und bei optimalen Bedingungen durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Reptilien im Eingriffsbereich mehr gesichtet werden. Das Abfangen erfolgt über Bodenfallen, künstliche Verstecke sowie mittels Schlingen-, Kescher- oder Handfang.

- Das abzubrechende Brückenbauwerk wird vor Beginn der Abbrucharbeiten durch einen Fledermausspezialisten mehrmals auf Fledermausbesatz kontrolliert. Zunächst wird das Bauwerk in größerem zeitlichen Abstand zum Beginn von Abbruch-/Rückbauarbeiten auf eine Winterquartiernutzung hin untersucht. In zeitlicher Nähe zum Beginn von Rückbauarbeiten oder dem Abbruch erfolgt eine weitere Kontrolle (ca. zwei Wochen vor Beginn der Abbruch-/Rückbauarbeiten). Beim Antreffen von Fledermäusen werden die betreffenden Individuen geborgen und in Ausweichquartiere verbracht, z. B. in den Bereich des zu diesem Zeitpunkt bereits fertig gestellten Ersatzneubaus des Brückenbauwerks; alternativ werden die betroffenen Tiere in Abstimmung mit der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern in ein anderes geeignetes Habitat verbracht. Ggf. wird die Maßnahme in Abstimmung mit Fledermausspezialisten noch um weitere Maßnahmen zur Vergrämung von Fledermäusen erweitert, etwa durch Ausleuchten des Brückenhohlraums des bestehenden Bauwerks.
- Der Schneidersbach wird im Umfeld des geplanten Baufeldes vor Beginn der Bauarbeiten regelmäßig geräumt und auf Biberbesatz hin kontrolliert. Ggf. sind dort anzutreffende Artindividuen abzufangen und an anderer Stelle wieder auszusetzen.
- Zwischen dem Schneidersbach und der A 9 wird ein fester grabungssicherer Wildschutzzaun installiert, um zu verhindern, dass Biber in den Verkehrsraum der Autobahn hinein gelangen können.

Im Übrigen wird auf die Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern betreffend die Maßnahmen 1.1 V - 8 V der Unterlage 9.3 Bezug genommen

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug zu einem konkreten Schutzgut – wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 *Schutzgut Menschen*

Das Schutzgut Menschen wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

2.1.4.1.1.1 Lärm

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu nennen.

Das Vorhaben kommt in unbewohntem Gebiet innerhalb des Nürnberger Reichswaldes zu liegen. Die nächstgelegene Ortschaft Brunn befindet sich etwa 1,75 km südöstlich des Vorhabenstandortes (Nr. 2.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Die zu Wohnzwecken genutzten Areale in Schwaig b. Nürnberg und Röthenbach a. d. Pegnitz liegen ausweislich des im Internet zugänglichen BayernAtlas mehr als 2 km abseits Standorts des Brückenbauwerks.

Die Gebiete im Umfeld der A 3 und A 9 sind bereits heute durch die vom dortigen Verkehr ausgehenden Lärmemissionen vorbelastet. Durch diese wird die Wohnqualität in den im Umfeld der Autobahn liegenden Siedlungsflächen beeinträchtigt.

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c führt weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 9. Neue Verknüpfungen mit dem umgebenen Straßennetz sind ebenso nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Verkehrsmengen auf der A 9 ist infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks deshalb nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt damit auch zu keiner Veränderung der Verkehrslärmbelastung in den umliegenden Siedlungen (vgl. auch Nr. 6.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Während der Bauzeit kann es – vor allem im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden Trasse der A 9; hier befinden sich keine Wohnsiedlungen oder dgl. Solche sind erst – wie dargelegt – in großem Abstand zum Brückenbauwerk vorzufinden. Dort sind deshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen zu besorgen, die über das Maß der jetzigen Verkehrslärmvorbelastung hinausgehen.

2.1.4.1.1.2 Luftschadstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Mit Blick darauf, dass eine Verkehrsmengensteigerung auf der A 9 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks nicht zu besorgen ist, ist eine Zunahme des

verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes infolge des Vorhabens nicht in Rechnung zu stellen. Daneben verändert sich auch der gegebene Abstand des Brückenbauwerks von den umliegenden Siedlungen nur in sehr geringem Umfang (siehe dazu Unterlage 5). Auf Grund dessen sowie mit Blick auf die weiterhin große Entfernung des Bauwerksstandortes von Wohnsiedlungen hat auch die Standortveränderung des Brückenbauwerks nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Belastung der umliegenden Ortschaften mit vom Verkehr ausgestoßenen Luftschadstoffen keine Bedeutung.

Im Rahmen der Baudurchführung wird es zeitweise zu zusätzlichen Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und einer vermehrten Staubentwicklung durch Bautätigkeiten kommen. Die Bauarbeiten und der damit verbundene Baustellenverkehr spielen sich aber in deutlicher Entfernung zu Siedlungsflächen ab, so dass die dabei entstehenden Immissionen dort zu keiner Zusatzbelastung führen werden. Die Baustellenbereiche werden über mehrere Ein- und Ausfädelungstreifen, die an der A 3 und der A 9 errichtet werden, sowie über Baustraßen, die an diese Streifen anschließen, angedient (siehe Nr. 9.3 der Unterlage 1 sowie Unterlage 16.2). Die Ein- und Ausfädelungstreifen sowie die Baustraßen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurück gebaut.

2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Das Untersuchungsgebiet wird durch die geschlossenen Waldbestände des Nürnberger Reichswaldes geprägt (siehe z. B. Nr. 2.6 der Anlage 1 zur Unterlage 1), innerhalb derer die A 9 in etwa von Nordost nach Südwest verläuft (vgl. etwa Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Die Äste der A 3, die im Vorhabensbereich mit der A 9 verknüpft sind, befinden sich ebenso innerhalb des Reichswaldes. Die A 9 wird unmittelbar südlich des Bauwerks BW 373 c von einer Hochspannungsfreileitung gequert. Diese stellt eine unbewaldete Schneise im Reichswald dar (siehe die beiden Blätter der Unterlage 19.1.2).

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb eines Gebietes mit (großräumig) besonderer Bedeutung für die Erholung (siehe Begründungskarte Erholung zum Regionalplan der Region Nürnberg). Auch die Waldfunktionsplanung weist den Flächen des Nürnberger Reichswaldes in der Umgebung des gegenständlichen Bauwerks eine besondere Bedeutung für die Erholung (Stufe II) zu (siehe etwa Nr. 7 der Unterlage 19.1.1). Sie bieten für die örtliche Bevölkerung verschiedenartige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, etwa zum Radfahren, Spaziergehen oder Joggen (Nr. 2.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

Im Umfeld der Verkehrsflächen der A 3 und A 9 im Untersuchungsgebiet ist die Bedeutung des Gebiets für Erholungszwecke durch die dortige Immissionsvorbelastung schon heute deutlich gemindert; für einen längeren Aufenthalt von Menschen sind sie nicht attraktiv (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1 der Unterlage 1).

Nach Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes gegenüber dem jetzt bestehenden Zustand nicht gemindert. Die Erneuerung des Bauwerks BW 373c führt, wie schon dargelegt, weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 9. Auch unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verschiebung des Bauwerksstandortes stellt sich die Immissionsbelastung in der Umgebung des Brückenbauwerks nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht merklich anders als derzeit dar.

Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens unterliegt das unmittelbare Umfeld des Baufeldes vorübergehenden zusätzlichen Störungen, die aus den Bauarbeiten herrühren, etwa durch Lärm oder optische Beunruhigungen infolge von Fahrzeugbewegungen etc. Die Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb fallen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die heute schon gegebene hohe Vorbelastung aus dem Straßenverkehr aber nicht ins Gewicht; der Verkehrslärm wird die baubedingten Immissionen größtenteils überstrahlen.

2.1.4.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich des aktuellen Bestandes an Flora und Fauna wird auf Nr. 2.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 verwiesen. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse basieren insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung sowie verschiedenen faunistischen Erhebungen. Bzgl. des Bibers ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei einer Begehung des Geländes nach Abschluss der im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen vorgesehenen Erhebungsgänge festgestellt wurde, dass die Hauptburg des Bibers am Schneidersbach sowie alle dortigen Biberdämme – wohl von Seiten Dritter – entfernt wurde (siehe S. 10 der Unterlage 19.3).

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)
- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotop und Wald- bzw. Waldrandflächen) und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG bzw. Funktionsverlust derartiger Biotopflächen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Durchtrennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen/Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs-/Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich nach der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie den Unterlagen 9.4, 19.1.1, 19.1.3 und 19.2.1 die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt dar:

Im Zuge des Vorhabens werden Flächen im Umfang von insgesamt 2,85 ha neu versiegelt. Gleichzeitig wird bei der Vorhabensverwirklichung etwa 0,86 ha Fläche entsiegelt, mithin werden im Ergebnis vorhabensbedingt 1,99 ha an Fläche netto neu versiegelt. Zusätzlich werden Flächen im Umfang von 1,96 ha überbaut, etwa mit Böschungen, Mulden oder Beckenanlagen. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung und -überbauung führt zu einem dauerhaften Verlust von rund 1,49 ha Waldfläche. Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßenflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut oder überschüttet werden, gehen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten in entsprechendem Umfang dauerhaft verloren. Davon betroffen sind Schwarzerlen-Bruchwaldflächen (24 m²), standortgerechte Laub(misch)wälder unterschiedlicher Ausprägung (11.144 m²), strukturarme Altersklassen-Nadelholzforstflächen (3.238 m²), strukturreiche Nadelholzforstflächen (465 m²), Straßenbegleitgrünbestände (24.491 m²) und artenarme Säume und Staudenfluren (127 m²) (siehe im Einzelnen Teil 2 der Unterlage 9.4). Die betroffenen Schwarzerlen-Bruchwaldflächen unterliegen dabei dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG.

Weitere Schwarzerlen-Bruchwaldflächen (453 m²), standortgerechte Laub(misch)waldflächen unterschiedlicher Ausprägung (12.378 m²), strukturarme Altersklassen-Nadelholzforstflächen (6.085 m²), strukturreiche Nadelholzforstflächen (5.289 m²) und Straßenbegleitgrünbestände (44.601 m²) sowie Flächen eines Großseggenriedes (1.500 m²), eines naturfernen Grabens (1.631 m²), von artenarmen Säumen und Staudenfluren (4.014 m²), von stark verbuschten Grünlandbrachen und initialen Gebüschstadien (1.412 m²), von Einzelbäumen / Baumreihen / Baumgruppen (487 m²), von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (697 m²), von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden (6.186 m²) und von Zwergstrauch- und Ginsterheiden (2.639 m²) werden während der Bauarbeiten zur Umsetzung der gegenständlichen Planung zeitweilig in Anspruch genommen. Nach Ende der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder renaturiert.

Anlagebedingt gehen Lebensstätten mehrerer naturschutzrechtlich besonders bzw. streng geschützter Tierarten verloren. Im Inneren des bestehenden Brückenbauwerks BW 373c wurden bei den Erhebungen der Vorhabensträgerin mehrere Hangstellen des Großen Mausohrs festgestellt. Auf Grund der vorgefundenen Kotmengen muss hier von einer kleinen Wochenstube der Art ausgegangen werden. Durch den Abriss des bestehenden Brückenbauwerks geht diese Lebensstätte verloren. Fledermausarten, die u. a. auch Baumquartiere nutzen (Mopsfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus), dient das Umfeld des bestehenden Brückenbauwerks als mögliches Fortpflanzungs- und zum Teil Winterquartier. In dem vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Waldflächen konnten nur relativ wenige potentielle Habitatbäume der Arten mit möglichen Baumquartieren

vorgefunden werden. Zwei Habitatbäume (ein Spalten- und ein Höhlenbaum) sind unmittelbar vom Vorhaben betroffen und müssen zu seiner Verwirklichung beseitigt werden. Für die weiteren in der Umgebung des Bauwerks vorkommenden Fledermausarten, die typischerweise keine Baumquartiere nutzen (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus), dient das betroffene Gebiet lediglich zur Nahrungssuche bzw. dem Überflug/Transferflug. Lebensstätten dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Umfeld des Standorts der Brückenbauwerks BW 373c gibt es nach den Ergebnissen der Erhebungen der Vorhabensträgerin mindestens ein besetztes Biberrevier. Westlich der A 9 wurden insgesamt 14 Biberdämme vorgefunden. Die Hauptburg des Bibers befand sich bei den Erhebungen auf Höhe von Bau-km 0+850 unterhalb der 110 kV-Freileitung in dem dort parallel zur A 9 verlaufenden Abschnitt des Schneidersbachs. Eine zweite, wohl aufgegebene oder nur zeitweilig genutzte Biberburg lag etwa 110 m nordöstlich davon am Schneidersbach. Bei einer Begehung des Geländes nach Abschluss der im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen vorgesehenen Erhebungsgänge wurde allerdings festgestellt, dass die Hauptburg des Bibers am Schneidersbach sowie alle dortigen Biberdämme – wohl von Seiten Dritter – entfernt worden sind. Auf Grund dessen befinden sich aktuell keine Lebensstätten des Bibers mehr innerhalb des vorgesehenen Baufeldbereichs. Wenn man die weitere Existenz der im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen festgestellten Strukturen, die vom Biber geschaffen wurden, zu Grunde legen würde, so würden sie im Rahmen des Vorhabens in gewissem Umfang bei der Vorhabensumsetzung entfernt bzw. überbaut werden.

An einem Holzlagerplatz unterhalb der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung westlich der Autobahntrasse wurde bei den durchgeführten Erhebungen ein Exemplar der Schlingnatter angetroffen. Daneben wurde ein zweites Exemplar tot auf einem Weg nahe des Mastes 28 der Freileitung vorgefunden. Entlang der A 9 werden im Zuge des Vorhabens potentielle Lebensräume der Art überbaut. Infolge der mit der festgestellten Planung vorgesehenen Verschiebung des Mastes 28 der 110 kV-Freileitung kommt es im Zuge der dafür notwendigen Bauarbeiten daneben zu einer Beeinträchtigung von Lebensstätten der Schlingnatter, bzgl. derer von einer aktuellen Nutzung durch die Art auszugehen ist.

Die Zauneidechse wurde bei den von der Vorhabensträgerin durchgeführten Erhebungen vergleichsweise häufig angetroffen. So wurden westlich der A 9 entlang eines Weges, der ca. 130 - 150 m von der Autobahn entfernt verläuft, drei adulte, eine subadulte und eine juvenile Zauneidechse festgestellt. Im Bereich eines Holzlagerplatzes unterhalb der 110 kV-Freileitung westlich der Autobahn wurden auch zwei Exemplare der Zauneidechse vorgefunden. Darüber hinaus wurde entlang der Böschung der Rampe, die sich an das südliche Widerlager des bestehenden Brückenbauwerks anschließt, im Bereich zwischen dem Schneidersbach und der die Autobahn begleitenden Gehölze eine adulte Zauneidechse, zwei subadulte Zauneidechsen sowie vier juvenile Exemplare der Art angetroffen. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen für den 8-streifigen Ausbau der A 9 zwischen dem AK Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost gelangen zusätzliche Nachweise der Art östlich der A 9 im Bereich des Mastes 27 der 110 kV-Freileitung sowie zwischen den Richtungsfahrbahnen der A 9. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 373c gehen verschiedene Lebensraumstrukturen der Zauneidechse verloren bzw. werden im Rahmen der Bautätigkeiten verändert.

In der Umgebung des Bauwerks BW 373c wurden sowohl beidseits der A 9 als auch zwischen den einzelnen Richtungsfahrbahnen bzw. Rampen Habitatbäume gefunden, die für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Höhlenbrüter (Grünspecht und Trauerschnäpper) grundsätzlich als Brut-/Ruhestätte zur Verfügung stehen.

Zwei dieser Habitatbäume (ein Höhlenbaum und ein Spaltenbaum) befinden sich innerhalb des vorgesehenen Baufeldes und werden bei der Durchführung des Vorhabens beseitigt. Durch die teilweise Verschiebung der Richtungsfahrbahn München der A 9 in Richtung Westen um bis zu ca. 30 m gehen außerdem Lebensraumstrukturen in gewissem Umfang um einen in Autobahnnähe festgestellten Reviermittelpunkt des Trauerschnäppers herum verloren.

Bei den Erhebungen der Vorhabensträgerin konnten mit dem Habicht, dem Mäusebussard und dem Sperber mehrere Greifvogelarten im Umfeld des Brückenbauwerks angetroffen werden. Westlich der Autobahn wurden insgesamt vier Horste mit einem Abstand von je mehr als 250 m zur A 9 festgestellt. Zwei dieser Horste waren besetzt, davon je einer vom Habicht und vom Mäusebussard. Die beiden anderen Horstbäume wurden nicht genutzt. Der Sperber wurde während der Brutzeit nur bei der Nahrungssuche angetroffen. Weder von den vorgesehenen Straßen- und Brückenbauarbeiten noch den an der 110 kV-Freileitung geplanten Arbeiten sind Horstbäume unmittelbar betroffen. Die Bauarbeiten finden, soweit sie nicht außerhalb der Vogelbrutzeit geplant sind, zum allergrößten Teil in einem Abstand von mehr als 200 m zu den Horstbäumen statt.

Die Goldammer wurde im Rahmen der durchgeführten Erhebungen im Bereich der 110 kV-Freileitung westlich des Mastes 28 angetroffen. Im Bereich der Freileitungs-trasse werden baubedingt im Umgriff des bisherigen und des neuen Standortes des Mastes 28 Gehölze auf den Stock gesetzt, wodurch teilweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art notwendige Strukturen (zeitweilig) verloren gehen.

Der südlich an das neue Brückenbauwerk BW 373c anschließende Streckenabschnitt der Richtungsfahrbahn München der A 9 kommt teilweise in der westlich daran angrenzenden Teilfläche 02 des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ zu liegen. Im Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich nach den Erhebungen der Vorhabensträgerin ein Höhlenbaum in unmittelbarer Nähe zur A 9, welcher aber nicht für den Schwarzspecht, eine Erhaltungszielart des Vogelschutzgebietes, geeignet ist. Davon abgesehen beschränkt sich der anlagebedingte Eingriff für die Art auf autobahnahe Wald- und Waldrandbereiche, die einer starken Lärmbelastung unterliegen, welche vom Verkehr auf den Autobahnflächen ausgeht. Durch das Vorhaben werden dauerhaft knapp 0,4 ha an Waldflächen, Straßenbegleitgrün und Krautfluren innerhalb des Vogelschutzgebietes versiegelt. Die vom vorhabensbedingten Eingriff betroffenen Waldbereiche sind nicht als Bruthabitat für den Wespenbussard, eine weitere Erhaltungszielart des Vogelschutzgebietes, geeignet. Der anlagebedingte Verlust von potentiellen Lebensraumflächen des Wespenbussards innerhalb des Vogelschutzgebietes (etwa durch Versiegelung von Krautfluren) ist zudem insgesamt nur sehr kleinflächig. Der einzige während der Erhebungen der Vorhabensträgerin besetzte Horst des Habichts – ebenso eine Erhaltungszielart des Vogelschutzgebietes – liegt ca. 350 m vom Baufeld der Straßenbauarbeiten entfernt, der Abstand zur 110 kV-Freileitung beträgt knapp 500 m. Der Habichthorst ist anlagebedingt nicht vom Vorhaben betroffen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff betrifft Wald- und Waldrandstrukturen in der Nähe von Autobahnverkehrsflächen, die nicht als Bruthabitat für die Art geeignet sind. Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust von möglichen Nahrungsräumen ist nur sehr kleinflächig.

Die betriebsbedingten nachteiligen Einflüsse des Vorhabens auf Biotopflächen und Lebensräume/-raumteile beschränken sich zum großen Teil auf Flächen, die bereits heute in entsprechendem Maß derartigen Einwirkungen ausgesetzt sind. Veränderungen ergeben sich in dieser Hinsicht nur durch die mit dem neuen Bauwerksstandort verbundene kleinräumige Veränderung der Linienführung der Richtungsfahrbahn München der A 9. Diese führt dazu, dass Schwarzerlen-Bruchwaldflächen im Nah-

bereich der jetzigen Trasse der Richtungsfahrbahn im Umfang von 1.458 m² in Zukunft außerhalb des betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors zu liegen kommen; sie unterliegen hierdurch nicht mehr – jedenfalls nicht mehr in dem heute gegebenen Ausmaß – stofflichen oder nichtstofflichen Belastungen, die vom Verkehr auf der A 9 herrühren. Ebenso liegen strukturreiche Nadelholzforstflächen im Umfang von insgesamt 3.148 m² künftig außerhalb des Beeinträchtigungskorridors der A 9 und erfahren eine entsprechende Entlastung, gleiches gilt für 27 m² von Vorwaldflächen auf natürlich entwickelten Böden. Auf der anderen Seite liegen durch die vorhabensbedingte kleinräumige Verschiebung der Richtungsfahrbahn München strukturarme Altersklassen-Nadelholzforstflächen im Umfang von 5.931 m² zukünftig neu innerhalb des Beeinträchtigungskorridors der A 9 und unterliegen damit erstmals bzw. jedenfalls in deutlich größerem Maß als bislang entsprechenden stofflichen und nichtstofflichen Belastungen aus dem Straßenverkehr. Gleiches gilt für 1.071 m² von strukturreichen Nadelholzforstflächen, auch diese liegen nach Vorhabensumsetzung erstmals im Beeinträchtigungskorridor der Autobahn. Die Verkehrsbelastung auf der A 9 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu, so dass sich die Intensität der betriebsbedingten Beeinträchtigungen gegenüber dem Fall, dass das Vorhaben nicht umgesetzt wird, nicht erhöhen wird.

Für den Biber entstehen betriebsbedingt keine nachteiligen Einflüsse, die über die bereits heute von den Autobahnverkehrsflächen ausgehenden Störwirkungen hinausreichen. Gleiches gilt für die in der Umgebung des Bauwerks BW 373c vorkommenden Fledermausarten. Auch die mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks verbundene geringfügige Verschiebung des Standorts des Bauwerks und der Richtungsfahrbahn München der A 9, die dazu führt, dass in gewissem Umfang Bäume am bestehenden Waldrand gefällt werden müssen, hat keinen nachhaltigen Störeffekt auf die Flugrouten von strukturgebunden fliegenden Arten. Bzgl. der Schlingnatter und der Zauneidechse sind spürbare betriebsbedingte Störeffekte wegen der Unempfindlichkeit dieser beiden Art gegenüber solchen Effekten auch nicht zu besorgen. Für die im betreffenden Raum vorkommenden Greifvögel ist die vorhabensbedingte Verschiebung der Richtungsfahrbahn München um bis zu ca. 30 m nach Westen wegen des weiterhin zu Horstbäumen verbleibenden Abstands nicht von Belang. Auch für den Erlenzeisig führt die geringfügige Annäherung der Richtungsfahrbahn München der A 9 an sein Revier wegen der auch in Zukunft gegebenen Entfernung zum Mittelpunkt des Reviers nicht zu nachteiligen Auswirkungen. Die Kleinräumigkeit der Veränderung der Lage der Richtungsfahrbahn München steht auch nachteiligen Wirkungen für die Goldammer und den Kuckuck entgegen. Der im Rahmen der Erhebungen der Vorhabensträgerin ermittelte Reviermittelpunkt des Trauerschnäppers liegt in einer Entfernung von nur etwa 40 m zum bestehenden Fahrbahnrand der A 9. Auf Grund der artspezifischen Lärmempfindlichkeit ist die Existenz eines Reviermittelpunkts weniger als 50 m von der stark befahrenen Autobahn entfernt wohl nur mit einem Gewöhnungseffekt der Art erklären. Die Richtungsfahrbahn München der A 9 wird auf Höhe dieses Reviermittelpunkts kleinräumig um ca. 15 m in Richtung Westen verschoben. Die heute durch das bestehende Brückenbauwerk schon gegebene Barrierewirkung erhöht sich vorhabensbedingt für Flora und Fauna nicht feststellbar.

Das Risiko, dass bei Wildwechsel oder Überflügen von Fledermäusen oder Vögeln im Bereich der Autobahnflächen Tiere mit Fahrzeugen auf der Straße kollidieren, besteht bereits heute. Durch den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c steigt das insoweit gegebene Risiko nicht weiter an. Das neue Brückenbauwerk kann genauso wie das bestehende Bauwerk unter- bzw. überflogen bzw. auf dem Landweg unterquert werden. Der kleinräumig veränderte Standort bzw. die Konstruktionsart der neuen Brücke hat keinen Einfluss auf das Kollisionsrisiko und führt auch zu keiner zusätzlichen Erschwernis bzw. macht das Queren nicht unattraktiver als es jetzt ist,

so dass auch ein Ausweichen auf gefahrträchtigere Querungsstellen nicht zu besorgen ist. Auch für den Biber erhöht sich das Risiko von Kollisionen mit Straßenfahrzeugen nicht über das heute schon gegebene Maß hinaus.

Die im Rahmen des Baubetriebs entstehenden Immissionen werden von den Immissionen des Autobahnverkehrs überlagert werden; sie entfalten deshalb für Fledermäuse kein merklich darüber hinaus gehendes Störpotential. Die in der Umgebung des Brückenbauwerks vorkommenden Vogelarten dürften wegen der mit der Baudurchführung verbundenen Störeffekte den Baustellenbereich für die Dauer der Bauabwicklung meiden; in Anbetracht der vorgesehenen Ausdehnung des Baufeldes, das sich größtenteils auf Flächen im Autobahnnahebereich beschränkt, bleibt der davon betroffene Bereich aber überschaubar.

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können, insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Dieses Risiko besteht allerdings bereits heute und wird dadurch verringert, dass das im Vorhabensbereich anfallende Straßenoberflächenwasser in Zukunft mit Hilfe von Absetzbecken gereinigt wird, bevor es in den Schneidersbach gelangt. Die vorgesehenen Beckenanlagen ermöglichen zudem auch ein Zurückhalten von unfallbedingt verunreinigtem Wasser. Derzeit wird das hier anfallende Wasser noch ohne Vorreinigung in den Schneidersbach bzw. Entwässerungsgräben eingeleitet bzw. in den Untergrund versickert.

Daneben besteht während der Bauzeit die Gefahr von Sediment- und Schadstoffeinschwemmungen in den Schneidersbach. Ein unfallbedingtes Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer oder das Grundwasser während des Baubetriebes erscheint ebenso möglich. Dem wirken die insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen unter A. 3.2 aber so weit wie möglich entgegen.

2.1.4.3 *Schutzgüter Fläche und Boden*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung („Flächenverbrauch“)
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert nach allgemeinem Kenntnisstand natürliche

Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Belebter Boden und Fläche gehen nach den diesbzgl. Angaben in Nr. 1.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Autobahnkörpers) verloren bzw. werden durch Überbauung beansprucht. Insgesamt beansprucht die gegenständliche Straßenbaumaßnahme neben den Flächen, die schon jetzt von Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 3,95 ha auf Dauer. Erstmals versiegelt werden dabei insgesamt 2,85 ha, gleichzeitig werden im Rahmen des Vorhabens 0,86 ha bereits versiegelter Fläche wieder entsiegelt; mithin netto 1,99 ha neu versiegelt (siehe Nr. 6.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Weitere 1,96 ha Fläche werden daneben überbaut, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Auf diesen Flächen verändert sich aber dennoch der natürliche Bodenaufbau. Die im Bereich der bisherigen Brückenrampen liegenden Flächen, die entsiegelt werden, werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen verwendet, wodurch der Umfang der notwendigen Neuinanspruchnahme von Flächen für derartige Maßnahmen verringert wird (vgl. Nr. 5.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Gleichwohl werden zusätzlich auf Flächen von insgesamt knapp 1,43 ha außerhalb des Nürnberger Reichswaldes weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt (siehe etwa Tabelle 2 der Anlage 1 zur Unterlage 1, dort als Maßnahme 17 A bezeichnet); hierdurch verringert sich die Nutzbarkeit dieser Flächen für landwirtschaftliche Produktion (vgl. die Ausführungen zu agrarstrukturellen Belangen in Nr. 5.1 der Unterlage 19.1.1).

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 5 und 16.2 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt etwa 7 ha (siehe Nr. 6.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1); während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert (siehe Nr. 5.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Nr. 3.1 der Unterlage 19.1.1), so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche entstehen insoweit keine nachhaltigen Auswirkungen.

Die gegenständliche Planung orientiert sich sehr stark an den schon vorhandenen Autobahnverkehrsflächen und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Die für Baustelleneinrichtungen, Baulager und bauzeitliche Zuwegungen herangezogenen Flächen sind auf das Nötigste begrenzt. Die bauzeitlichen Zuwegungen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und rückgebaut (siehe Nr. 4.5.3 der Unterlage 1).

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der schon vorhandene mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das Vorhaben auf Grund dessen, dass das neue Bauwerk in nur geringer Entfernung zum bestehenden Bauwerk errichtet wird und die Brücke sowie die unmittelbar daran anschließenden Straßenstrecken auch nur wenig breiter als derzeit werden, nur in sehr geringem Maß verbreitert bzw. verlagert. Die insoweit auftretenden Beeinträchtigungswirkungen fallen nicht intensiver als derzeit aus, nachdem das Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung auf der A 9 induziert. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Autobahntrasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der A 9 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Fahrbahnflächen konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vorliegend hauptsächlich nur im bereits stark belasteten Nahbereich der Autobahn. Da das Vorhaben zu keiner Verkehrszunahme auf der A 9 führt, ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer Zunahme von Schadstoffeinträgen zu rechnen. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (teilweise erstmalige Vorreinigung des Autobahnabwassers mit Hilfe eines Absetzbeckens) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegengewirkt.

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße erfahrungsgemäß immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten u. ä. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze und bauzeitliche Zuwegungen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der A 3 und der A 9 und den bauzeitlich vorgesehenen Zuwegungen nicht

ganz auszuschließen sein. Dem kann jedoch durch geeignete Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Bauausführung begegnet werden.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial zu erwähnen. Der Vorhabensträgerin wurden insoweit Maßgaben gemacht, die einer Gefährdung hinreichend vorbeugen (siehe etwa die Nebenbestimmung A. 3.2.6.12).

2.1.4.4 *Schutzgut Wasser*

2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

In der Umgebung des Brückenbauwerks BW 373c gibt es mehrere Gräben bzw. Bäche (Höllgraben, Zweibrücklesgraben, Schneidersbach). Der Schneidersbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft südlich des südlichen Widerlagers des bestehenden Brückenbauwerks auf gewisser Länge entlang der Richtungsfahrbahn München der A 9 (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1). In diesem Bereich wurde der Schneidersbach in der Vergangenheit begradigt und weist einen eher naturfernen Verlauf auf (siehe Nr. 2.4 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

Der Schneidersbach ist Teil des Flusswasserkörpers 2_F042 „Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben“. Sein ökologischer Zustand wird in der Bewirtschaftungsplanung als unbefriedigend, sein chemischer Zustand als nicht gut eingestuft. Verantwortlich für diese Bewertung des ökologischen Zustands ist der Zustand der Fischfauna. Dieser ist, wie sich an den im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zeigt, vor allem auch der unzureichenden Durchgängigkeit von Gewässern im Flusswasserkörper geschuldet. Die Einschätzung des chemischen Zustands beruht auf einer zu hohen Konzentration von Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn der A 9 abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) werden nach allgemeinem Wissensstand als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Das im Bereich des Brückenbauwerks BW 373c und der unmittelbar daran anschließenden Teilstrecken der Richtungsfahrbahn München der A 9 anfallende Oberflächenwasser wird derzeit noch ohne Vorreinigung breitflächig versickert bzw. unmittelbar dem Schneidersbach zugeführt (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 18.1). Hieraus resultiert eine Gefährdung dieses Gewässers durch Schadstoffeintrag. Das Risiko ist umso größer, je schlechter die Wasserqualität (und damit auch die Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss ist. Abhilfe wird durch das vorgesehene Absetzbecken mit Tauchwand geschaffen, in dem das von den daran angeschlossenen Verkehrsflächen kommende Straßenwasser in Zukunft gereinigt und die mitgeführten Schmutzstoffe sowie Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden (siehe Nr. 4.2 der Unterlage 18.1). Das Becken hält auch bei Unfällen evtl. auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurück, so dass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Das im Winter im Straßenablaufwasser gelöste Tausalz wird durch das Becken vorübergehend gepuffert und verzögert weitergeleitet. Es ist allerdings nicht in der Lage, das gelöste Salz aus dem Wasser auszureinigen. Das salzhaltige Abwasser fließt dadurch dem genannten Flusswasserkörper zu. Die Chloridbelastung des Flusswasserkörpers erhöht sich im Jahresmittel infolge der vorhabensbedingten zusätzlichen Einleitung von salzhaltigem Wasser aber nicht (sie verbleibt bei 48 mg/l; siehe dazu unter C. 3.3.7.1.1).

Die mit der im Rahmen des Vorhabens erfolgenden Flächenneuversiegelung verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann allgemeinkundig zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und

Schäden an den für die Straßenentwässerung genutzten Vorflutern hervorrufen. Dem wird jedoch durch die vorgesehene Errichtung eines Regenrückhaltebeckens begegnet, durch das das ihm zugeführte Regenwasser gedämpft und gedrosselt an den Schneidersbach abgegeben wird. Bei einem evtl. Anspringen des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kann es zwar dennoch zu Ausuferungen und Überschwemmungen im nachfolgenden Gewässersystem kommen. Dabei treten jedoch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Während des Baus des geplanten Absetz- und Regenrückhaltebeckens, bei der Herstellung von Teilen der Bohrpfahlgründung des neuen Brückenbauwerks BW 373c und im Rahmen der Anpassungsarbeiten, die an der die A 9 im Vorhabensbereich querenden Wasserleitung notwendig sind, ist vorgesehen, zur Trockenhaltung der betreffenden Baugrubenbereiche das Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten. Das abgeleitete Grundwasser wird in den Schneidersbach eingeleitet. Bevor es an den Schneidersbach abgegeben wird, wird das Wasser jeweils mit Hilfe von mobilen Absetzbehältern gereinigt. Fein- und Schlammstoffe, die aus dem Boden ausgeschwemmt werden können, werden dabei zurückgehalten (siehe Nr. 9 der Unterlage 18.1). Die Wassermengen pro Zeiteinheit, die auf Grund der temporären Grundwasserabsenkungen in den Schneidersbach eingeleitet werden, bleiben – auch in der Summe – hinsichtlich ihres Umfangs hinter der Wassermenge pro Zeiteinheit zurück, die nach Ende der Bauarbeiten aus dem Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Schneidersbach abgeführt wird (siehe einerseits Nr. 9 der Unterlage 18.1 und Nr. 5 der Unterlage auf der anderen Seite). Die zeitweiligen Grundwasserabsenkungen und die damit verbundenen Einleitungen in den Schneidersbach dauern dabei voraussichtlich zwischen etwa sechs Wochen und sieben Monaten an (siehe Nr. 6.4 der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Es ist außerdem geplant, den Schneidersbach zeitweilig abschnittsweise zu verlegen, um die Erschließung des Baustellenbereichs sicherstellen zu können. Nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. dem Rückbau der Baustraßen wird insoweit der ursprüngliche Bachverlauf wiederhergestellt (Ifd. Nr. 6 der Unterlage 11). Betroffen ist insoweit nur ein sehr kurzer Gewässerabschnitt (vgl. Unterlage 16.2). Dauerhaften Veränderungen ergeben sich dadurch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht. Ferner wird der Schneidersbach in dem Bereich, in dem er in etwa parallel zur Richtungsfahrbahn München der A 9 verläuft, naturnah umgestaltet und mit einem geschwungenen Gewässerlauf versehen (siehe u. a. Unterlage 9.2 Blatt 1); hierdurch erfährt er eine ökologische Aufwertung (vgl. S. 14/15 der Unterlage 9.4; dort findet sich eine Gegenüberstellung betreffend den Ausgangs- und Prognosezustand der Maßnahmenfläche 16 A). Daneben führt eine derartige Maßnahme nach allgemeinem Kenntnisstand zu einer Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit im betreffenden Gewässerabschnitt und begünstigt die Ablagerung von Sediment, was der Erosion an der Gewässersohle entgegenwirkt.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Vorhabens die Querung des Schneidersbachs durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg erneuert, hierbei erfolgt sowohl der Einbau eines Durchlasses als auch eine beidseitige Gewässeranpassung (siehe nochmals Ifd. Nr. 6 der Unterlage 11). Die insoweit entstehenden Auswirkungen bleiben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde angesichts der geringen Ausmaßes der davon betroffenen Gewässerstrecke auf einen eng begrenzten Bereich beschränkt.

Im Rahmen des Baubetriebs besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen sowie von Erosion aus dem Baustellenbereich in den Schneidersbach. Durch die unter A. 3.2 diesbzgl. angeordneten Schutzvorkehrungen werden diese Risiken so weit wie möglich minimiert. Es kann natürlich dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen

werden, dass es bei heftigen Regenereignissen während der Bauzeit zu in gewissem Maß erhöhten Einschwemmungen von Boden in Oberflächengewässer kommt. Ein Risiko für solche Einschwemmungen bei starkem Regen besteht aber auch heute schon.

2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass das Vorhaben größtenteils innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes zu liegen kommt; das Grundwasser wird hier zur Trinkwassergewinnung genutzt. Das Vorhaben kommt am äußeren Rand der weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes zur Ausführung (siehe etwa Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Sowohl die Baumaßnahme als auch der laufende Betrieb der Autobahn bedeuten ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung. Nach dem einschlägigen technischen Regelwerk, den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, sind deshalb besondere Anforderungen bei der Gestaltung der einzelnen Straßenbestandteile sowie bzgl. der Straßenentwässerung zu beachten. Die festgestellte Planung genügt diesen Anforderungen (siehe dazu näher unter C. 3.3.7.1.2 b).

Zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser führt das geplante Einbringen von insgesamt 77 Bohrpfählen in den Untergrund zur Tiefgründung des neuen Bauwerks BW 373c. Die Bohrpfähle reichen in das Grundwasser hinein. Sie stellen möglicherweise Strömungshindernisse für das Grundwasser dar. Auf Grund ihrer Punktform und der konkret geplanten Anordnung der Bohrpfähle (siehe dazu Anlage 4 der Unterlage 18.1) führen sie nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber allenfalls zu kleinräumigen Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes bzw. der -fließrichtung. Daneben können die Bohrpfähle, die aus Beton bestehen, zu einer Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung führen. Einer nachteiligen Beeinflussung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers wirken aber die vorgesehene Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle (siehe Nr. 6.3 der Unterlage 18.1) sowie die unter A. 4.4.1 verfügten Maßgaben betreffend die Beschaffenheit von zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Baustoffen wirksam entgegen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G013 „Sandsteinkeuper - Nürnberg zu liegen. Er wird im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sowohl hinsichtlich seines mengenmäßigen als auch seines chemischen Zustandes als gut eingestuft.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt nach allgemeinem Kenntnisstand die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von netto 1,99 ha. Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen kann kein Wasser mehr versickern, es findet hier zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt. In den Randbereichen der betreffenden Flächen wird die Grundwasserneubildung zumindest beeinträchtigt.

Wegen der vorherrschenden Grundwasserverhältnisse ist es während der Bauphase notwendig, das Grundwasser in mehreren Teilbereichen des geplanten Baufeldes zeitweilig lokal abzusenken und abzuleiten. Dies ist am Standort des geplanten Absetz- und Regenrückhaltebeckens, teilweise dort, wo die Bohrpfähle niedergebracht werden, sowie in dem Bereich, in dem Anpassungsarbeiten an der die A 9 querenden Wasserleitung der N-ERGIE AG vorgenommen werden müssen, der Fall. Die zeitweiligen Grundwasserabsenkungen werden voraussichtlich zwi-

schen etwa sechs Wochen und sieben Monaten andauern. Die Grundwasserabsenkungen werden sich demnach nur auf vergleichsweise überschaubare Dauer und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nur örtlich stark begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Die dabei nach der Planung abzuleitenden Mengen sind vergleichsweise gering (siehe dazu Nr. 9 der Unterlage 18.1). Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation infolge der Bauwasserhaltungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Des Weiteren entstehen durch die Überbauung und Verdichtung im Bereich der Straßennebenflächen, durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist vorliegend nicht vorgesehen. Das geplante Absetzbecken reduziert deutlich das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen. Vor allem minimiert es auch Stoffeintragungen ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen.

2.1.4.5 *Schutzgüter Luft und Klima*

2.1.4.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen – was allgemein bekannt ist – im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere meteorologischen Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen nach verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, u. a. auch der Bundesanstalt für Straßenwesen, tendenziell mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch ab.

Da es sich vorliegend um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, der nicht zu einer Verkehrsmengensteigerung auf der A 9 führt, entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft.

Während der Bauzeit kann es nach allgemeiner Erfahrung – lokal und zeitlich begrenzt – zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld des bestehenden Brückenbauwerks kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und in unerheblicher Entfernung zu Siedlungsflächen entstehen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.1.4.5.2 Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht ohne weiteres bezifferbar. Unabhängig davon ist vorliegend mangels Verkehrsmengensteigerung auch bei Verwirklichung des Vorhabens nicht mit zunehmenden Schadstoffausstoß zu rechnen, so dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein nachteiliger Einfluss auf das großräumige Klima zu besorgen ist. Bzgl. des Einflusses der im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen gilt im Ergebnis nichts Anderes; diese fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Kleinklimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Trasse der A 9 schon heute gegeben. Das Vorhaben führt infolge der Rodung von für das Lokalklima relevanter Waldflächen zu lokalklimatischen Veränderungen (siehe Nr. 6.5 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Es gehen 1,49 ha Waldflächen auf Dauer verloren, denen nach der Waldfunktionsplanung besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz zukommt (siehe Tabelle 5 der Unterlage 19.1.1). Weitere 2,4 ha an Waldflächen, denen der Waldfunktionsplan dieselbe Funktion zuerkennt, werden für die Bauabwicklung geholzt; diese Flächen werden nur bis zum Ende der Bauarbeiten für das Vorhaben beansprucht. Durch die Fällung der betroffenen Waldbestände entfallen Frischluftentstehungsflächen bzw. regulierende Elemente. Die betroffenen Flächen sind aber von ihrer Ausdehnung her im Verhältnis zu den großflächigen Waldbeständen in der Umgebung des Bauwerks BW 373c, die unangetastet bleiben, nur von sehr überschaubarem Ausmaß. Die vorhabensbetroffenen Flächen unterliegen zudem bereits heute in vergleichsweise starkem Maß den aus dem Autobahnverkehr herrührenden Immissionen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde führen die vorhabensbedingten Waldeingriffe nicht zu einer merklichen Veränderung der lokalklimatischen Situation.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Umgebung des Bauwerks BW 373c wird von den großflächigen geschlossenen Waldbeständen des Nürnberger Reichswaldes beidseits der Richtungsfahrbahnen der A 3 und der A 9 dominiert. Die vorwiegend dort vorzufindenden Nadelwaldflächen sind zwar schon seit langer Zeit typisch für den betroffenen Raum. Sie weisen aber nur eine mäßige bis geringe optische Vielfalt auf. Vor allem der stellenweise hohe Fichtenanteil ist für die Schönheit des Landschaftsbilds wegen der dadurch erzeugten optischen Monotonie nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde als abträglich zu werten.

Die Waldflächen im Umfeld des Brückenbauwerks sind allesamt zu Bannwald erklärt (siehe S. 4 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Nr. 7 der Unterlage 19.1.1). Das Bauwerk BW 373c liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (siehe Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zum Regionalplan der Region Nürnberg).

Abseits der Fahrbahnflächen gibt es Flächen ohne Waldbestand nur in untergeordnetem Umfang; neben Flächenstreifen unmittelbar entlang der Richtungsfahrbahnen ist vor allem der Bereich unterhalb der Trasse der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung unbewaldet (siehe die beiden Blätter der Unterlage 19.1.2).

Das Landschaftsbild im Bereich des Bauwerks BW 373c ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Straßenkörper der A 3 und der A 9 sowie die die A 9 querende Hochspannungsfreileitung bereits in hohem Maß vorbelastet. Die visuellen Veränderungen infolge des gegenständlichen Vorhabens spielen sich innerhalb dieses vorbelasteten Bereichs ab.

In das zuvor beschriebene Landschaftsbild wird vorhabensbedingt nur in überschaubarem Maß eingegriffen. Mit der Umsetzung des Vorhabens geht auf Dauer etwa 1,49 ha Bannwald verloren (siehe Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1). Für Zwecke der Bauabwicklung müssen weitere Bannwaldflächen im Umfang von insgesamt ca. 2,4 ha geholt werden. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde führt dies nur zu lokal wirkenden Beeinträchtigungen des ohnehin stark vorbelasteten Landschaftsbildes. Auch in Zukunft verbleiben großflächige Waldbestände in der Umgebung des Brückenbauwerks, die vom Vorhaben nicht berührt werden; die vorhabensbedingten Eingriffe sind auf den Nahbereich des bestehenden Brückenbauwerks begrenzt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere die abschirmende Wirkung der großflächigen Waldbestände im Umfeld des Bauwerks BW 373c, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde visuell nur aus geringer Entfernung wahrzunehmen sein. Die Verkehrsmengen und -zusammensetzung auf der A 9 ändert sich vorhabensbedingt nicht, so dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsraums über das bereits heute gegebene Maß hinaus nicht zu befürchten sind.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Einflüsse. Diese Einflüsse sind nur vorübergehender Natur. Gravierende visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unabhängig davon nicht zu befürchten. Auch die Baustelle wird durch die großflächigen Waldbestände im Umfeld optisch abgeschirmt, die Abschirmung wirkt auch insoweit bereits in kurzer Entfernung.

2.1.4.7 *Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Das Bauvorhaben liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist in Abhängigkeit von der Entfernung bereits durch die vorhandenen Autobahnanlagen geprägt und entsprechend vorbelastet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen seiner Beteiligung im Verfahren mitgeteilt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht betroffen sind. Nachteilige Einwirkungen auf Bodendenkmäler sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu besorgen. Das Risiko, bei den Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben Bodendenkmäler bzw. archäologische Befunde zu zerstören, ist nach Darlegung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege auch sehr gering, da im Vorhabensbereich Bodendenkmäler weder bekannt noch dort zu vermuten sind. Auch im allgemein zugänglichen Bayerischen Denkmal-Atlas sind nach Ermittlung der Planfeststellungsbehörde keinerlei Denkmäler oder Denkmalverdachtsflächen in der Umgebung des Bauwerks BW 373c eingetragen.

Sonstige Sachgüter von Bedeutung finden sich neben den Autobahnverkehrsflächen der A 3 und A 9 sowie der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung nicht in der Umgebung des Standorts des Bauwerks BW 373c.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen), etwa durch Summationswirkungen, Problemverschiebungen von einem Umweltmedium in ein anderes oder dgl., wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit beschrieben.

2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben insbesondere Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch, dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Dabei umfassen die Kompensationsmaßnahmen, die eine dauerhafte Aufwertung von Flächenarealen beinhalten und nicht lediglich punktuelle Aufwertungsmaßnahmen, nach derzeitigem Stand eine Fläche von knapp 4,24 ha (siehe hierzu die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3).

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme 14 A: Schaffung von Sandlebensraum auf zu entsiegelnden Flächen westlich der Brückenrampe des Bauwerks BW 373c.
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 263/8, Gemarkung Brunn, wird auf einer Fläche von 2.248 m² nach Entfernen des Straßenoberbaus flächig Sand aufgebracht und eine selbstständige Vegetationsentwicklung zugelassen.
- Ausgleichsmaßnahmen 15.1 A, 15.2 A und 15.3 A: Aufforstungen auf drei Teilflächen westlich des neuen Bauwerks BW 373c bzw. der Richtungsfahrbahn München der A 9.
Auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 263/8, Gemarkung Brunn, sowie 720/64 und 722/1, Gemarkung Haimendorfer Forst, wird auf einer Fläche von insgesamt 16.780 m² ein standortgerechter Laubholzbestand begründet.
- Ausgleichsmaßnahme 16 A: Naturnahe Gestaltung eines Abschnitts des Schneidersbachs westlich des Bauwerks BW 373c.
Auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 274/1, Gemarkung Brunn und 722, Gemarkung Haimendorfer Forst, erhält der Schneidersbach einen geschwungenen Gewässerverlauf einschließlich naturnaher Ufergestaltung; der gewässerbegleitende Waldbestand wird zu einem naturnahen Bruchwald hin entwickelt. Die Maßnahme erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt 9.146 m².
- Ausgleichsmaßnahme 17 A: Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche zwischen Kleinschwarzenlohe und Großschwarzenlohe (Landkreis Roth).

Das bisher intensiv genutzte Grünland auf den Grundstücken Flur-Nrn. 287/4 und 286/23, Gemarkung Kleinschwarzenlohe (Markt Wendelstein), wird in Zukunft extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und erfährt hierdurch eine ökologische Aufwertung. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von insgesamt 14.254 m².

- Ausgleichsmaßnahme 18 A: Erstaufforstung eines Areals nordwestlich von Gersberg, Gemeinde Leinburg (Landkreis Nürnberger Land).
Eine bisher intensiv genutzte Grünlandfläche in einem näher abgegrenzten Raum nordwestlich der Ortschaft Gersberg (Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land) wird neu aufgeforstet. Der genaue Flächenumfang der Maßnahme steht noch nicht fest. Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A. 3.3.7 eine abschließende Konkretisierung der Maßnahme vorbehalten.
- Ausgleichsmaßnahme 10 A_{CEF}: Schaffung von Ersatzlebensraum für Reptilien.
Auf der ehemaligen Rampe des Bauwerks BW 402 nordwestlich des gegenständlichen Brückenbauwerks werden auf einer Fläche von 6.000 m² Lebensraumstrukturen für Reptilien zur Aufwertung des betreffenden Areals eingebracht, u. a. hohlraumreiche Winterquartiere, Reisighaufen, Wurzelstöcke und Totholz als Sonnenplätze.
- Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF}: Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse.
Im Umfeld des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW 373c werden vor Beseitigung der (potentiellen) Habitatbäume insgesamt acht Fledermausflachkästen und zwei Fledermausgroßkästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse aufgehängt.
- Ausgleichsmaßnahme 12 A_{CEF}: Schaffung von Ersatzquartieren für Brutvögel.
Im Umfeld des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW 373c werden vor Beginn der Beseitigung der (potentiellen) Habitatbäume insgesamt sechs Vogelkästen für höhlenbrütende Vogelarten als Ersatzquartiere aufgehängt.
- Ausgleichsmaßnahme 13 A_{CEF}: Fledermausfreundliche Gestaltung des neuen Brückenbauwerks.
Vor Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks wird eine Einflugmöglichkeit in das Innere des neuen Brückenbauwerks für Fledermäuse geschaffen, außerdem werden in zwei Bereichen mehrere Hangbretter (sägeraue Fichtenbretter) angebracht sowie insgesamt zwölf Flachkästen installiert.

Daneben umfasst die Planung in Bezug auf das Landschaftsbild folgende kompensatorische Maßnahmen:

- Gestaltungsmaßnahme 9.1 G: Fahrbahnnebenflächen werden durch Ansaat von Landschaftsrasen sowie Pflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen neu gestaltet.
- Gestaltungsmaßnahme 9.2 G: Auf bestimmten Teilen der für die Bauabwicklung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wird der Boden gelockert und anschließend eine selbstständige Vegetationsentwicklung zugelassen.
- Gestaltungsmaßnahme 9.3 G: Im Bereich von zum Zwecke der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden zum Aufbau eines Waldrandes sowie teilweise auch zur Etablierung geschlossener Waldflächen Laubgehölze angepflanzt.

Nähere Details bzgl. der Maßnahmen sind in Unterlage 9.3 enthalten. Die Lage der einzelnen Maßnahmenflächen ist aus den einzelnen Blättern der Unterlage 9.2 ersichtlich. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabensträger beantragt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, NVwZ-RR 1998, 297).

Unter C. 3.3.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten untersucht und dabei insbesondere auch den Aspekt der Umweltverträglichkeit mitberücksichtigt. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planungsgestaltung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (siehe dazu BR-Drs. 164/17 S. 101). Auch § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677 zu § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG a. F.).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umwelthanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelthanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoausschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" – "hoch" – "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Menschen

Die in C. 2.1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich sind.

2.2.1.1 Teilbereich Wohnen

2.2.1.1.1 Lärm

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Störwirkungen sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Da infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht von einer Verkehrszunahme auf der A 9 auszugehen ist und sich die Lage der einzelnen Fahrstreifen im Brückenbereich nur sehr kleinräumig verändert, entstehen unter Berücksichtigung des großen Abstandes zu Wohnsiedlungen hinsichtlich des Verkehrslärms keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld beschränkt sich aber auf den Nahbereich der A 3 und der A 9. Mit Blick auf die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungen entstehen in diesen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch in der Bauzeit keine merklichen Veränderungen der Lärmsituation. Damit führt das Vorhaben auch hinsichtlich des Baulärms zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.1.1.2 Luftschadstoffe

Auf Grund dessen, dass eine Steigerung der Verkehrsmengen auf der A 9 infolge des Vorhabens nicht zu besorgen ist, kommt es betriebsbedingt nicht zu einer Zunahme des Schadstoffausstoßes des Kfz-Verkehrs im Bereich des Bauwerks BW 373c. Die kleinräumige Veränderung des Standortes des Brückenbauwerks hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die große Entfernung der nächstgelegenen Wohnsiedlungen auch keine Relevanz für die dortige Belastung mit verkehrsinduzierten Luftschadstoffen. Folglich entstehen hinsichtlich des betriebsbedingten Schadstoffausstoßes keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Baustellenverkehr zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird über Ein- und Ausfädelungstreifen, die an der A 3 und der A 9 errichtet werden, sowie über Baustraßen, die an diese Streifen anschließen, abgewickelt. Die mit dem Baustellenverkehr einhergehenden zusätzlich Belastungen beschränken sich damit auf das unmittelbare Umfeld von Autobahnverkehrsflächen. Sie fallen angesichts der zu erwartenden überschaubaren Anzahl an zusätzlichen Fahrtbewegungen sowie der Entfernung der Baustellenbereiche von zu Wohnzwecken genutzten Arealen nicht

ins Gewicht und sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernachlässigbar. Zu erheblichen Umweltauswirkungen führt mithin auch der bauzeitliche Schadstoffausstoß nicht.

2.2.1.2 Teilbereich Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Folgendes festzustellen:

Im unmittelbaren Umfeld der A 3 und der A 9 sind die Flächen bereits heute starken Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt und dadurch für Erholungsaktivitäten wenig attraktiv. Das gegenständliche Vorhaben führt zu keiner greifbaren Veränderung der heutigen Situation. Es gehen weder sich für Erholungszwecke besonders anbietende Gebiete verloren noch unterliegen solche Gebiete in stärkerem Maß betriebsbedingten Beeinträchtigungen als derzeit.

Die in der Bauzeit durch den Baustellenbetrieb zu erwartenden Störwirkungen unterschiedlicher Art (Lärm- und Schadstoffemissionen, optische Beunruhigung) entfalten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wegen der bereits bestehenden hohen Vorbelastung, die aus dem Verkehr auf den Fahrbahnen der A 3 und der A 9 herrührt, keine merkliche weitere Verschlechterung der gegebenen Belastungssituation. Dies gilt auch für optische Beeinträchtigungen, die vorhandenen Waldbestände sorgen hier für eine bereits in kurzer Entfernung wirkende Abschirmung gegenüber dem Baufeld.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Das Risiko, vorliegend Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, ist – wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt hat – sehr gering einzuschätzen, da im Bereich des Brückenbauwerks weder Bodendenkmäler bekannt noch zu vermuten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde diesbzgl. nicht.

Die genannten Aspekte des Vorhabens im Teilbereich Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den untenstehenden Gliederungspunkt C. 2.2.6 verwiesen. Da gerade der Bereich der Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete nach nationalem Recht
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope

- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Insbesondere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie geschützte Biotope/Biotopverbundsysteme dienen (auch) dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Danach sind mit dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden:

Bei der Verwirklichung des Vorhabens werden in gewissem Umfang Flächen eines Schwarzerlen-Bruchwaldes überbaut und während der Bauzeit beansprucht. Daneben werden im Rahmen des Vorhabens Flächen von standortgerechten Laub(misch)waldbeständen unterschiedlicher Ausprägung versiegelt, überbaut und bauzeitlich herangezogen. Darüber hinaus wird außerdem während der Bauabwicklung in weitere wertvolle Biotopflächen, u. a. in Flächen eines Großseggenriedes und von Zwergstrauch- und Ginsterheiden, eingegriffen.

Durch den Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks geht ein Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs im Inneren des Bauwerks verloren. Fledermausarten, die Baumquartiere nutzen, verlieren durch das Vorhaben zwei mögliche Habitatbäume mit Baumhöhlen bzw. Spalten. Durch die Beseitigung dieser Habitatbäume gehen gleichzeitig auch höhlenbrütenden Vogelarten potentielle Brutlebensräume verloren. Wegen der vorgesehenen Verschiebung des Mastes 28 der 110 kV-Freileitung kommt es im Zuge der dafür notwendigen Bauarbeiten daneben zu einer Beeinträchtigung von Lebensstätten der Schlingnatter, bzgl. derer von einer aktuellen Nutzung durch die Art auszugehen ist. Verschiedene Lebensraumstrukturen der Zauneidechse im Randbereich der A 9 bzw. im Trassenbereich der 110 kV-Freileitung gehen ebenso verloren bzw. werden im Rahmen der zur Vorhabensumsetzung notwendigen Bautätigkeiten verändert. Durch die teilweise Verschiebung der Richtungsfahrbahn München der A 9 um bis zu ca. 30 m in Richtung Westen gehen ferner Lebensraumstrukturen um einen in Autobahnnähe festgestellten Reviermittelpunkt des Trauerschnäppers herum verloren. Im Bereich der Freileitungstrasse werden zudem baubedingt im Umgriff des bisherigen und des neuen Standortes des Mastes 28 Gehölze auf den Stock gesetzt, wodurch teilweise für die Goldammer notwendige Strukturen (zeitweilig) verloren gehen. Darüber hinaus verlöre der Biber, wenn man die weitere Existenz der im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen festgestellten Strukturen der Art der Betrachtung zu Grunde legen würde, in gewissem Umfang Lebensraumstrukturen im Bereich des Schneidersbachs. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.2.2).

FFH Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete werden infolge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.1.1). Die Vorhabenswirkungen verbleiben hinsichtlich jedes der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

Darüber hinaus entstehen durch das Vorhaben unter mehreren Blickwinkeln hohe Beeinträchtigungen im Sinn der weiter oben stehenden Definition:

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c führt neben den schon benannten Auswirkungen zu einer Überbauung von weiteren Biotopstrukturen/-flächen in gewissem Ausmaß. Betroffen hiervon sind strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforstflächen, strukturreiche Nadelholzforstflächen, Straßenbegleitgrünbestände und Säume und Staudenfluren. Von derartigen Strukturen sowie von einem naturfernen Graben, von stark verbuschten Grünlandbrachen und initialen Gebüschstadien, von Einzelbäumen/Baumreihen/Baumgruppen und von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden werden darüber hinaus (weitere) Flächen im Rahmen der Bauabwicklung in Anspruch genommen. Auf Grund ihrer nach Umsetzung des Vorhabens gegebenen Nähe zur kleinräumig verschobenen Richtungsfahrbahn München der A 9 liegen zudem unterschiedlich strukturierte Nadelholzflächen alter Ausprägung nun innerhalb des betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors der

Autobahn und sind damit jedenfalls deutlich stärker als bislang den stofflichen Einwirkungen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt.

Biotopverbundsysteme bzw. Lebensraumbeziehungen werden infolge des Vorhabens nicht (zusätzlich) beeinträchtigt. Das vorhandene Trassenband der A 9 bildet bereits jetzt eine starke Barriere, durch die Brückenerneuerung entsteht kein merklicher weitergehender nachteiliger Effekt. Die kleinräumige Lageänderung des Brückenbauwerks und der unmittelbar daran anschließenden Teilstrecken der Richtungsfahrbahn München der A 9 haben insoweit keine mehr als vernachlässigbaren Auswirkungen. Die Verkehrsbelastung auf der A 9 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die versiegelten, überbauten bzw. bauzeitlich beanspruchten Flächen durch ihre unmittelbare Nähe zur A 9 bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Die ausschließlich für die Bauabwicklung herangezogenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird dennoch aber, insbesondere im Bereich der zu holzenden Waldbestände, längere Zeit dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen zumindest annähernd vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden. Daneben ist in den Blick zu nehmen, dass die Wertungen – bis auf die Bewertung, ob FFH-Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sind – noch ohne Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (siehe dazu u. a. die textlichen Beschreibungen unter C. 2.1.5), erfolgt sind. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der BayKompV letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind, soweit sie nicht ausgleichbar sind, zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig bzw. gleichwertig funktionell kompensiert (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.7, 3.3.6.4.8 und 3.3.6.4.10). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt teilweise von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutzgütern Fläche und Boden unter C 2.2.3 verwiesen.

2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Bewertung der unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1

Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Daneben kann auf Schutzbestimmungen des BauGB zurückgegriffen werden. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Um die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie quantitative Aspekte („Flächenverbrauch“). Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen hier vorkommenden Böden (quarzreiche und tonarme Flugsande mit stellenweise abdichtenden Tonschichten, in der Niederung des Schneidersbachs Talfüllungen; siehe Nr. 2.3 der Anlage 1 zu Unterlage 1) erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb der neu in Anspruch genommenen Bereiche nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich im Übrigen auch als gravierendste Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Sie führt auch zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, da auch insoweit die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen. Auf Grund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von netto 1,99 ha als sehr hohe Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden zu werten.

Durch das Vorhaben erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Auch bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme ist trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem

Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist insoweit zu differenzieren. Die (dauerhafte) Überbauung von Flächen stellt auch für dieses eine hohe Beeinträchtigung dar. Die nur vorübergehende Beanspruchung von Flächen führt, insbesondere auch wegen deren vorgesehener Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten, dagegen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Straßennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zu den Fahrbahnrändern (ca. 10 m beiderseits der Straßenränder) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei allerdings die Vorbelastung durch die schon vorhandenen Verkehrsflächen der Autobahn zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung von den Fahrbahnrändern deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch/sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für forstwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da vorliegend die Ertragsfähigkeit der vorhandenen Waldböden im Hinblick auf die relativ nährstoffarmen sandigen Böden (vgl. Nr. 2.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1) allgemein bekannt als von mittlerer Güte einzustufen ist, ist vorhabensbedingten Eingriffen in forstwirtschaftlich genutzte Flächen hier hohes Gewicht zuzumessen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit forstwirtschaftlich genutzte Flächen nach Verwirklichung des Vorhabens in diesen Bereich hineinragen, wird eine Beeinträchtigung der dortigen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere sind nicht zu erwarten, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Bauwerks BW 373c liegen.

Bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des WHG, des BayWG sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Ver-

wendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können (§ 52 WHG).

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.2.4.1 *Oberflächengewässer*

Das in einem Teilbereich des neuen Bauwerks BW 373c sowie der daran anschließenden Teilstrecke der Richtungsfahrbahn München der A 9 anfallende belastete Oberflächenwasser wird nach der festgestellten Planung zukünftig erstmals gesammelt und über ein Absetz- und Rückhaltebecken dem Schneidersbach zugeleitet. Mit diesen Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft des Gewässers wird der Gefahr einer Verschmutzung wirksam vorgebeugt. Das Absetzbecken wirkt mittels einer Tauchwand im Havariefall einem Gelangen wassergefährdender Stoffe in den Schneidersbach entgegen. Die Beckenanlagen können allerdings die durch Tausalzausbringung im Winter im Straßenabwasser gelösten Chloride nicht abscheiden. Dennoch führt das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Chloridkonzentration im Flusswasserkörper 2_F042 „Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben“. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind daher insoweit als mittel zu bewerten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass das geplante Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine als nicht gering

einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter. Etwaigen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens wird mit den unter A 4.1.1 verfügbaren Maßgaben wirksam begegnet, so dass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

Die in der Bauphase des Vorhabens zeitweilig vorgesehene Einleitung von Grundwasser, das in bestimmten Bereichen des Baufeldes zur Trockenhaltung der Baugrube abgepumpt wird, in den Schneidersbach führt zu keinen Auswirkungen, die über die in der Betriebsphase des Vorhabens vorgesehene Ableitung von Oberflächenwasser in dieses Gewässer hinausgehen. Dies rührt daher, dass zum einen das abgeleitete Grundwasser, bevor es an den Schneidersbach abgegeben wird, mit Hilfe von mobilen Absetzbehältern gereinigt wird und insoweit auch bestimmte qualitative Anforderungen bzgl. des abzuleitenden Wassers zu beachten sind (siehe die Nebenbestimmung A. 4.5.7). Zum anderen sind die Wassermengen pro Zeiteinheit, die auf Grund der temporären Grundwasserabsenkungen in den Schneidersbach eingeleitet werden, geringer als die Wassermenge pro Zeiteinheit, die nach Ende der Bauarbeiten aus dem Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Schneidersbach abgeführt wird. Insofern sind auch die mit der vorübergehenden Ableitung von Grundwasser in den Schneidersbach verbundenen Auswirkungen als mittel zu bewerten.

Die zur Umsetzung des Vorhabens vorgesehene zeitweilige Verlegung eines Abschnitts des Schneidersbachs betrifft nur einen sehr kurzen Gewässerabschnitt. Dadurch, dass nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. dem Rückbau der Baustraßen hier der ursprüngliche Bachverlauf wiederhergestellt wird, sind insoweit keine nachhaltigen negativen Wirkungen erkennbar; mögliche kleinräumige Beeinträchtigungen treten nur zeitlich begrenzt auf. Auch diesbzgl. sind die Auswirkungen des Vorhabens deshalb als mittel zu bewerten. Gleiches gilt für die Folgen des Einbaus eines Durchlasses. Der Durchlass zeitigt räumlich nur sehr begrenzte Wirkungen auf den Schneidersbach. Im betreffenden Bereich gibt es zudem bereits heute eine Gewässerquerung (siehe etwa Unterlage 5 sowie lfd. Nr. 6 der Unterlage 11), so dass insoweit ohnehin keine markante Änderung an den gegebenen Verhältnissen vorgenommen wird.

Die geplante Umgestaltung des Schneidersbachs in dem Abschnitt, in dem er in etwa parallel zur Richtungsfahrbahn München der A 9 verläuft, führt zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die mit der Umgestaltung verbundene Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit im betreffenden Gewässerabschnitt und die damit einhergehende Begünstigung von Sedimentablagerungen, was wiederum der Erosion an der Gewässersohle entgegenwirkt, versetzt den betroffenen Teil des Schneidersbachs in einen gegenüber dem status quo naturnäheren Zustand; hierdurch erhöht sich u. a. das Lebensraumpotential des Bachabschnitts.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen des Schneidersbachs kann mit den diesbzgl. Nebenbestimmungen unter A. 3.2 wirksam begegnet werden. Die u. U. dennoch zeitweise nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingten Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer nur als mittel einzustufen sind.

2.2.4.2 Grundwasser

Ein relevantes Gefährdungspotential kann sich infolge der Lage des Vorhabens in einem Trinkwasserschutzgebiet ergeben. Es kommt am äußeren Rand der weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes zu liegen.

Die Gefahr der Beeinträchtigung durch Überbauung und Verschmutzung ist aber nicht nur unter dem Aspekt der Berührung festgesetzter Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes, sondern auch unter Einbeziehung von außerhalb dieser Schutzzonen liegenden Grundwassereinzugsgebieten und potentiellen Grundwasseranstrombereichen zu bewerten. Die Gefahr der Beeinträchtigung durch Überbauung und Verschmutzung wird dabei im Bereich der Brunnenstandorte und der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich als sehr hoch, in der weiteren Schutzzone als hoch und im Grundwassereinzugsgebiet sowie in etwaigen Grundwasseranstrombereichen als mittel bewertet. Weitere Beurteilungskriterien in diesem Zusammenhang sind Durchfahrungsängen, geplante Bauwerke innerhalb der potentiell kritischen Durchfahrungsbereiche, Untergrundverhältnisse, Qualität und mögliche Schädigung der Deckschichten, Durchlässigkeit des Untergrundes sowie die mögliche Grundwasserfließgeschwindigkeit.

Das gegenständliche Vorhaben kommt auf einer Länge von gut 1 km in der weiteren Schutzzone B des betroffenen Wasserschutzgebietes zur Ausführung, das neue Brückenbauwerk BW 373c liegt vollständig darin. Die Richtungsfahrbahn München der A 9 samt des existierenden Bauwerks BW 373c befindet sich allerdings auch heute schon in ganz ähnlichem Ausmaß innerhalb dieser Schutzzone; die Standorte des bestehenden und des neuen Bauwerks BW 373c liegen auch nur wenig voneinander entfernt. Insofern führt das Vorhaben zu keiner markanten Veränderung gegenüber der heutigen Situation. Da das Straßenoberflächenwasser derzeit – wie bereits dargelegt – ohne Vorreinigung versickert bzw. in den Schneidersbach abfließt, bewirkt die nunmehr vorgesehene Behandlung des Straßenabwassers in gewissem Umfang sogar eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz. Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser werden insbesondere durch das geplante Absetzbecken stark gemindert. Im Untergrund in der Umgebung des Bauwerks BW 373c stehen vor allem Flugsande an. In der Niederung des Schneidersbachs sind Talfüllungen zu finden. Stellenweise sind abdichtende Tonschichten vorhanden, über denen sich oberflächennahes Grundwasser staut. Die Speicher- und Retentionskapazität der sandigen Böden ist gering; Bereiche mit Ton- bzw. Lehmschichten, die stellenweise oberflächennah anstehen, kommt eine stärkere Filter- und Speicherwirkung zu (siehe S. 5 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist von einer geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung auszugehen (Nr. 2.4 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Bei dieser Sachlage sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser diesbzgl. insgesamt als hoch zu bewerten. Die Lage in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes sowie die geologischen Gegebenheiten vor Ort begründen ein Gefährdungspotential für das Grundwasser, dem – auch trotz Beachtung der einschlägigen Anforderungen der RiStWag in der Planung – eine Einstufung als (nur) mittel nicht gerecht würde. Auf der anderen Seite ist vor allem mit Blick auf die schon heute durch die Trasse der A 9 für das Grundwasser gegebene Gefährdungslage, an der sich vorhabensbedingt keine gravierenden Veränderungen ergeben, die Annahme von mehr als hohen Auswirkungen auch nicht gerechtfertigt.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen an sich entstehen außerdem durch Flächenneuversiegelung, da dadurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Umfang von netto 1,99 ha werden vorliegend Flächen neu versiegelt. Erschwerend kommt hinzu, dass das vorhabensbetreffene Gebiet vergleichsweise niederschlagsarm ist. Die Jahresniederschlagssumme liegt zwischen 650 mm und 750 mm (Nr. 2.5 der Anlage 1 zur Unterlage 1), sodass sich gerade bei dieser Situation Versiegelungen ungünstig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Auch insoweit, vor allem angesichts der Dimension der vorhabensbedingten

Flächenneuversiegelung, sind die Auswirkungen des Vorhabens als hoch einzustufen.

Unmittelbare vorhabensbedingte Eingriffe in das Grundwasser sind daneben mit dem Einbringen von insgesamt 77 Bohrpfählen in den Untergrund zur Tiefgründung des neuen Bauwerks BW 373c verbunden; sie kommen innerhalb des Grundwassers zu liegen. Die Bohrpfähle führen trotz ihrer Anzahl auf Grund ihrer Punktform und konkret geplanten räumlichen Anordnung aber allenfalls zu kleinräumigen Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes bzw. der -fließrichtung. Einer Beeinflussung der Zusammensetzung und Qualität des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers wird durch die vorgesehene Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle sowie die unter A. 4.4.1 verfügbaren Maßgaben betreffend die Beschaffenheit von zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Baustoffen vorgebeugt. Die insoweit entstehenden Auswirkungen stuft die Planfeststellungsbehörde deshalb als mittel ein.

Das Grundwasser ist darüber hinaus dadurch berührt, dass es an mehreren Stellen des vorgesehenen Baufeldes zeitweilig lokal abgesenkt und abgeleitet wird. Diese temporären Grundwasserabsenkungen werden aber nur zeitlich und räumlich begrenzt Auswirkungen zeitigen. Die abzuleitenden Mengen sind vergleichsweise gering. Nach Beendigung der Absenkung werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln; irreversible Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Dementsprechend werden die insoweit entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch als mittel eingestuft.

2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

2.2.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen der A 9 angrenzenden Flächen sowie die Areale unterhalb des Bauwerks 373c nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.2.5.2 *Klima*

Für die Bewertung der unter C. 2.1.4.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Bauwerks BW 373c. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erkennen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich i. S. d. UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich solche klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die bestehende Trasse der A 9 und das schon vorhandene Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben ist und das Vorhaben demgegenüber keine merklichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt (auch nicht durch die verkehrsbedingten Emissionen), insbesondere auch keine Luftleitbahnen stärker als heute schon beeinträchtigt werden, und da mit Blick auf die großflächige Ausdehnung des Nürnberger Reichswaldes auch sonst kein spürbarer Einfluss auf den klimatischen Ausgleich entsteht, kommt es durch die Verwirklichung des Vorhabens im Ergebnis nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die allenfalls als von mittlerer Schwere einzustufen sind.

2.2.6 **Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich der Straßenkörper in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken sowie Lärmschutzeinrichtungen am Fahrbahnrand Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Führung auf einem Damm auf Grund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Damfstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. In Bezug auf die Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden dabei Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Der Schwellenwert von 1,5 m entspricht etwa der Augenhöhe des Menschen und der Schwellenwert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des betroffenen Raums durch die Trassenbänder der A 3 und der A 9 sowie das bestehende Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung des gegenständlichen Brückenbauwerks, das bereits zwischen den Widerlagern eine lichte Weite von knapp 148 m und insgesamt eine Stützweite von knapp 217 m aufweist (siehe Unterlage 16.1), sowie der daran anschließenden Strecken der A 9 in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen, zumal das Brückenbauwerk innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu liegen kommt. Durch den im Nahbereich der bestehenden Brücke vorgesehenen Neubau des Bauwerks BW 373c und seiner konkreten Ausbildung (siehe nochmals Unterlage 16.1) wird die bereits gegebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die vom noch vor Ort stehenden Brückenbauwerk ausgeht, aber nicht intensiviert. Es darf angenommen werden, dass die im Vergleich geringfügige Abrückung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Zu sehr hohen Beeinträchtigungen kommt es allerdings durch die beidseits des neuen Brückenbauwerks BW 373c geplanten Straßendämme. Diese ragen sowohl nördlich als auch südlich des Bauwerks im unmittelbaren Anschlussbereich an das Brückenbauwerk teilweise höher als 5 m über das umliegende Gelände auf. Nördlich des Bauwerks ragt der dort geplante Damm auf einer Länge von etwa 150 m über eine Höhe von 5 m hinaus, südlich des Bauwerks auf einer Länge von etwa 80 m. Damit gehen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen insoweit auch über die Vorbelastung durch die bereits am jetzigen Brückenbauwerk existierenden Straßendämme hinaus, nachdem die neu geplanten Straßendämme höher aufragen als die heute bestehenden (siehe Nr. 4.10 der Unterlage 1 sowie Nr. 1.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1).

Die Versiegelung bzw. Überbauung von Waldflächen des Nürnberger Reichswaldes, u. a. von Schwarzerlen-Bruchwald, Laub(misch)waldflächen sowie Nadelholzforstflächen unterschiedlicher Art, stellt eine hohe Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft dar. Ebenso führt der Umstand, dass anschließend an die bereits erwähnten Teile der vorgesehenen Straßendämme, die mehr als 5 m aufragen, weitere Teilstrecken dieser Dämme Höhen von mehr als 1,5 m über dem umliegenden Gelände erreichen, zu einer hohen Beeinträchtigung im Sinne der weiter oben stehenden Definition. Nördlich des neuen Brückenbauwerks betrifft dies eine Strecke von ca. 120 m, auf der der betreffende Straßendamm mehr als 1,5 m über das Gelände aufragt, südlich des Bauwerks sind zwei Teilstrecken von zusammen gerechnet etwa 150 m betroffen. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass die in dieser Hinsicht entstehenden Beeinträchtigungen die durch die schon existierenden Straßendämme gegebene Vorbelastung übersteigen; die vorhandenen Dämme sind insgesamt niedriger als die geplanten und verlaufen durchgängig auf geringerer Höhe.

Beeinträchtigungen von mittlerer Intensität entstehen im Sinne der weiter oben stehenden Definition außerdem dadurch, dass infolge des Vorhabens Nadelholzforstflächen unterschiedlicher Art zukünftig erstmals innerhalb des betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors der Richtungsfahrbahn München der A 9 zu liegen kommen.

Da aber auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des neuen Brückenbauwerks in die Landschaft

beitragen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen. Letzteres gilt erst recht mit Blick darauf, dass bei der Bewertung auch die Vorbelastung einzubeziehen ist (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV). Dies würde eine nochmals erheblich günstigere Bewertung der Vorhabenswirkungen ermöglichen, nachdem – wie schon erwähnt – das Landschaftsbild durch die Bänder der A 3 und der A 9 sowie das bestehende Brückenbauwerk stark vorgeprägt ist.

2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern praktisch auszuschließen; solche sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Baudenkmalern sind ebenso nicht zu besorgen; auch solche gibt es in der Umgebung des Vorhabensstandorts nicht.

Die Autobahnverkehrsflächen der A 3 und A 9 werden im Rahmen des Vorhabens teilweise baulich angepasst; sie erfüllen jedoch auch in Zukunft ihre Funktion uneingeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich der 110 KV-Freileitung; auch diese wird lediglich den sich infolge des Vorhabens ergebenden geänderten Rahmenbedingungen zum Teil angepasst. Eine Funktionseinschränkung ergibt sich auch hieraus nicht.

Den aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt deshalb allenfalls mittlere Bedeutung zu.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 38 Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 182 m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die A 9 ist Teil der Europastraße E 45 und verbindet als wichtige Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung u. a. die Metropolen Berlin und München miteinander. Sie ist zudem Bestandteil des transeuropäischen Netzes (siehe Karten 0.4 und 5.4 des Anhangs I der VO (EU) 1315/2013).

Das Bauwerk BW 373c ist wiederum integraler Bestandteil der A 9. Es überführt im Bereich des AK Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die in diesem Bereich verlaufenden Äste der A 3, die südlich des Bauwerks von der A 9 abzweigen bzw. in diese einmünden. Das Brückenbauwerk wurde 1969 errichtet. Es weist erhebliche alters- und betriebsbedingte Schäden auf, insbesondere teilweise freiliegende Bewehrungen, Hohlstellen, Betonabplatzungen, Rissbildungen und mehrere durchnässte Stellen mit starker Chloridbelastung. Im Rahmen der letzten Bauwerksprüfung nach DIN 1076 erreichte das Bauwerk nur mehr die Zustandsnote 3,0 nach der insoweit bis 4,0 reichenden Notenskala. Die statische Berechnung nach der Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011 mit Ergänzung Ausgabe 04/2015, hat rechnerische Defizite ergeben. Zudem erfüllt der Überbau auch nicht die Traglastanforderungen für das maßgebliche Ziellastniveau LM1 (siehe zu allem

Nr. 2.1 der Unterlage 1). Das Bauwerk genügt damit in Bezug auf seine Tragfähigkeit sowie seine Gebrauchstauglichkeit nicht mehr den an es zu stellenden Anforderungen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Bereich des Brückenbauwerks besteht damit zeitnaher Handlungsbedarf.

Mit Blick auf die Ergebnisse der statischen Nachrechnung, das Alter des Bauwerks und seinen allgemeinen Erhaltungszustand ist deshalb ein Ersatzneubau des Bauwerks an gleichem Ort unumgänglich.

Durch einen Neubau des Brückenbauwerks nach den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik werden die bekannten Defizite hinsichtlich Tragfähigkeit und bzgl. Gebrauchstauglichkeit beseitigt; gleiches gilt für potentielle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der A 9 im Bereich des Bauwerks.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes unabdingbar. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nur (auch) mit Hilfe leistungsfähiger Straßen erreichen.

Gemäß Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach Grundsatz 4.2 des LEP soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Damit steht das gegenständliche Vorhaben in Einklang; es zielt gerade darauf, die Nutzbarkeit der A 9 im vorhabensbetreffenden Bereich auf Dauer zu gewährleisten.

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“. Nach dem Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. In der Region sind dies insbesondere die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss- und bachbegleitende Sumpfwälder) mit der artenreichen Vogelwelt (Ziel 7.1.3.5 Abs. 7 RP 7).

Daneben kommt das Vorhaben innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets zu liegen (siehe Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zum RP 7). Nach Grundsatz 7.1.3.1 RP 7 soll in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Ein Wasserschutzgebiet ist ebenso randlich vom Vorhaben betroffen. Nach dem Regionalplan soll Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft gesichert und nachhaltig genutzt werden.

Dies gilt insbesondere für das Grundwasser im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (Grundsatz 7.2.1.1 Abs. 1 RP 7). Die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sollen weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden (7.2.3.4 Abs. 1 RP 7).

Darüber hinaus soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist (Ziel 5.4.4.1 RP 7).

Mit diesen Maßgaben geht die festgestellte Planung konform. Unabhängig davon, inwieweit die Maßgaben der als solche bezeichneten Ziele 5.4.4.1, 7.1.3.5 Abs. 7 und 7.2.3.4 Abs. 1 RP 7 wegen ihrer Formulierung als sog. „Soll“-Ziele vorliegend die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit beanspruchen können (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 8 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 – juris Rn. 39 f. speziell zu einem Ziel des RP 7), kann jedenfalls festgehalten werden, dass sich das Vorhaben nicht in Widerspruch zu ihnen setzt. Der vom Vorhaben betroffene Wald ist ausnahmslos als Bannwald ausgewiesen. Auf Grund dessen sieht die festgestellte Planung für die vorhabensbedingten (dauerhaften) Verlust von rund 1,49 ha Bannwald Ersatzaufforstungen in einem sogar etwas größeren Umfang vor, die unmittelbar westlich des neuen Bauwerks BW 373c durchgeführt werden (siehe Unterlage 9.2 Blatt 1). Soweit Wald nur für Zwecke des Baubetriebs beseitigt wird, wird er in entsprechendem Umfang nach Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe wieder neu etabliert (siehe auch die diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.8). Die Flächensubstanz des Waldes wird dadurch im Ergebnis nicht geschmälert. In Bezug auf mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Eingriffe in ein FFH-Gebiet und ein Wasserschutzgebiet ist festzustellen, dass diese räumlich sehr begrenzt bleiben und außerdem nur im Randbereich dieser Gebiete stattfinden. Sie führen nicht zu relevanten nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete als solche.

Der Grundsatz 7.1.3.1 RP 7 wird von der Planung hinreichend beachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass landschaftliche Vorbehaltsgebiete keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind und auch keine vergleichbaren Funktionen haben. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden (siehe dazu die Begründung zu Grundsatz 7.1.3.1). Im Ergebnis wiegt die konkret inmitten stehende Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Gründen weniger schwer. Das Vorhaben ist – wie sich aus den diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3 ergibt – aus Sachgründen geboten. Das Vorbehaltsgebiet kann auch nicht durch die Wahl eines außerhalb des Gebietes liegenden Standortes verschont werden (vgl. hierzu die Ausführungen unten unter C. 3.3.2). Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für das Gebiet sind mit der festgestellten Planung soweit möglich verringert und im Übrigen unvermeidbar. Im Hinblick darauf muss trotz des dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet beizumessenden besonderen Gewichts das hieran bestehende Integritätsinteresse zurücktreten, zumal der Eingriff in Bezug auf die Gesamtgröße des Gebietes zu vernachlässigen ist und deshalb auch die Erhaltung der insoweit maßgeblichen Strukturen bzw. Funktionen / die Umsetzung der in der Begründung zum Grundsatz 7.1.3.1 RP 7 genannten einschlägigen Maßnahmen, soweit sich das Vorhaben überhaupt auf diese auswirkt, nicht endgültig vereitelt oder auch nur spürbar erschwert wird. Den Grundsatz 7.2.1.1 Abs. 1 RP 7 nimmt die festgestellte Planung ebenso hinreichend in Blick. Unter Berücksichtigung der konkreten technischen Ausgestaltung der Planung ist nicht zu erkennen, dass das Vorhaben nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser haben wird (siehe dazu näher unter C. 3.3.7.1.2, 3.3.7.3.2 und 3.3.7.3.3).

Dementsprechend haben auch die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Planungsverband der Region Nürnberg keine Einwendungen erhoben. Soweit der Planungsverband wegen der Berührung eines Wasserschutzgebietes eine Abstimmung mit wasserwirtschaftlichen Fachstellen, wegen der Betroffenheit von Biotopflächen, eines FFH-Gebiets und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets eine enge Abstimmung mit naturschutzfachlichen Stellen sowie wegen der Lage innerhalb des Nürnberger Reichswaldes auch eine Abstimmung mit forstwirtschaftlichen Stellen für geboten erachtet, wurde dem im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit der Beteiligung der entsprechenden Behörden, insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, der höheren Naturschutzbehörde sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, sowie der Würdigung deren Stellungnahmen im Rahmen des vorliegenden Beschlusses Rechnung getragen. Insoweit hat im Übrigen die höhere Landesplanungsbehörde selbst darauf hingewiesen, dass die gebotene Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geschieht.

Es kann daher festgehalten werden, dass das Vorhaben den maßgeblichen, auf die Infrastruktur bezogenen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern entspricht und den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung auch nicht anderweitig zuwiderläuft.

3.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen ist der Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555, 557; Beschluss vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435). Die Planung einer Maßnahme, die zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird.

Die Null-Variante ist vorliegend auszuschneiden. Ein weiteres Beibehalten des jetzigen Bauwerkszustands ist mit Blick auf die unter C. 3.2 bereits dargelegten Unzulänglichkeiten des mittlerweile in die Jahre gekommenen Brückenbauwerks sowie die daraus möglicherweise entstehenden Folgen für die Stand- und Verkehrssicherheit auf der A 9 keine in Frage kommende Option. Eine Sanierung bzw. Ertüchtigung des Bestandsbauwerks kommt ebenso nicht ernsthaft in Betracht. Insbesondere die schon erwähnten Ergebnisse der Nachrechnung des Bauwerks, sein aktueller baulicher Zustand sowie die Verfehlung der aktuellen Traglastanforderungen sprechen gegen einen weiteren Erhalt des Bauwerks. Im Ergebnis stellt hernach auch eine Instandsetzung des bestehenden Bauwerks keine gangbare Option dar.

Es verbleibt damit hier nur die Möglichkeit, das bestehende Bauwerk durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Es liegt auf der Hand, dass nur ein Ersatzneubau im Bereich bzw. im unmittelbaren Umfeld des Standorts des bestehenden Bauwerks in Frage kommt. Alle anderen insoweit denkbaren Alternativen, die ein mehr als kleinräumiges Verlassen des jetzigen Bauwerksstandorts beinhalten, würden wegen des

damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Eingriffs in die Umwelt zu deutlich größeren Auswirkungen auf Umweltbelange führen. Darüber hinaus würde wegen der bei diesen Alternativen entstehenden Notwendigkeit, die A 9 auf einer im Vergleich wesentlich längeren Strecke anpassen zu müssen, auch der finanzielle Aufwand jeweils deutlich größer ausfallen als bei einem Ersatzbau im Umfeld des bestehenden Bauwerks.

In Frage kommt demnach nur ein Ersatzneubau für das bestehende Bauwerk am identischen Standort, ein Ersatzneubau westlich neben dem bestehenden Bauwerk sowie ein neues Bauwerk etwas östlich des vorhandenen. Ein Ersatzneubau direkt an Ort und Stelle des vorhandenen Bauwerks hat allerdings den entscheidenden Nachteil, dass während der Bauphase weitreichende Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 entstehen, da dann die Richtungsfahrbahn München während der mehrjährigen Bauzeit nicht genutzt werden könnte. Der diese Richtungsfahrbahn nutzende Verkehr müsste in diesem Fall vergleichsweise großräumig umgeleitet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung der A 9 im Bereich des AK Nürnberg wird aber deutlich, dass die dabei umzuleitenden Verkehrsmengen nicht bzw. nur unzureichend von den möglichen Umleitungsstrecken bewältigt werden könnten. Die A 9 weist nach der letzten amtlichen Straßenverkehrszählung 2015 südlich des AK eine Verkehrsbelastung von über 100.000 Kfz/24 h auf, südlich des AK Nürnberg betrug die Verkehrsbelastung bei der Straßenverkehrszählung knapp 80.000 Kfz/24 h. Auch wenn diese Verkehrszahlen nur die Gesamtbelastung der A 9 widerspiegeln und insbesondere keine exakten Aussagen bzgl. der Verkehrsmengen auf einzelnen Relationen zulassen, ergibt sich aus diesen Zahlen, dass während der Bauzeit wohl Verkehrsmengen von mehreren 10.000 Kfz/24 h umgeleitet werden müssten. Nicht zuletzt mit Blick auf den Ausbaustandard der infrage kommenden Umleitungsstrecken und deren verkehrlicher Belastung stellt eine derartige, über viele Monate notwendige Umleitung keine ernsthaft infrage kommende Lösung dar.

Es verbleibt damit im Ergebnis nur die Möglichkeit, den Ersatzneubau für das Bauwerk BW 373c neben dem bestehenden Bauwerk zu errichten. Ein seitlich versetzter Neubau des Bauwerks ermöglicht es, den Verkehr während der Bauzeit größtenteils über das noch vorhandene Bauwerk zu führen. Hierdurch werden die Beeinträchtigungen für den Verkehr auf der A 9 gering gehalten (vgl. Nrn. 3 und 1.2 der Unterlage 1), insbesondere Umleitungen längerer Dauer werden nicht erforderlich (vgl. Nr. 9.4 der Unterlage 1).

Der näheren Betrachtung bedarf noch, ob der Ersatzneubau des Brückenbauwerks westlich oder östlich des vorhandenen Bauwerks zu errichten ist. Ein neues Brückenbauwerk westlich des bestehenden würde zwangsläufig dazu führen, dass sich das Bauwerk sowie die darüber geführte Fahrbahn der A 9 von den bestehenden Verkehrsanlagen entfernen und in gewisser Tiefe in die angrenzenden Waldbereiche vordringen. Dies würde zu einem vergleichsweise großen Eingriff in die Natur und Landschaft, insbesondere in den umgebenden Nürnberger Reichswald, führen (vgl. Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Gleichzeitig würde dadurch die A 9 auch tiefer als derzeit in das vor Ort festgesetzte Wasserschutzgebiet eindringen. Bei einer Neuerrichtung des Bauwerks östlich des bestehenden kommen das neue Bauwerk sowie die anzupassenden Anschlussstrecken hingegen zu einem erheblichen Teil im Bereich zwischen dem vorhandenen Bauwerk und der Richtungsfahrbahn Berlin der A 9 zu liegen, insoweit sind nur bereits durch den Autobahnverkehr vorbelastete Bereiche betroffen. Lediglich südlich des Bauwerks ist ein gewisser Eingriff in Areale unmittelbar westlich der vorhandenen Autobahnanlagen notwendig. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist bei dieser Variante damit insgesamt um einiges geringer, in das bestehende Wasserschutzgebiet dringt die A 9 nur in einem überschaubaren Bereich südlich des Brückenbauwerks in geringem Maß tiefer ein (siehe auch Unterlage 5).

Auf Grund dessen gibt die Planfeststellungsbehörde der nunmehr festgestellten Planung zu Grunde liegenden Variante eines Ersatzneubaus östlich des vorhandenen Bauwerks den Vorzug.

3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung der Planung insoweit orientiert sich hierbei vor allem an den mit ARS 07/2009 vom 23.06.2009 bekannt gegebenen und mit Schreiben der (vormaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.02.2010, Gz. IID9-43411-003/09, zur Anwendung eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)“, Ausgabe 2008. Die in den vorgenannten Regelwerken vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die derzeit anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122). Die festgestellte Planung hält sich an die Maßgaben der RAA. Besondere Umstände, die ein Abweichen von den Maßgaben der RAA gebieten würden, sind nicht ersichtlich. Soweit in der Planung Maßgaben einer anderen Entwurfsklasse als derjenigen, die nach den RAA vorliegend maßgeblich wäre, als Maßstab herangezogen wurden, erweist sich dies ebenso in der Gesamtschau als sachgerecht und ausgewogen; insbesondere ist dies nicht in verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht kritisch.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der technischen Parameter im Einzelnen auf die Ausführungen in den Nrn. 4.3 und 4.4 der Unterlage 1, der Unterlage 11 sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5, 6 und 14.1 verwiesen.

3.3.3.1 *Trassierung*

Die A 9 ist auf Grund ihrer kontinentalen Verbindungsfunktion der Straßenkategorie AS 0 zuzuordnen (siehe Nrn. 1.1 und 4.1.1 der Unterlage 1 sowie Tabelle 9 der RAA), so dass nach Nr. 3.2 und Tabelle 9 der RAA die Entwurfsklasse EKA 1 A für die Ausgestaltung der gegenständlichen Planung maßgeblich ist. Den Maßgaben der RAA für diese Entwurfsklasse bzgl. der Trassierung im Lageplan entspricht die festgestellte Planung. Sie beinhaltet Kreisbögen mit Radien von 2.300 m, 4.000 m, 1.000 m und 1.100 m (siehe Nr. 4.3.3 und Tabelle 1 der Unterlage 1 sowie die entsprechenden Eintragungen in Unterlage 5). Der Mindestradius von Kreisbögen in der Entwurfsklasse EKA 1 A beträgt nach der Tabelle 12 der RAA demgegenüber nur 900 m (siehe auch Tabelle 1 der Unterlage 1). Das Mindestmaß für Übergangsbögen zwischen Kreisbögen (Klothoiden) beträgt nach der Tabelle 13 der RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 A 300 m; auch dem genügt die festgestellte Planung (Tabelle 1 der Unterlage 1 sowie die entsprechenden Eintragungen unter Unterlage 5).

Hinsichtlich der Linienführung im Höhenplan genügt die festgestellte Planung nicht vollumfänglich den Maßgaben der RAA bzgl. der Entwurfsklasse EKA 1 A. So bewegt sich zwar die vorgesehene Höchstlängsneigung von 2,45 % unterhalb der betreffenden Maßgabe der RAA in ihrer Tabelle 14 von 4 %. Gleichzeitig wird der Maßgabe aus Nr. 5.3.1 i. V. m. Nr. 8.4.4 der RAA, im Regelfall eine Mindestlängsneigung im Bauwerksbereich von 0,7 % einzuhalten, so weit wie unter den örtlichen Randbedingungen möglich Rechnung getragen. Auch die sich aus Tabelle 16 der RAA ergebende Mindesttangentiallänge von 120 m bei Um- und Ausbauvorhaben gewährleistet die festgestellte Planung im Vorhabensbereich (siehe zu Vorstehen-

dem Tabelle 2 der Unterlage 1 sowie die entsprechenden Eintragungen in der Unterlage 6). Die in der Planung (teilweise) zu Grunde gelegten Kuppen- und Wannemindesthalbmesser von 10.000 m und 8.243 m liegen jedoch unterhalb der von den RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 A in der Tabelle 15 insoweit vorgegebenen Mindestmaße (siehe Nr. 4.3.4 sowie Tabelle 2 der Unterlage 1). Da das Vorhaben allerdings innerhalb des Knotenpunktsystems des AK Nürnberg zu liegen kommt und dort eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h gilt bzw. vorgesehen ist, ist es aber sachgerecht und angemessen, insoweit die – im Vergleich zu den Maßgaben betreffend die Entwurfsklasse EKA 1 A reduzierten – Anforderungen für Autobahnen der Entwurfsklasse EKA 1 B als Maßstab heranzuziehen (vgl. etwa Nr. 5.1 der RAA bzgl. der maßgeblichen Planungsgeschwindigkeiten). Gemessen an den Maßgaben der RAA bzgl. der Entwurfsklasse EKA 1 B genügt die festgestellte Planung den insoweit vorgegebenen Mindestwerten für Kuppen- und Wannenthalbmesser. Die der Planung diesbzgl. zu Grunde liegenden (ungünstigsten) Werte, die bereits genannt wurden, liegen nicht unterhalb der in der Tabelle 15 der RAA für die Entwurfsklasse EKA 1 B vorgegebenen Mindesthalbmesser von 10.000 m (für Kuppen) bzw. 5.700 m (für Wann) (siehe Tabelle 3 der Unterlage 1 sowie die entsprechenden Eintragungen in der Unterlage 6). Die Anordnung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h – soweit eine solche nicht bereits jetzt gilt – kann auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren verlagert werden, da dort die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1239). Im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung außerhalb der Planfeststellung kann (und wird) die Gewährleistung der notwendigen Geschwindigkeitsbeschränkung sichergestellt werden.

Dass Vorgaben aus Nr. 5.4 der RAA bzgl. der räumlichen Linienführung im Rahmen der festgestellten Planung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht hinreichend beachtet werden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich (vgl. auch die aus den Unterlagen 5 und 6 ersichtlichen Details der Planung). Die nach Nr. 5.5.2 i. V. m. Bild 19 der RAA erforderlichen Haltesichtweiten sind im vorhabenbetroffenen Bereich der A 9 durchgängig gegeben (vgl. Nr. 4.3.5 der Unterlage 1 sowie die entsprechenden Darstellungen in der Unterlage 6).

Im Bereich der unter dem neuen Brückenbauwerk hindurch verlaufenden Äste der A 3 entsteht vorhabensbedingt bzgl. der Sichtweitenverhältnisse jedenfalls keine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand. Zwar verhindert das im Mittelstreifen der Äste der A 3 vorgesehene Brückenpfeilerpaar (siehe dazu S. 19 der Unterlage 1) die Gewährleistung der an sich erforderlichen Haltesichtweiten. Wegen der örtlichen Randbedingungen ist die Bereitstellung der erforderlichen Haltesichtweiten im Bereich des Mittelstreifens auch mit einer außermittigen Anordnung des neuen Mittelpfeilers nicht möglich. Bereits heute besteht aber eine entsprechende Situation; infolge des Vorhabens kommt es insoweit zu keiner nachteiligen Veränderung. Auf Grund dessen besteht im Rahmen der in der Planfeststellung zu leistenden Konfliktbewältigung vorliegend kein Anlass, weitergehende Änderungen bzgl. der unterführten Äste der A 3 vorzunehmen, zumal an der betreffenden Stelle auch bislang keine Unfallhäufungen zu verzeichnen sind. Die endgültige Problemlösung kann insoweit auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren verlagert werden, da dort die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1239). Im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung außerhalb der Planfeststellung kann (und wird) die Gewährleistung der im betreffenden Bereich notwendigen Haltesichtweiten sichergestellt werden; durch eine Beschränkung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit können (gleichzeitig) die geschwindigkeitsabhängig erforderlichen Haltesichtweiten (siehe etwa Bild 19 der RAA) so weit verringert werden, dass sie vor Ort gewährleistet werden können. Im Übrigen sind die Feldweiten bzw. die Pfeilerstandorte des neuen Brückenbauwerks so gewählt, dass bei einem späteren 6-

streifigen Ausbau der Äste der A 3 die für die Gewährleistung der regelgerechten Haltesichtweiten erforderliche Aufweitung des Mittelstreifens baulich umgesetzt werden kann; mithin können jedenfalls in einiger Zukunft die notwendigen Sichtverhältnisse (alleine) durch eine geeignete bauliche Ausgestaltung sichergestellt werden.

Die geplante Querneigung der Fahrbahn bewegt sich zwischen 2,5 % und 6 % und damit innerhalb des in Nr. 5.6.2 der RAA vorgegebenen Rahmens (siehe Tabelle 4 der Unterlage 1 sowie die Eintragungen in Unterlage 5). Die Querneigung im Brückenbereich liegt unterhalb der insoweit in Nr. 5.6.2 i. V. m. Nr. 8.4.2 der RAA genannten Schwelle von 5 %. Dass die Vorgaben aus Nr. 5.6.3.2 betreffend Anrampungsneigungen und Mindestverwindungslängen nicht beachtet würden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich (vgl. dazu die entsprechenden Daten in der Tabelle 4 der Unterlage 1). Ebenso ist nichts dafür zu erkennen, dass die Maßgaben aus Nr. 5.6.3.3 der RAA zur Berücksichtigung der Entwässerung nicht hinreichend umgesetzt würden (vgl. dazu S. 16 der Unterlage 1, wonach in den Verwindungsbereichen die Gradienten jeweils eine ausreichende Längsneigung aufweist, so dass Schwachpunkte in der Entwässerung infolge einer zu geringen Längsneigung ausgeschlossen sind).

3.3.3.2 Querschnitt

Die A 9 weist derzeit im vorhabensbetroffenen Bereich einen 4-streifigen Fahrbahnquerschnitt auf (siehe etwa Nr. 4.1.1 der Unterlage 1). Die Richtungsfahrbahn München hat momentan zwei Fahrstreifen sowie einen Seitenstreifen (siehe Nr. 4.4.1 der Unterlage 1). Die Anzahl der Fahrstreifen wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert (vgl. Nr. 4.1.1 sowie S. 17 oben der Unterlage 1).

Da allerdings – zumindest mittelfristig – ein 8-streifiger Ausbau der A 9 zwischen dem AK Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost vorgesehen ist (siehe lfd. Nr. 170 der Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG), sieht die festgestellte Planung im Vorgriff hierauf sachgerechter Weise bereits vor, die Richtungsfahrbahn München im Vorhabensbereich mit einem Fahrbahnquerschnitt auszubilden, der Platz für drei Fahrstreifen sowie einen Seitenstreifen bietet (siehe Nrn. 4.1.1 und 4.4.1 der Unterlage 1). Der vorgesehene Fahrbahnquerschnitt orientiert sich dabei sachgemessen am RQ 36 nach Bild 3 der RAA. Im Bauwerksbereich ist ein an den Querschnitt RQ 36 B nach Bild 8 der RAA angelehnter Fahrbahnquerschnitt geplant (siehe wiederum Nrn. 4.1.1 und 4.4.1 der Unterlage 1). Bis zur Umsetzung des 8-streifigen Ausbaus der A 9 werden aber nur wie derzeit zwei Fahrstreifen markiert, der dadurch nicht für den fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Teil des Fahrbahnquerschnitts wird als überbreiter Standstreifen abmarkiert (siehe die entsprechenden Darstellungen in Unterlage 14.1 Blatt 1).

Die Querschnittsaufteilung und -gestaltung im Detail ist aus Unterlage 14.2 Blatt 1 ersichtlich.

Der Gesamtquerschnitt des neuen Brückenbauwerks beträgt 18,60 m (siehe den Querschnitt in Unterlage 16.1; dort sind auch die einzelnen Brückenbestandteile bemessen).

Der zur Erschließung der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R zu erneuernde bzw. teilweise neu zu bauende Weg wird nach der festgestellten Planung mit einer Wegebreite von 3,50 m zzgl. zwei jeweils 0,75 m breiten Banketten ausgebildet, im Kurvenbereich wird der Weg zur Gewährleistung einer adäquaten Befahrbarkeit aufgeweitet (siehe Nr. 4.5.2 der Unterlage 1). Auch diese Wegeausgestaltung erweist sich, u. a. mit Blick auf die Ausmaße der Betriebsfahrzeuge, die die Beckenanlage

wiederkehrend zu Wartungszwecken anfahren, sowie im Hinblick auf die Querschnitte von Verbindungswegen, die in IV. (2) Nr. 1 b) bzw. c) der „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003“ (Anlage zum ARS Nr. 28/2003 vom 29.08.2003) dargestellt sind und sogar eine noch etwas größere Kronenbreite von Verbindungswegen vorsehen als vorliegend gewählt, als sachgerecht und nicht überdimensioniert.

Ebenso sind die für die bauzeitliche Erschließung der Baustellenbereiche vorgesehenen Zu- und Abfahrten von der A 3 und A 9 sowie die für die Bauabwicklung abseits der Autobahnverkehrsflächen vorgesehenen Baustraßen in der festgestellten Planung sachangemessen dimensioniert. Zur Herstellung der Zu- und Abfahrten werden Ein- und Ausfädelungstreifen angebaut, diese Streifen sind nach der Planung 4,50 m breit (siehe Unterlage 14.1 Blatt 2). An diese Streifen schließen sich Baustraßen an. Baustraßen, die nur im Einrichtungsverkehr befahren werden, sind mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m geplant, für Baustraßen im Zweirichtungsverkehr sind 6 m breite Fahrbahnen vorgesehen; an die Baustraßen schließen sich zu beiden Seiten jeweils 0,5 m breiter Bankette an (siehe abermals Unterlage 14.1 Blatt 2). Soweit erforderlich werden Wendemöglichkeiten und Ausweichstellen angelegt (siehe zum Ganzen auch Nr. 4.5.3 der Unterlage 1). Nicht zuletzt mit Blick darauf, dass die Aus- und Einfädelungstreifen, die zwangsläufig nur in eine Richtung befahren werden können, sowie die Baustraßen für den Einrichtungsverkehr mit der vorgesehenen Kronenbreite von 5,50 m gegenüber dem Rampenquerschnitt Q 1 nach Bild 53 der RAA etwas schmaler sind, und ebenso die Kronenbreite der für den Zweirichtungsverkehr vorgesehenen Baustraßen von 7 m etwas kleiner ist als die des insoweit als Orientierung heranziehbaren Rampenquerschnitt Q 4 des Bild 53 der RAA (auch auf diesem Querschnitt findet Gegenverkehr statt), vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, dass die festgestellte Planung insoweit über das notwendige Maß hinaus greift.

Nach Beendigung der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens werden die Baustraßen sowie die bauzeitlichen Zu- und Abfahrten wieder zurück gebaut.

3.3.3.3 *Fahrbahnbefestigung*

Für die Fahrbahn der A 9 ist im Vorhabensbereich ein frostsicherer Oberbau mit einer Mindestdicke von 75 cm vorgesehen (siehe Nr. 4.4.2 der Unterlage 1 sowie Unterlage 14.2). Hinsichtlich des zur Erschließung der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R zu erneuernden bzw. teilweise neu zu bauenden Wegs geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Weg insgesamt einen Fahrbahnaufbau entsprechend dem Aufbau des bereits vorhandenen Wegestücks erhält (vgl. Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu Unterlage 11).

Die für die Dauer der Bauabwicklung notwendigen Ein- und Ausfädelungstreifen werden auf einer Länge von jeweils etwa 150 m in Asphaltbauweise errichtet, die daran anschließenden Baustraßen erhalten eine ungebundene Befestigung (siehe S. 18 unten der Unterlage 1 sowie Unterlage 16.2). Der geplante Aufbau der Befestigung der bauzeitlichen Wegeverbindungen ergibt sich im Einzelnen aus Unterlage 14.1 Blatt 2.

Die Planfeststellungsbehörde hegt keine Bedenken dahingehend, dass die vorgesehenen Fahrbahnbefestigungen überdimensioniert bzw. nicht sachgerecht sein könnten.

3.3.3.4 *Zusammenfassende Bewertung*

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den

einschlägigen Vorgaben der RAA entsprechen bzw. soweit Maßgaben einer anderen Entwurfsklasse als derjenigen, die nach den RAA vorliegend maßgeblich wäre, als Maßstab herangezogen wurden, ist dies unter den gegebenen örtlichen Bedingungen dennoch als sachgerecht und angemessen anzusehen. Belange der Verkehrssicherheit werden dadurch im Ergebnis nicht verletzt.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs sichergestellt ist; bestehende Ausbaupläne sind hinreichend berücksichtigt. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange sowie den absehbaren Ausbau der A 9 nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in forstwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn bzw. soweit den Anforderungen von §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, haben die davon Betroffenen gegen die Vorhabensträgerin einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei wäre, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 164).

Außerdem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Nach aktueller Rechtslage werden damit die lufthygienischen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte der 39. BImSchV angesprochen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das Bauwerk BW 373c wird nahezu direkt an der Stelle, an der es bereits heute steht, durch ein neues Bauwerk ersetzt. Hierdurch fallen die notwendigen Eingriffe in Umweltbelange, insbesondere in den Naturhaushalt, gering aus; eine andere Situierung des Bauwerks, die mit einem (stärkeren) Abrücken vom jetzigen Bauwerksstandort verbunden wäre, würde insoweit zu deutlich größeren Beeinträchtigungen führen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter C. 3.3.2). Dies gilt auch für einen Ersatzneubau unmittelbar westlich des vorhandenen Brückenbauwerks. Ein solcher würde sich zwangsläufig von der A 9 bzw. von den bestehenden Verkehrsanlagen entfernen und in gewisser Tiefe in die angrenzenden Waldbereiche vordringen, die u. a. Bestandteil des FFH-Gebietes DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ sind. Bei der nunmehr geplanten Neuerrichtung des Bauwerks östlich des bestehenden liegt das neue Bauwerk sowie die anzupassenden Anschlussstrecken hingegen zu einem erheblichen Teil im Bereich zwischen dem vorhandenen Bauwerk und der Richtungsfahrbahn Berlin der A 9. Lediglich südlich des Bauwerks wäre ein gewisser Eingriff in Areale unmittelbar westlich der vorhandenen Autobahnanlagen notwendig (siehe auch hierzu die Ausführungen unter C. 3.3.2). Ein – noch etwas eingriffsärmerer – Ersatzneubau unmittelbar an Ort und Stelle des bestehenden Bauwerks ist wegen der damit einhergehenden weitreichenden Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit von längerfristigen großräumigen Verkehrsumleitungen, wobei die dabei umzuleitenden Verkehrsmengen nicht bzw. nur unzureichend von den möglichen Umleitungsstrecken bewältigt werden können, keine gangbare Lösung (vgl. auch insoweit die Ausführungen unter C. 3.3.2). Dies rechtfertigt die in der Planung getroffene Wahl bzgl. des Standorts des neuen Brückenbauwerks. Zu nachteiligen Auswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete kommt es durch den vorgesehenen Ersatzneubau nicht. Die nächstgelegene Ortschaft befindet sich ca. 1,75 km entfernt (vgl. Nr. 6.2 der Unterlage 1);

die mit dem Vorhaben verbundene kleinräumige Verschwenkung der Richtungsfahrbahn München der A 9 zeitigt insoweit auf Grund der großen Entfernung keine Auswirkungen.

3.3.4.1.2 Lärmvorsorge

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht – wie unter C. 3.3.4.1 bereits angeklungen – nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße.

Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Ein solcher Neubau einer bis dato nicht existenten Straße erfolgt vorliegend offensichtlich nicht.

Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV zum einen dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Das Merkmal der "Erweiterung" um einen durchgehenden Fahrstreifen legt nach seinem Wortlaut nahe, dass ein Tatbestand der Lärmvorsorge dann gegeben sein soll, wenn die Kapazität der Straße zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehr erhöht wird. Dies ist zunächst der Fall, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen zwischen verschiedenen Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz, also zwischen mindestens zwei Anschlussstellen, geschaffen wird. Darüber hinaus liegt ein Fall der Erweiterung um einen durchgehenden Fahrstreifen aber auch vor, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen im gesamten Planungsabschnitt geschaffen wird und im Nachbarabschnitt eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz besteht (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, NVwZ 2019, 1597 Rn. 24). Eine wesentliche Änderung in diesem Sinn ist vorliegend nicht gegeben. Die Anzahl der Fahrstreifen der A 9 wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht verändert (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.3.2).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt auch dann eine wesentliche Änderung vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV gilt gleiches, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Ein derartiger Eingriff setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331, 332). Das gegenständliche Vorhaben führt aber zu keiner Steigerung der vorausgesetzten und planerisch gewollten Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907) der A 9. Die Anzahl der Fahrstreifen auf der A 9 bleibt unverändert, neue Verknüpfungen mit dem umgebenden Straßennetz werden nicht geschaffen. Das Vorhaben hat auch keinen Einfluss auf die Verkehrsmengen auf der A 9; sie führt insbesondere nicht zu einer Steigerung deren verkehrlicher Attraktivität. Ein erheblicher baulicher Eingriff in vorstehendem Sinn ist damit nicht gegeben. Unabhängig davon verändert sich auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand nur in geringem Maß, so dass selbst bei Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden – in erheblicher Entfernung befindlichen – Wohnsiedlungen in Rechnung zu stellen wäre. Dies schließt zusätzlich eine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV aus.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist sonach hier nicht eröffnet. Lärm-schutzmaßnahmen auf Grundlage der §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV müssen deshalb vorliegend nicht ergriffen werden.

3.3.4.1.3 Abwägung hinsichtlich des (Verkehrs)lärmschutzes

Unabhängig davon, dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV – wie dargelegt – vorliegend nicht eröffnet ist, ist die Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber in Blick zu nehmen, dass dann, wenn Lärmschutzansprüche nach der 16. BImSchV nicht bestehen, der zwischen Verkehr und lärm betroffener Nachbarschaft bestehende Nutzungskonflikt durch den Ordnungsgeber generell in einer Weise gelöst ist, an der sich die Planfeststellungsbehörde bei Anwendung des Abwägungsgebotes orientieren darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67, 68). Lärmschutzbelange sind zudem im Allgemeinen nur dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch ein Vorhaben ansteigt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50, 51). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb keinen Anlass, der Vorhabensträgerin vorliegend Lärmschutzmaßnahmen abzuverlangen, nachdem insbesondere auch – wie schon dargelegt – keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden Wohnsiedlungen zu besorgen ist. Im Anhörungsverfahren wurden im Übrigen auch von keiner Seite Lärmschutzmaßnahmen gefordert.

In Bezug auf Lärmimmissionen infolge der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens (Baulärm) ist mit Blick darauf, dass das Bau Feld deutlich abseits von Wohnsiedlungen zu liegen kommt (mehr als 1,5 km), sowie unter Berücksichtigung der durch den Verkehr auf der A 9 erzeugten Lärmkulisse, die auch während der Bauarbeiten bestehen bleiben wird, nicht zu erkennen, dass insoweit merkliche Auswirkungen auf Areale entstehen könnten, die einem mehr als nur vorübergehendem Aufenthalt von Menschen dienen. Dementsprechend hat auch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) diesbzgl. keine Bedenken geltend gemacht.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt insgesamt kein solches Gewicht zu, als dass dies die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Da das gegenständliche Vorhaben – wie schon ausgeführt – weder zu einer Steigerung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 9 führt und sich die

Lage der Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn München gegenüber dem bestehenden Zustand nur kleinräumig verändert, ist nicht zu erkennen, dass sich die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Bauwerks BW 373c infolge des Vorhabens greifbar verändern könnte. Mit Blick auf die Entfernung der nächstgelegenen Wohnsiedlungen von mehr als 1,5 km darf zudem unabhängig davon ausgegangen werden, dass der Verkehr auf der A 9 ohnehin keinen relevanten Beitrag zur dortigen Luftschadstoffsituation leistet.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabensbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1238, und vom 23.02.2005 – 4 A 5.04 – juris). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme sind vorliegend keine Anhaltspunkte erkennbar.

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

3.3.5 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Das gegenständliche Vorhaben wird sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig auswirken (vgl. die Ausführungen unter C. 2.1.4.3 und C 2.2.3).

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den

Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Auf Grund der bestehenden Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der einzelnen Fahrbahnen konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Auf Grund dessen, dass das neue Brückenbauwerk in nur geringer Entfernung zum bestehenden Bauwerk errichtet wird und das neue Bauwerk sowie die unmittelbar daran anschließenden Autobahnflächen nur wenig breiter als das bisherige Bauwerk und die daran anschließenden Strecken werden, wird der bereits bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag schon jetzt stattfindet, nur in sehr geringem Maß verbreitert bzw. verlagert. Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich nicht im Umfeld der Brücke, so dass vorhabensbedingte Belastungen von beim Ackerbau produzierten Tierfutter sowie von tierischen Nahrungsmitteln von Menschen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch das geplante Absatz- und Regenrückhaltebecken deutlich gemindert bzw. durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen funktional relativiert werden. Auf die Ausführungen unter C. 2.2.4 und C. 3.3.6.4.8 wird insoweit verwiesen. Die hohe Vorbelastung der Böden im Umfeld der bestehenden Autobahnflächen darf dabei ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Den Belangen des Bodenschutzes ist damit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch mit den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen konform geht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 3.3.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird – wie bereits dargelegt – in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Grundstücke, die für ein Vorhaben herangezogen werden, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts bekannt, auch das Landratsamt Nürnberger Land als Bodenschutzbehörde (Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG) hat insoweit nichts vorgebracht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Naturschutz oder beim Gewässerschutz, relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Belastung des Bodens die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.3.6.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“

Der südlich an das neue Brückenbauwerk BW 373c anschließende Streckenabschnitt der Richtungsfahrbahn München der A 9, der Bestandteil der festgestellten Planung ist, kommt teilweise in der westlich daran angrenzenden Teilfläche 02 des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ zu liegen (siehe etwa Unterlage 19.1.2 Blatt 1 sowie Unterlage 19.2.3 Blatt 1).

Die V-RL (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) dient dem Schutz wild lebender Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einen Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL). Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL). Die V-RL strebt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, und den Schutz, die Bewirtschaftung sowie die Regulierung dieser Arten an. Dabei sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen des Art. 4 V-RL, insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3, erheblich auswirken, zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL).

Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, NVwZ 2004, 1114, 1118).

Ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, treten allerdings die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i. S. v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Abweichend davon kann gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG eine derartige Unterschutzstellung unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, etwa gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Nach Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG werden Natura 2000-Gebiete – und damit auch Europäische Vogelschutzgebiete (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) – in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der bayerische Verordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung – VoGEV – vom 12.07.2006, GVBl. S. 524) getan, die zuletzt durch Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBl. S. 258) geändert worden ist und im Zuge dieser letzten Änderung auch die Bezeichnung „Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete (Bayerische Natura 2 000-Verordnung – BayNat2000V)“ erhalten hat. Die BayNat2000V legt dabei auch die Grenzen der Natura 2000-Gebiete sowie deren jeweilige Erhaltungsziele rechtsverbindlich fest (siehe §§ 2 und 3 BayNat2000V). Dies ist als ausreichend für einen Wechsel des Schutzregimes anzusehen (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 14.10.2010 – C-535/07 – juris Rn. 62 ff.).

Auf Grund dessen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet "Nürnberg Reichswald" (ausschließlich) an den Maßstäben des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu messen.

3.3.6.1.1.1 Aufgaben, Rechtsgrundlagen und methodischer Rahmen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist dann erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung ist eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (siehe Nr. 5.1 des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004 – Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 Abs. 2 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass es das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 40 und 58 m. w. N.). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Im Hinblick darauf, dass das Vorhaben zumindest teilweise innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ zu liegen kommt (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. Blatt 2 der Anlage 2.32 der BayNat2000V) und dort auch auf Dauer wirkende Veränderungen vorgenommen werden, können Beeinträchtigungen für das Gebiet durch die vom plangegegenständlichen Bauvorhaben selbst oder ggf. durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es ist daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C. 1.3).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte im Grundsatz nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 41 m. w. N.). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die von der Vorhabensträgerin geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 53 m. w. N.).

Das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Null-Risiko" auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte.

Die Verträglichkeitsprüfung setzt die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der

Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt; denn dies ist nichts Anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der sicheren Seite" liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 62 und 64 m. w. N.).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist – soweit ein Monitoring erforderlich erscheint – der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 66 m. w. N.).

3.3.6.1.1.2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.3.6.1.1.2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ umgibt die Stadt Nürnberg von drei Seiten und erstreckt sich von Erlangen bis auf Höhe von Roth (siehe Unterlage 19.2.2). Es setzt sich aus neun Teilflächen zusammen und hat eine Gesamtfläche von insgesamt 38.192 ha. Geprägt wird es von großen zusammenhängenden Waldkomplexen aus vorherrschenden Kiefernwäldern, eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern mit Lichtungen und Waldsäumen. Der Nadelwaldanteil beträgt ca. 80 %. Es beherbergt landesweit bedeutsame Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern,

Laubholzbewohnern und weiteren Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Heidelerche, Auerhuhn, Haselhuhn, Habicht) und stellt ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung dar (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 19.2.1).

3.3.6.1.1.2.2 Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungszielen" versteht man in Bezug auf Europäische Vogelschutzgebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der V-RL aufgeführt sind, sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung.

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 BayNat2000V in Anlehnung an Art. 1 Buchst. i) FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (siehe Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

§ 34 Abs. 2 BNatSchG unterscheidet zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d. h. sie sind Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen i. S. d. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Erhaltungsziele für Europäische Vogelschutzgebiete sind in Bayern durch die BayNat2000V rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BayNat2000V sind für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ die Vogelarten Auerhuhn, Baumpieper, Eisvogel, Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Heidelerche, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Raufußkauz, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker und Zwergschnäpper gebietsspezifisch. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 2a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen Arten fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume bzw.

Lebensraumstrukturen und ggf. weiterer in der Anlage 2a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete“ vom 29.02.2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht. Danach gelten für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ im Wesentlichen folgende konkrete Erhaltungsziele:

- Erhaltung des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer) als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Hohltaube als Folgenutzer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter und unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern und Alt- und Totholzanteilen sowie eines Netzes aus Biotopbäumen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard und Habicht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des Pirols; Erhaltung, ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit und Erhalt der Horstbäume.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Auerhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter, wenig erschlossener, alter, lichter, strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder mit ausreichender Beerkräutervegetation; Erhaltung, ggf. Wiederherstellung auch ausreichend großer Lebensräume zwischen den bekannten Teilpopulationen einschließlich ausreichender Trittsteine; Erhalt der im Jahresverlauf notwendigen Vielfalt an Teillebensräumen wie Balzplätze, deckungsreiche Brutplätze und Rückzugsgebiete für Weibchen mit Küken, vorzugsweise in Nähe von Randstrukturen, insektenreiche Beerstrauchvegetation und Ameisenlebensräume, ausgedehnte Winternahrungsflächen, Rohbodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum „Sandbaden“.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Haselhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend große, reich horizontal und vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder; Erhalt und Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen aus Laubholz mit reichem Angebot an Weichhölzern und kleinen Bestandslücken sowie Beeren tragenden Sträuchern und Bäumen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Heidelerche und Ziegenmelker sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der trockenen, lichten Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder und deren Verzahnung mit insektenreichen Lichtungen, Schneisen und Offenland, von sandigen Freiflächen, Energieversorgungstrassen, Sandgruben; Erhalt der Primärhabitats auf Dünen

oder in Flechten-Kiefernwäldern; Erhalt von Singwarten in den Offenbereichen und einer strukturreichen und lückigen Krautschicht mit vereinzelt liegendem Totholz.

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter, mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, Baumpieper und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen und -wiesen und Heiden; Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Uhus und seiner Lebensräume, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, vor allem zur Brut- und Aufzuchtzeit und Erhalt der Horstbäume; Erhaltung großflächiger, nicht oder wenig zerschnittener Nahrungshabitate, insbesondere auch zur Vermeidung von Anflugunfällen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population der Rohrweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer und strukturreicher Verlandungsbereiche an den Teichen.
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung der Populationen und Lebensräume von Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper.

Zu weiteren Details wird auf die das Vogelschutzgebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ betreffende Anlage der genannten Vollzugshinweise sowie auf die Ausführungen in Nr. 2.2 der Unterlage 19.2.1 verwiesen.

3.3.6.1.1.3 Beschreibung des Vorhabens

3.3.6.1.1.3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B. 1 und C. 3.3.3 Bezug genommen. Ergänzend hierzu wird auf die Unterlagen 1, 5 und 11 verwiesen.

3.3.6.1.1.3.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Bei den Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des gegenständlichen Vorhabens sind im Wesentlichen die dauerhafte Überbauung von Verkehrsnebenflächen, waldähnlichen Gehölzstrukturen (Straßenbegleitgehölze) und Waldflächen, der dauerhafte Verlust von zwei Habitatbäumen (ein Höhlen- und ein Spaltenbaum), die

Überbauung einer begradigten Teilstrecke des Schneidersbachs, der vollständige oder zumindest teilweisen Verlust des bereits durch die nahen Autobahnverkehrsflächen gestörten Waldbodens auf Verkehrsnebenflächen durch den Bau von Fahrbahnen und Bauwerken, eine Habitatveränderung durch die Beseitigung der Pflanzendecke und Umlagerung von Boden sowie die Veränderung von Standortfaktoren wie Beschattungs-/Belichtungsverhältnisse infolge der Beseitigung von Waldrand und Straßenbegleitgehölzen sowie des Baus neuer Dammböschungen, des Rückbaus vorhandener Böschungen und Geländemodellierungen (Nr. 3.2.1 der Unterlage 19.2.1).

Baubedingte Wirkfaktoren sind die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen und Verkehrsnebenflächen mit und ohne Gehölzbestand im Umfeld des Brückenbauwerks, Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten und zeitweilige Immissionen von Lärm, Licht und Erschütterungen sowie optische Störeffekte durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr (Nr. 3.2.2 der Unterlage 19.2.1). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nur in der Bauzeit in Anspruch genommenen Waldflächen nach Abschluss der Baudurchführung renaturiert werden, diese Waldflächen ihre ökologischen Funktionen aber erst wieder mittel- bis langfristig erfüllen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vorliegend nur von untergeordneter Bedeutung, da sich infolge des Vorhabens die Verkehrsbelastung auf der A 9 sowie die dortige Verkehrszusammensetzung nicht verändert; die verkehrliche Leistungsfähigkeit der A 9 wird nicht gesteigert. Wegen des sehr hohen Verkehrsaufkommens auf der A 3 und A 9 besteht bereits heute im Umfeld des Brückenbauwerks eine hohe Vorbelastung (vgl. Nr. 3.2 der Unterlage 19.2.1 a. E.). Allerdings rückt die Richtungsfahrbahn München der A 9 von Bau-km 0+900 – 1+400 bis zu 30 m weiter nach Westen als bislang. Dies führt in gewissem Umfang zu weitergehendem Funktionsverlust/weitergehenden Funktionsbeeinträchtigungen im betroffenen Bereich westlich des bestehenden Brückenbauwerks, etwa da die Belastung mit Immissionen aus dem Straßenverkehr dort in Zukunft etwas höher sein wird (siehe Nr. 3.2.3 der Unterlage 19.2.1).

3.3.6.1.1.4 Detailliert untersuchter Bereich

3.3.6.1.1.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten wie vorliegend kann es aus praktischen Gründen aber sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. dazu Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als „Wirkraum“ wurde vorliegend in Abhängigkeit von den topographischen und nutzungsbedingten Gegebenheiten ein Bereich untersucht, der sich von den südlichen Rampen des AK Nürnberg bis südlich des Bauendes des Vorhabens bei Bau-km 1+560 erstreckt. Er umfasst im nördlichen Bereich im Wesentlichen die zwischen den einzelnen Verkehrsflächen der A 3 und der A 9 liegenden Areale sowie die westlich an die Autobahnflächen angrenzenden Waldflächen. In dem Bereich, in dem eine 110 kV-Freileitung die A 9 quert, vergrößert sich der detaillierte Bereich und umfasst ab dort bis zum südlichen Ende des untersuchten Gebietes neben den genannten Flächen auch Waldflächen östlich der A 9. Das untersuchte Gebiet dehnt sich in seitlicher Richtung im Wesentlichen etwa jeweils 250 m - 350 m aus; östlich der A 9 erstreckt sich der detailliert untersuchte Bereich im Umfeld eines Forstweges, der dort in etwa parallel zur schon genannten 110 kV-Freileitung verläuft, bis in eine Tiefe von knapp 600 m. In den detailliert untersuchten Bereich wurde außerdem das Umfeld von Forstwegen in Waldbereichen westlich der A 9 einbezogen, da diese als potentielle Zuwegungen zum Baufeldbereich in Betracht gezogen wurden; in einem Korridor von 150 m beidseits der Forstwege wurde nach Horsten von Großvögeln gesucht (vgl. dazu Nr. 4.1 der Unterlage 19.2.1). Darüber hinaus wurden mehrere Areale um Masten der die A 9 querenden 110 kV-Leitung herum, die im Umfeld der A 9 liegen, in den detailliert untersuchten Bereich mit einbezogen. Durch diese Abgrenzung des Wirkraums des Vorhabens sind die vorgesehenen Baufelder und vorgesehenen Zufahrten zum Baustellenbereich vollständig mit umfasst. Hinsichtlich der genauen Abgrenzung des Wirkraums wird auf die beiden Blätter der Unterlage 19.2.3 verwiesen. Der dortigen Darstellung liegen neben schon existierenden Untersuchungen Dritter auch projektbezogene Vegetations- und Nutzungskartierungen, Strukturkartierungen und avifaunistische Erfassungen aus den Jahren 2018 und 2019 zu Grunde.

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst einen Ausschnitt des Nürnberger Reichswaldes, welcher durch Verkehrsflächen der A 3 und der A 9 zerschnitten wird. Zwischen den einzelnen Autobahnverkehrsflächen liegen Vegetationsinseln mit waldähnlichem Charakter. Die Randbereiche der Verkehrsflächen bestehen, da sie aus Verkehrssicherheitsgründen regelmäßig gemäht werden, aus nur wenig artenreichen Gras-/Krautfluren. Das Geländere Relief ist im untersuchten Bereich in denen noch im natürlichen Zustand befindlichen Arealen überwiegend eben bzw. nur durch geringe Höhenunterschiede geprägt. Lediglich die Autobahnböschungen, die sich an die Widerlager des bestehenden Brückenbauwerks BW 373c anschließen, ragen auf Grund ihrer Höhe deutlich aus der Umgebung heraus. Im detailliert untersuchten Bereich herrschen Kiefern-Fichten-Bestände mit wechselnden Anteilen vor; teilweise sind an den Säumen oder in feuchteren Bereichen Laubbäume zu finden. Von Gehölzen freie Bereiche gibt es auf den Nebenflächen unmittelbar entlang der Autobahnverkehrsflächen (siehe etwa Nr.4.2.1 der Unterlage 19.2.1). Im Bereich der Trasse der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung, die unbewaldet ist, findet sich ein Mosaik unterschiedlicher Biotope mit Gehölzgruppen, Vorwaldstadien, Gras- und Krautfluren und vereinzelt Zwergsträuchern. Östlich der A9 sind auch Feuchtbereiche wie Großseggenriede und Wasserflächen anzutreffen (vgl. Nr. 2.2.3 der Unterlage 19.1.1). Westlich der A 9 verläuft der Schneidersbach, teilweise liegt sein Bett unmittelbar neben der Böschung der A 9. In seinem weiteren Verlauf fließt er in westlicher Richtung der Pegnitz zu.

Durch den gewählten Wirkraum des Vorhabens ist eine hinreichende Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf das Vogelschutzgebiet möglich. Einwendungen hinsichtlich der Ausdehnung des detailliert untersuchten Bereichs wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben, auch nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

3.3.6.1.1.4.2 Voraussichtlich betroffene Arten im Wirkraum

Von den Vogelarten nach Anhang I der V-RL konnten im Wirkraum des Vorhabens der Schwarzspecht und der Wespenbussard angetroffen werden (siehe Nr. 4.3.1 der Unterlage 19.2.1), von den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VR-L der Habicht (siehe dazu Nr. 4.3.2 der Unterlage 19.2.1). Für die übrigen der nach § 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BayNat2000V für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald gebietsspezifischen Arten gibt es innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs keine geeigneten Habitatbedingungen; insoweit liegen weder aktuelle noch Nachweise aus überschaubarer Vergangenheit für diese Arten vor (siehe Nr. 4.4 sowie Nr. 5.4 der Unterlage 19.2.1).

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten und Kiefern als Nahrungsbäume. Die Höhlenbäume können 2 - 4 km vom Nahrungsplatz entfernt sein. Voraussetzung für die Eignung eines Baumes ist ein mindestens 4 - 10 m astfreier und dann noch mehr als 35 cm dicker glattrindiger Stamm. Der Schwarzspecht ist im Nürnberger Reichswald flächendeckend vorhanden. Auf Grund der zahlreichen Nachweise, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern verzeichnet sind, sowie deren räumliche Verteilung in der Umgebung des detailliert untersuchten Bereichs sind in dessen Umfeld Reviere der Art zu vermuten. Die im Rahmen der Erhebungen zur Aufstellung des Managementplans für das Vogelschutzgebiet (siehe dazu Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8645.4-2000/21) festgestellten Revierzentren liegen jeweils außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs in einer Entfernung von etwa 1,3 km zur Autobahn. Im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen wurden einzelne Exemplare des Schwarzspechts beim Überflug im detailliert untersuchten Bereich erfasst. Der Reichswald gilt in Fachkreisen als herausragendes Schwarzspechtgebiet.

Der Wespenbussard brütet in Wäldern mit reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften. Hauptnahrung sind Wespenlarven aus Bodennestern, in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel und Säugetiere. Als Nahrungsgebiet dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Die Nester der Art stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen. In der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Art im Umfeld des detailliert untersuchten Bereichs nur Nachweis verzeichnen, die älter als 25 Jahre sind. Nach dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet stellt der Reichswald für den Wespenbussard keinen typischen Lebensraum dar. Der Wespenbussard wurde allerdings im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen am westlichen Rand des detailliert untersuchten Bereichs gesichtet.

Der Habicht besiedelt zur Brut Nadel-, Laub- und Mischwälder, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Seine Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen. Der Habicht brütet mit einer hohen Nestplatztradition, so dass ein Revier länger besetzt bleibt. Im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen konnte die Art am Rand des detailliert untersuchten Bereichs bei der Brut angetroffen werden. Dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet zufolge kommt dem Reichswald wegen der flächendeckenden Besiedlung durch den Habicht eine hohe Bedeutung für die Art zu.

3.3.6.1.1.5 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des vertrauteren Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Wegen der insoweit spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die auf Grund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. dazu ebenso Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, NVwZ 2003, 1253, 1257; Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 492; Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 53).

Zur Schadensbegrenzung ist vorgesehen, die Baustellenerschließung in Gestalt der Zu- und Abfahrt von Baustoffen und Erdmassen ausschließlich über die A 3 und A 9 abzuwickeln. Forst- und Waldwege werden während der Bauzeit insoweit nicht genutzt. Daneben darf während der Brutzeit des Habichts das Gelände in einem Radius von 200 m um den im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen festgestellten Horstbaum des Habichts herum nicht befahren werden (siehe Nr. 6 1. Spiegelpunkt der Unterlage 19.2.1). Daneben sieht die festgestellte Planung vor, die zur Erhöhung von Masten der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung notwendigen Arbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen, d. h. nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (= Maßnahme 3 V der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Die Beseitigung von Bäumen und sonstigen Gehölzen darf außerdem ebenso nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden (= Maßnahme 2.1 V der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Während der Bauarbeiten nur zeitweilig in Anspruch genommen Waldflächen werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert und erhalten dabei auch einen neuen gestuften Waldrand (= Maßnahme 9.3 G der landschaftspflegerischen Begleitplanung).

Hinsichtlich der Einzelheiten der beschriebenen Maßnahmen wird auf die Erläuterungen in Nr. 6 der Unterlage 19.2.1 bzw. die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geäußert. Insbesondere hat sie keine Zweifel an der Geeignetheit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen vorgebracht.

Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Arten des Anhangs I sowie nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL ein.

3.3.6.1.1.6 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Maßgebliches Beurteilungskriterium ist insoweit der günstige Erhaltungszustand der Vogelarten i. S. d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (st. Rspr., siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013, NVwZ 2013, 1209 Rn. 28). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt (Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP). Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind als Bewertungskriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate entsprechend der spezifischen, ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zu Grunde zu legen (a. a. O.).

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich im Grundsatz mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z. B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele stellt insofern allein der Erhaltungszustand der Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein (günstiger) Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d. h. Reaktions- und Belastungsschwellen, haben (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 43).

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel eines Vogelschutzgebietes umfassten Tierart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NVwZ 2007, 1054 Rn. 45 m. w. N.).

Unter Anwendung der dargelegten Maßstäbe ergibt sich in Bezug auf die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VR-L folgendes Bild:

a) Der Schwarzspecht wurde im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen nicht bei der Brut im detailliert untersuchten Bereich angetroffen, lediglich einzelne Tiere der Art wurden beim Überflug beobachtet. Die im Rahmen der Erhebungen zur Aufstellung des Managementplans für das Vogelschutzgebiet festgestellten Revierzentren des Schwarzspechts liegen außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs in einer Entfernung von etwa 1,3 km zur Autobahn. Im Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich nach den projektbezogenen Erhebungen zwar ein Höhlenbaum der in unmittelbarer Nähe zur A 9 steht. Dieser Baum ist aber nicht als Habitat für den Schwarzspecht geeignet. Im Übrigen beschränkt sich der anlagebedingte Eingriff auf autobahnahe Wald- und Waldrandbereiche, die wegen der starken Lärmbelastung, die vom Verkehr auf den Autobahnflächen ausgeht, ebenso nicht als Bruthabitat geeignet sind. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Schwarzspecht eine Art von mittlerer Lärmempfindlichkeit ist (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Tabelle 5). Vögel dieser Artengruppe halten unabhängig von der Verkehrsmenge häufig Abstände von 300 - 500 m von Straßen. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu. Diese Effektdistanz beschreibt dabei die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart und ist von der Verkehrsmenge unabhängig (siehe S. 6 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Die Effektdistanz des Schwarzspechts liegt bei 300 m (siehe

nochmals Tabelle 5 der Arbeitshilfenvögel und Straßenverkehr). Infolge des Vorhabens werden darüber hinaus dauerhaft ohnehin nur knapp 0,4 ha an Waldflächen, Straßenbegleitgrün und Krautfluren innerhalb des Vogelschutzgebiets versiegelt. Dieser sehr geringe Flächenentzug ist hier auch unabhängig von der konkret gegebenen Habitateignung zu vernachlässigen. Dies wird insbesondere durch die in der Fachkonvention von Lambrecht/Trautner (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007) genannten Orientierungswerte bzgl. des direkten Flächenentzugs in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten bestätigt. Die dort angegebenen Orientierungswerte sind, wenngleich sie keine normative Geltung beanspruchen können, mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12 – juris Rn. 66). In der in der Fachkonvention enthaltenen Tabelle 3 wird für den Schwarzspecht ein Orientierungswert für einen noch tolerablen Flächenverlust von 2,6 ha angegeben. Hinter dieser Schwelle bleibt der konkrete vorhabensbedingte Verlust innerhalb des Vogelschutzgebietes weit zurück; er beträgt nur etwa 15 % dieses Orientierungswerts. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die verlorengelassene Fläche am Rand des Vogelschutzgebiets liegt und dort keine für den Schwarzspecht essentiellen Strukturen liegen. Bezogen auf das gesamte, 38.192 ha große Vogelschutzgebiet kommt dem Verlust von ca. 0,4 ha = 0,00001 % schließlich eine außerordentlich untergeordnete Bedeutung zu (vgl. zu einer ähnlichen Fallkonstellation BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 – juris Rn. 47). Lebensräume des Schwarzspechts werden infolge des Vorhabens anlagebedingt außerdem nicht (zusätzlich) zerschnitten.

Der während der baulichen Umsetzung des Vorhabens im Rahmen des Baubetriebs zeitweilig entstehende Lärm entfaltet bedingt durch die schon gegebene hohe Lärmvorbelastung durch den Verkehr auf der A 3 und A 9 keine greifbare Beeinträchtigungswirkung auf den Schwarzspecht; der bauzeitliche Lärm wird durch den starken Verkehrslärm überlagert. Zwischen dem Rand des für die Baudurchführung von Bäumen/Gehölzen freizumachenden Bereichs und dem dazu nächstliegenden möglichen Bruthabitat, welches im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern im Jahr 2006 verzeichnet wurde, verbleibt außerdem ein geschlossener Waldbestand mit einer Tiefe von mehr als 500 m. Auch die Fundpunkte der Art, die im Rahmen schon etwa 25 Jahre alter Erhebungen für die damalige Artenschutzkartierung verzeichnet wurden, liegen mehr als 300 m vom Baufeldbereich entfernt. Optische Störungen infolge des Baubetriebs, die zu einer dauerhaften Meidung möglicher Brutreviere führen könnten, können mit Blick darauf und unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m ausgeschlossen werden. Im Übrigen gibt es im Umfeld dieser möglichen Reviere auch genügend Baumhöhlen, auf die der Schwarzspecht ggf. ausweichen könnte. Irritationen des Schwarzspechts, einer tagaktiven Art, durch baubedingte Lichteinwirkungen sind mit Blick auf die weitgehend nur tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht zu gewärtigen. Die Baustellenandienung ist zudem über die A 3 und die A 9 vorgesehen, die Bauarbeiten finden – von möglichen Brutplätzen der Art aus betrachtet – außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m statt. Der Wirkraum des Vorhabens stellt dabei ohnehin nur einen Teillebensraum zur Nahrungssuche dar. Eine baubedingte Beunruhigung des Schwarzspechts kann deshalb ebenso ausgeschlossen werden; die Art kann zur Nahrungssuche auch zeitweilig ohne weiteres in andere ungestörte Bereiche ausweichen. Eine vorübergehende Staubbildung infolge der Bauarbeiten hat, insbesondere wegen der Entfernung des Baustellenbereichs zu möglichen Bruthabitaten sowie der dazwischen liegenden Waldbereiche, die insoweit abschirmend wirken, ebenso keine nachteiligen Auswirkungen auf die Habitate der Art.

Infolge des Vorhabens kommt es zu keiner Zunahme des Verkehrs auf der A 9, weder die verkehrliche Kapazität noch die Attraktivität der Autobahn erhöht sich durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 373c. Auf Grund dessen führt

das Vorhaben zu keiner Steigerung des von der Autobahn ausgehenden Lärms. Soweit die Richtungsfahrbahn München der A 9 zwischen Bau-km 0+900 - 1+400 bis zu 30 m nach Westen von der bisherigen Trassenführung abrückt, kommt die Autobahn damit dennoch weiterhin nicht – von möglichen Brutplätzen der Art aus betrachtet – innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m zu liegen. Eine stärkere lärmbedingte Beeinträchtigung als derzeit kann damit insofern ebenso ausgeschlossen werden. Ebenso können betriebsbedingte visuelle Störungen durch die verbleibende Entfernung zwischen der neuen Lage der Richtungsfahrbahn München und möglichen Brutplätzen sowie den dazwischen bestehenden bleibenden Waldbestand ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lichteinwirkungen über das schon heute gegebene Maß hinaus sind auf Grund der genannten Umstände sowie der Tatsache, dass der Schwarzspecht eine tagaktive Art ist, ebenso ausgeschlossen. Da durch die (nur geringfügige) Verschiebung der Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 keine zusätzliche Verkehrsachse entsteht und die baulich angepasste Richtungsfahrbahn in unmittelbarer Nähe der bestehenden Fahrbahn zu liegen kommt, bleibt auch das schon heute gegebene Risiko von Kollisionen des Schwarzspechts mit Fahrzeugen auf Autobahnverkehrsflächen unverändert. Insoweit entstehen vorhabensbedingt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen; der Schwarzspecht ist ohnehin nur eine bzgl. Straßen sehr gering kollisionsgefährdete Art (Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Stand September 2016, Tabelle 41 <S. 90>). Trotz der geringfügigen abschnittswise Verschiebung der Richtungsfahrbahn München nach Westen verbleibt auch ein ausreichender Abstand zu möglichen Bruthabitaten der Art, der (zusätzliche) betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch gas- oder staubförmige Immissionen ausschließt, zumal auch insoweit der verbleibende Waldbestand eine abschirmende Wirkung entfaltet.

Der Schwarzspecht bzw. die für die Art relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets erfahren vorhabensbedingt sonach keine Beeinträchtigungen.

b) Der Wespenbussard konnte im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen im detailliert untersuchten Bereich nicht bei der Brut angetroffen werden, auch ein besetzter Horstbaum der Art wurde nicht festgestellt. Der Wespenbussard wurde lediglich am westlichen Rand des detailliert untersuchten Bereichs südlich der 110 kV-Freileitung beim Überflug gesichtet. Das zugehörige Revierzentrum der Art ist aber auf Grund der gegebenen Umstände weiter westlich außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs zu vermuten. In der Artenschutzkartierung Bayern sind nur mindestens 25 Jahre alte Nachweise der Art verzeichnet, diese allesamt außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs. Die vom vorhabensbedingten Eingriff betroffenen Waldbereiche sind nicht als Bruthabitat für die Art geeignet; die (umgestalteten) Autobahnnebenflächen können vom Wespenbussard zudem auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Nahrungssuche angefliegen werden, die Flächen werden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung nicht signifikant von derjenigen des jetzigen Zustand unterscheiden. Soweit das Vorhaben unter Berücksichtigung dessen dennoch zu einem Verlust an potentiellen Lebensraumflächen des Wespenbussards innerhalb des Vogelschutzgebiets führt (etwa durch Versiegelung von Krautfluren), ist zu diesem Flächenentzug, der außerdem nur im Randbereich des Vogelschutzgebiets von staten geht, jedenfalls auch mit Blick auf den in der schon genannten Fachkonvention von Lambrecht/Trautner bzgl. des Wespenbussards genannten Orientierungswert betreffend den noch tolerablen Flächenentzug von 10 ha (siehe Tabelle 3 < S. 53 > der Fachkonvention) festzustellen, dass das Vorhaben insoweit zu keinen mehr als zu vernachlässigenden Auswirkungen führt. Der vorhabensbedingte Lebensraumverlust bleibt sehr weit dahinter zurück; für die Art essentielle Strukturen sind nicht betroffen. Eine (zusätzliche) Zerschneidung von Lebensräumen ist mit dem Vorhaben daneben auch nicht verbunden.

Da Verkehrslärm für den Wespenbussard nicht von Bedeutung ist (vgl. Tabelle 19 < S. 30 > der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) und der durch die Bauarbeiten zeitweilig verursachte Lärm durch den starken Verkehrslärm, der von den Fahrzeugen auf der A 3 und A 9 emittiert wird, ohnehin überlagert wird, entstehen auch durch baubedingte Lärmimmissionen keine Beeinträchtigungseffekte auf den Wespenbussard. Zwischen dem Rand des für die Bauabwicklung von Bäumen und Gehölzen freizumachenden Bereichs und den nächstliegenden potentiell genutzten Bruthabitaten verbleibt ein großflächiger Waldbestand mit einer Tiefe von mindestens 300 m. Die in der Artenschutzkartierung Bayern verzeichneten Fundpunkte der Art befinden sich noch deutlich weiter vom geplanten Bau Feld entfernt. Optische Störreize, die zu einer dauerhaften Meidung möglicher Brutreviere führen könnten, sind auf Grund dieser Entfernung mit Blick auf die artspezifische Fluchtdistanz auszuschließen. Die Fluchtdistanz des Wespenbussards liegt bei 200 m (Tabelle 19 < S. 30 > der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Die Fluchtdistanz beschreibt dabei den Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift (Nr. 1.1.4 der Arbeitshilfe). Eine baubedingte Verschreckung bzw. Vergrämung des Wespenbussards aus möglichen Bruthabitaten kann deshalb hier ausgeschlossen werden. Unabhängig davon stünden im großräumigen Umfeld auch noch zahlreiche weitere für die Art geeignete Bruthabitate zum evtl. Ausweichen zur Verfügung. Die Baustellenanordnung ist über die A 3 und die A 9 sowie an den Autobahnverkehrsflächen entlang geplanten Baustraßen vorgesehen (siehe Unterlage 16.2). Auch diese kommen – von möglichen Bruthabitaten aus betrachtet – außerhalb der Fluchtdistanz des Wespenbussards zu liegen, ebenso finden auch die Straßenbauarbeiten jenseits der Fluchtdistanz statt. Auf Grund dessen ist auch keine baubedingte Beunruhigung durch diese Arbeiten zu gewärtigen. Die von der Planung umfassten Arbeiten an der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung, die teilweise in der Nähe eines potentiellen Brutreviers stattfinden, werden nach der festgestellten Planung ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt. Dadurch sind auch insoweit baubedingte Beeinträchtigungen des Wespenbussards, einer Zugvogelart, von vornherein ausgeschlossen; die Art hält sich in dieser Zeit nicht in hiesigen Gefilden auf. Eine mögliche zeitweilige Staubbildung im Baustellenbereich wirkt sich wegen der Entfernung der möglichen Bruthabitate vom Bau Feld auch nicht auf diese aus, zumal auch der dazwischenliegende Waldbestand abschirmend wirkt. Irritationen des tagaktiven Wespenbussards durch Lichtimmissionen entstehen durch die weitgehend nur tagsüber stattfindenden Bauarbeiten nicht.

(Zusätzliche) betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Wespenbussards durch Verkehrslärm sind nicht zu gewärtigen; Verkehrslärm ist für die Art wie dargelegt nicht von Bedeutung. Die vorhabensbedingte Verschiebung der Richtungsfahrbahn München der A 9 zwischen Bau-km 0+900 und 1+400 um bis zu 30 m nach Westen ist nur kleinräumiger Art. Von möglichen Bruthabitaten des Wespenbussards aus gesehen verbleibt auch die neu situierte Richtungsfahrbahn außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m. Der Wespenbussard wird außerdem nicht anders als derzeit schon durch Lichtimmissionen des Autobahnverkehrs beeinträchtigt; die geringfügige Verschiebung der Richtungsfahrbahn München ist insoweit ohne Bedeutung für die tagaktive Vogelart. Die Gefahr, dass Exemplare des Wespenbussards mit Fahrzeugen auf den Autobahnflächen zusammenstoßen, verändert sich infolge des Vorhabens auch nicht. Der Wespenbussard ist ohnehin eine Art mit nur sehr geringem Kollisionsrisiko an Straßen (Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Stand September 2016, Tabelle 41 < S. 89 >). Trotz der neuen Situierung der Richtungsfahrbahn München verbleibt auch in Zukunft ein ausreichend großer Abstand zu möglichen Bruthabitaten der Art, welcher Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte gas- oder staubförmige Immissionen ausschließt, zumal auch der zwischen Autobahn und potentiellen Bruthabitaten liegende Wald insoweit

eine abschirmende Wirkung entfaltet. Infolge des Vorhabens kommt es zudem zu keiner Zunahme des Verkehrs auf der A 9, weder die verkehrliche Kapazität noch der Attraktivität der Autobahn erhöht sich durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 373c.

Der Wespenbussard bzw. die für die Art relevanten Erhaltungsziele des Vogel- schutzgebiets werden vorhabensbedingt somit insgesamt nicht beeinträchtigt.

c) Der Habicht wurde im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen am Rand des detailliert untersuchten Bereichs bei der Brut angetroffen (siehe Unterlage 19.2.3 Blatt 1 zum genauen Standort des Horstes). Der Horst des Habichts liegt ca. 350 m vom Baufeld der Straßenbauarbeiten entfernt, der Abstand zur 110 kV-Freileitung beträgt knapp 500 m. In der Artenschutzkartierung Bayern sind nur mehr als 20 Jahre alte Nachweise der Art zu verzeichnen, die zudem allesamt außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs liegen. Der vorgefundene Habichthorst ist anlage- bedingt nicht vom Vorhaben betroffen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff betrifft Wald- und Waldrandstrukturen in der Nähe von Autobahnverkehrsflächen, die nicht als Bruthabitat für die Art geeignet sind. Der mit dem Vorhaben verbundene kleinflächige Verlust von möglichen Nahrungsräumen ist mit Blick auf den sehr gro- ßen Aktionsradius der Art (das Jagdgebiete einzelner Paare erstreckt sich auf ein Areal von 500 - 6.400 ha) ohne Bedeutung. Lebensräume des Habichts werden durch das Vorhaben auch nicht stärker als derzeit schon zerschnitten.

Für den Habicht ist, ebenso wie für den Wespenbussard, Verkehrslärm nicht von Bedeutung (vgl. Tabelle 19 < S. 28 > der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Da der zeitweilig im Rahmen der baulichen Umsetzung des gegenständlichen Vor- habens entstehende Lärm durch den von der A 3 und A 9 ausgehenden starken Verkehrslärm überlagert wird, entstehen insoweit durch die Bauabwicklung keine beeinträchtigenden Effekte. Vorübergehende optische Störreize infolge des Baube- triebes treten innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (siehe dazu nochmals Tabelle 19 < S. 28 > der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr), vom Habichthorst aus betrachtet, nicht auf. Die Baustellenandienung ist über die A 3 und A 9 sowie entlang der Autobahnflächen geplante Baustraßen vorgesehen (siehe Unterlage 16.2). Diese kommen außerhalb der Fluchtdistanz – vom Horst aus be- trachtet – zu liegen. Greifbare Beeinträchtigungen sind damit insoweit auszuschlie- ßen. Die vorgesehenen Arbeiten an der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung werden nach der festgestellten Planung nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchge- führt (also nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar). Hierdurch wird der Habicht nicht gestört, da dieser in dem betreffenden Zeitraum im Winterhalbjahr nicht an seinen Horst gebunden ist. Auch insofern entstehen damit keine greifbaren Beeinträchtigungen für die Art. Baubedingte Irritationen durch Lichteinwirkungen entstehen für die tagaktive Art dadurch, dass die Bauarbeiten weitgehend tagsüber erfolgen werden, auch nicht. Eine zeitweilige Staubbildung im Rahmen der Bauar- beiten ist wegen der Entfernung des Baufeldes vom Horst ohne Belang, zumal auch die zwischenliegenden Waldflächen insoweit zu einer Abschirmung führen.

Verkehrslärm ist wie dargelegt für den Habicht nicht von Belang. Die Richtungsfahr- bahn München der A 9 kommt auch nach Verwirklichung des Vorhabens deutlich außerhalb der Fluchtdistanz des Habichts – vom Habichthorst aus betrachtet – zu liegen. Die von den Autobahnverkehrsflächen in der Betriebsphase ausgehenden Lichtimmissionen werden sich nicht anders als jetzt schon darstellen, zumal der Er- satzneubau des Bauwerks BW 373c, wie schon dargelegt, nicht zu einer Zunahme des Verkehrs auf der A 9 führen wird. Die Richtungsfahrbahn München rückt ab- schnittsweise nur bis zu etwa 30 m weiter nach Westen, die in unmittelbarer Nähe liegende heutige Richtungsfahrbahn wird im Gegenzug zurückgebaut. Das bereits heute gegebene Risiko, dass der Habicht mit Fahrzeugen auf den Autobahnver- kehrsflächen kollidieren, verändert sich infolge des Vorhabens damit nicht. Insofern

entstehen keine (zusätzlichen) betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Dass es sich beim Habicht um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt, die gezielt aus großen Entfernungen Straßen anfliegen kann (vgl. Tabelle 2 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr), führt vor dem dargestellten Hintergrund zu keiner anderen Bewertung. Trotz der Veränderung der Lage der Richtungsfahrbahn München verbleibt auch in Zukunft ein hinreichend großer Abstand zum Bruthabitat des Habichts, welcher betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch gas- oder staubförmige Immissionen ausschließt, zumal das Vorhaben zu keiner Verkehrssteigerung auf der A 9 führt und auch insoweit der zwischen Baufeld und Habitat liegende Wald abschirmend wirkt.

Der Habicht bzw. die für die Art relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets werden vorhabensbedingt damit ebenso nicht beeinträchtigt.

d) Im Ergebnis entstehen damit bzgl. der drei zuvor behandelten Vogelarten keine Auswirkungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den derzeitigen Erhaltungszustand der Arten bzw. deren Entwicklungspotential im Vogelschutzgebiet haben können. Die Erheblichkeitsschwelle des § 34 Abs. 2 BNatSchG wird isoliert infolge des Vorhabens nicht erreicht.

3.3.6.1.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP). Damit wird das Ziel verfolgt, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern. Dieser Zielsetzung wird eine Verträglichkeitsprüfung nur dann konsequent gerecht, wenn sie die Auswirkungen anderer Projekte auf das Gebiet auch bei der Beurteilung einbezieht, ob die Relevanzschwelle überschritten ist. Es geht hier darum, hinzutretende Beeinträchtigungen abzuwehren, die in der Summe die Erhaltungsziele nachteilig betreffen und damit nicht mehr als Bagatelle verstanden werden können. Andernfalls wäre auf längere Sicht eine nicht rückholbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu besorgen, die dem mit der Schutzgebietsausweisung auf Dauer verfolgten Schutzziel diametral entgegenliefe und das unionsrechtliche Verschlechterungsgebot verletzte (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012, NVwZ-RR 2012, 922 Rn. 12).

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 12 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der

planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (siehe Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Da – wie dargestellt – das gegenständliche Vorhaben überhaupt keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die betroffenen Erhaltungsziele verursacht, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte von vornherein auszuschließen. Im Übrigen wird dies auch durch folgende Betrachtung bestätigt: Der Schwarzspecht, der Wespenbussard und der Habicht haben allesamt sehr große Revier- und Aktionsräume (siehe Nr. 7 der Unterlage 19.2.1; Schwarzspecht: 130 - 210 ha; Wespenbussard: ca. 1.000 - 4.000 ha (Jagd auch bis zu 7 km vom Nest entfernt); Habicht: 500 - 6.400 ha Jagdgebiete einzelner Paare). Der Wirkraum des gegenständlichen Vorhabens stellt demnach nur einen sehr geringen Teil Lebensraum der drei Arten dar. Im Rahmen des Vorhabens gehen anlagebedingt zudem nur ca. 0,4 ha an Flächen innerhalb des Vogelschutzgebiets dauerhaft verloren. Die betroffenen Areale weisen keine für die Arten spezifische und herausragende Qualität als Nahrungshabitat auf, sondern werden bei der Nahrungssuche von den Arten nur über- oder abgeflogen. Die für alle drei Arten wichtigen Grenzlinien und Straßennebenflächen/Flächen im Bereich der 110 kV-Freileitung stehen auch in Zukunft zur Nahrungssuche zur Verfügung bzw. werden derartige Flächen auf zwischen den einzelnen Fahrbahnen der A 3/A 9 liegenden Arealen knapp außerhalb des Vogelschutzgebiets im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung neu etabliert. Damit verbleiben die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Erhaltungsziele auf einem so geringen Niveau, dass ohne weiteres ausgeschlossen werden kann, dass durch mögliche Überlagerungen mit Wirkungen anderer Projekte oder Pläne eine rechtserhebliche Verstärkung oder dgl. eintreten könnten.

3.3.6.1.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben für sich genommen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ maßgeblichen Bestandteile führt. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG bei weitem nicht.

Die Überlagerung der Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den möglichen Auswirkungen anderer Pläne und Projekte im Bereich des Vogelschutzgebietes führt zu keiner anderen Bewertung. Das Vorhaben selbst führt zu keinen rechtserheblichen Beeinträchtigungen; eine Kumulation mit Wirkungen anderer Pläne oder Projekte kann in dieser Situation nicht zu einer Verstärkung von Beeinträchtigungen führen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die fachlichen Aussagen der Unterlage 19.2.1, auf der die vorstehende Prüfung basiert, schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie hat keine Bedenken dagegen geäußert, dass durch das Vorhaben – auch bei Berücksichtigung kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Projekte im Vogelschutzgebiet – keine erheblichen Beeinträchtigungen für die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstehen.

3.3.6.1.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung finden sich einige Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG unterfallen. Dabei handelt es sich um Schwarzerlen-Bruchwaldbestände (Biototypen L421-WB und L422-WB) im Bereich der nördlich des Widerlagers des bestehenden Brückenbauwerks BW 373c liegenden Fahrbahnrampe sowie um Sumpfgewächsbüsche (Biototyp B113-WG00BK) und Großseggenriedbestände (Biototyp R321-VC00BK), oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Biototyp S123-SU00BK) und Zwergstrauch- und Ginsterheiden (Biototyp Z112-GC2310) im Bereich der Trasse der 110 kV-Freileitung (siehe S. 3 der Unterlage 19.1.1). Die räumliche Verteilung der betreffenden Flächen sowie deren jeweilige Ausdehnung und Abgrenzung sind aus den Blättern der Unterlage 19.1.2 ersichtlich.

Der Schwarzerlen-Bruchwald nördlich des bestehenden Brückenbauwerks kommt teilweise innerhalb des vorgesehenen Baufeldbereichs zu liegen. Für die Dauer der Bauzeit werden 453 m² des dortigen Waldbestandes in Anspruch genommen. Der Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme von Schwarzerlen-Bruchwald beläuft sich auf 24 m². Im Bereich des Baufeldes am Mast Nr. 27 der 110 kV-Freileitung befindet sich ein Großseggenriedbestand, der für die Dauer der Bauzeit im Umfang von 1.500 m² zeitweilig beansprucht wird (siehe dazu etwa Teil 2 der Unterlage 9.4).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dort im Einzelnen aufgeführter Biotope führen können, verboten. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erweitert den Kreis der in den Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellten Biotope nochmals in gewissem Umfang. Der Begriff des Biotops wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen definiert. Während die Zerstörung die irreparable Schädigung mit der Folge eines gänzlichen Verlusts eines Biotops beschreibt, erfasst der Begriff der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung Veränderungen, die den Wert und die Eignung des Biotops als Lebensraum mindern. Indes folgt aus der Formulierung "einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung", dass das Maß der Beeinträchtigung demjenigen der Zerstörung zwar nicht entsprechen muss, ihm jedoch angenähert ist. Neben der Art, dem Umfang und der Schwere der Auswirkungen kommt es daher auch auf deren Dauer an; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 636). Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bestimmt abweichend hiervon, dass für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

In Bezug auf die nur vorübergehende Beanspruchung von Flächen eines Großseggenriedbestandes im Bereich des Mastes Nr. 27 der 110 kV-Freileitung ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops im vorgenannten Sinn zu verneinen. Der vorhabensbedingte Eingriff in die Biotopfläche ist nur von begrenzter Zeitdauer. Er wird in seinen Auswirkungen zudem durch in die festgestellte Planung integrierte Schutzmaßnahmen möglichst gering gehalten. So sieht die landschaftspflegerische Maßnahme 1.4V vor, dass im Bereich der Biotopfläche Baggermatratzen oder Stahlplatten zum Schutz der dortigen Vegetationsbestände ausgelegt werden (siehe etwa das betreffende Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3). Hierdurch wird insbesondere die aus der Befahrung der betreffenden Fläche mit Fahrzeugen entstehende Beeinträchtigung deutlich gemindert und einer Verdichtung des Bodens entgegengewirkt. Zudem sieht die landschaftspflegerische Maßnahme 3V vor, dass alle Arbeiten betreffend die Erhöhung von

Masten der 110 kV-Freileitung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, durchgeführt werden. Auch dies verringert das Ausmaß der mit dem Vorhaben für die Biotopfläche einhergehenden Beeinträchtigungen. Im Ergebnis führt das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen, die sich in ihren Auswirkungen denen einer Zerstörung der Biotopfläche annähern. Es darf vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich die betroffene Fläche innerhalb überschaubarer Zeit wieder regenerieren und der Wert sowie die Eignung des betreffenden Biotops als Lebensraum nicht dauerhaft herabgesetzt wird.

Hinsichtlich der vorhabensbedingten dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen eines Schwarzerlen-Bruchwaldbestandes ist demgegenüber von einer erheblichen Beeinträchtigung des betreffenden Biotops auszugehen, insbesondere mit Blick darauf, dass der betroffene Waldbestand innerhalb des Baufeldes zur Baudurchführung komplett geholt werden muss und ohne weiteres Zutun nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich wieder ein entsprechender Waldbestand an Ort und Stelle etablieren wird. Insoweit liegen jedenfalls aber die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatschG für die Erteilung einer Ausnahme vorliegend vor. Das Vorhaben ist jedenfalls aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich zum einen aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die unter C. 3.2 dargelegt wurden. Hinsichtlich des Gesamtquerschnitts des neuen Brückenbauwerks folgt es aus den diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.3.2. Das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung ist vorliegend auch gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse bzgl. des Biotopschutzes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit; die Vorhabensträgerin kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Diesen Gründen kommt hier insgesamt ein deutlich größeres Gewicht als dem schon genannten Integritätsinteresse zu. Das Integritätsinteresse ist insbesondere auch mit Blick auf den nur sehr geringen dauerhaften Verlust an Fläche, die unter dem Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG steht, bzw. das noch überschaubare Ausmaß der baubedingten Betroffenheit von geschützten Flächen, wobei sich diese Beeinträchtigungen großteils in einem bereits heute stark vorbelasteten Bereich abspielen, nicht als vorrangig anzusehen. Es bestehen zudem auch keine zumutbaren Alternativen, die dem Integritätsinteresse des Biotopschutzes besser gerecht werden; insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.2 Bezug genommen.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bzgl. der Gewährung einer Ausnahme vom Biotopschutz eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie vorliegend eine solche. Die dafür sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, wiegen deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Biotopschutzes. Jene beschränken sich auf flächenmäßig vergleichsweise überschaubare Bereiche, die außerdem bereits heute zum großen Teil wegen ihrer Nähe zur A 9 erheblichen Vorbelastungen unterliegen. Die vorhabensbedingt entstehenden Beeinträchtigungen werden zudem im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zumindest in gleichwertiger Weise kompensiert (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.10), so dass zumindest die Erfüllung der wesentlichen ökologischen Funktionen der betroffenen Biotopflächen auch in Zukunft sichergestellt ist. Die dennoch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen.

Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor nicht erforderlich ist.

Zu über die Flächeninanspruchnahme hinausgehenden nachteiligen mittelbaren Einwirkungen auf die vorhabensbetroffenen Biotopflächen, die sich negativ auf das für das jeweilige Biotop typische Arteninventar auswirken und welche ebenso vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfasst werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021, § 30 BNatSchG Rn. 15), führt das Vorhaben nicht. Insoweit entstehen im Gegenteil durch die mit dem Vorhaben verbundene Verschiebung der Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 Entlastungseffekte. Durch die Verlagerung der Fahrbahn verschiebt sich auch die mittelbare Beeinträchtigungszone entlang dieser, wodurch eine Fläche von 1.458 m² des Schwarzerlen-Bruchwaldes eine Entlastung von Immissionen gegenüber dem heute gegebenen Zustand erfährt (Nr. 6.2.2 der Unterlage 19.1.1, siehe auch Teil 2 der Unterlage 9.4).

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen erhoben.

3.3.6.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.3.6.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu im Einzelnen unten unter C. 3.3.6.4). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Die im Maßnahmenblatt 2.1 V in Unterlage 9.3 vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen vorgenommen werden, gewährleistet im Übrigen auch insoweit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen gewissen Mindestschutz.

3.3.6.2.2 Besonderer Artenschutz

3.3.6.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

a) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141). Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.). Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt angesichts der dort aufgeführten Handlungen (Fangen, Verletzen, Töten) nur den unmittelbaren Zugriff auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten durch direkten Angriff auf deren körperliche Unversehrtheit. Hingegen werden bloße Veränderungen des Lebensraums, etwa der Wegfall von Nahrungshabitaten, mangels eines direkten Zugriffs nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 533).

b) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Für eine Störung genügt jedwede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die geschützten Tiere, die bei diesen eine Verhaltensänderung bewirkt (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 29). Eine erhebliche Störung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt demnach ein, wenn sich die Anzahl der eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert. Es kommt mithin auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population an. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der jeweilige Ist-Zustand, egal ob dieser gut oder schlecht ist. Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor. Gleiches gilt, wenn die betroffene Population bei Vergrämung auf – bestehende oder eigens hierfür hergerichtete – andere Habitate ausweichen kann (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 30).

Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind hier pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Dies betrifft Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren, hier sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Zum anderen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (siehe dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (siehe LANA, Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

c) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 66 m. w. N.). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris Rn. 222).

d) Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

e) Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.6.4), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits dargelegt – nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen

Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

f) Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

3.3.6.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat die Vorhabensträgerin diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im insoweit zu Grunde gelegten Untersuchungsgebiet (siehe zu dessen räumlicher Abgrenzung die beiden Blätter der Unterlage 19.1.2) vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Nr. 4 der Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Gegenstand der festgestellten Planung von der Vorhabensträgerin verbindlich umzusetzen sind (siehe u. a. Nrn. 3.1 und 3.2 der Unterlage 19.1.3 sowie die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3):

- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns während der Bauabwicklung (Maßnahme 1.2 V).
Angrenzend an das geplante Baufeld bzw. die geplanten Baustraßen wird während der Bauphase ein Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz aufgestellt, um ein Einwandern von Reptilien in den Baufeldbereich zu verhindern. Nach Ende der Bauarbeiten wird der Zaun wieder abgebaut.

- Festlegung von Tabuflächen (Maßnahme 1.3 V).
An das Baufeld angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände und Lebensräume werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb in der Planung als Tabuflächen festgelegt. Diese Tabuflächen dürfen nicht für Zwecke des Baubetriebs in Anspruch genommen werden, insbesondere ist auch ein Befahren mit Fahrzeugen sowie ein Zwischenlagern von Materialien nicht zulässig.
- Auslegen von Baggermatratzen bzw. Stahlplatten (Maßnahme 1.4 V).
Im Bereich von naturschutzfachlich wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen, die für die vorgesehenen Anpassungsarbeiten an der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung zeitweilig in Anspruch genommen werden, werden während der Bauabwicklung zum Schutz dieser Strukturen Baggermatratzen oder Stahlplatten ausgelegt. Hierdurch wird insbesondere die aus der Befahrung der betreffenden Fläche mit Fahrzeugen entstehende Beeinträchtigung deutlich gemindert und einer Verdichtung des Bodens entgegengewirkt.
- Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Maßnahme 2.1 V).
Bäume und Gehölze werden nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar beseitigt, d. h. außerhalb der Vogelbrutzeit. Gleiches gilt für den Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens.
- Zeitlich beschränkte Beseitigung von Habitatbäumen (Maßnahme 2.2 V).
Mögliche Habitatbäume von Fledermäusen im Baufeldbereich werden nur im Oktober unter Anwesenheit einer lokalen Fledermausfachkraft zur ggf. notwendigen Bergung von Fledermäusen und Verbringung in geeignete Quartiere im Umfeld gefällt. Bei der Fällung werden die (potentiellen) Quartierbäume durch Fixieren langsam umgelegt. Die abgelegten Stämme bleiben mindestens eine Nacht liegen, so dass sich evtl. in den Baumhöhlen aufhaltende Fledermäuse grundsätzlich selbstständig entfernen können.
- Zeitliche Beschränkung der Arbeiten an der die A 9 querenden 110 kV-Freileitung (Maßnahme 3 V).
Die zur Erhöhung von Masten der 110 kV-Freileitung notwendigen Arbeiten werden ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar – und damit außerhalb der Vogelbrutzeit und Vegetationsperiode – durchgeführt.
- Zeitliche Beschränkung des Abbruchs des bestehenden Brückenbauwerks (Maßnahme 4 V).
Das bestehende Brückenbauwerk BW 373c wird nach Möglichkeit nicht zwischen Mitte April und Mitte August abgebrochen, d. h. nicht in der Wochenstuben- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen. Vor dem Abbruch wird das bestehende Bauwerk von einer Fledermausfachkraft auf Fledermausbesatz kontrolliert. Rückt durch Verzögerung der Bauarbeiten der Abbruch in die Wochenstuben- und Aufzuchtzeit, sind frühzeitig ab März Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung des Einflugs von Fledermäusen vorzusehen (siehe etwa die nachfolgend beschriebene Maßnahme 6 V).
- Abfangen und Umsiedlung von Reptilien (Maßnahme 5 V).
Im Halbjahr vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Reptilienhabitate werden die dortigen Reptilien über mehrere Durchgänge zwischen März und September hinweg abgefangen und in ein Ersatzhabitat (siehe Maßnahme 10 A_{CEF}) umgesiedelt. Das Abfangen wird erst beendet, wenn an drei aufeinanderfolgenden, fachgerecht und bei optimalen Bedingungen durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Reptilien im Eingriffsbereich mehr gesichtet werden.

Das Abfangen erfolgt über Bodenfallen, künstliche Verstecke sowie mittels Schlingen-, Kescher- oder Handfang.

- Vergrämung von Fledermäusen aus dem abzubrechenden Brückenbauwerk (Maßnahme 6 V).
Das abzubrechende Brückenbauwerk wird vor Beginn der Abbrucharbeiten durch einen Fledermausspezialisten mehrmals auf Fledermausbesatz kontrolliert. Zunächst wird das Bauwerk in größerem zeitlichen Abstand zum Beginn von Abbruch-/Rückbauarbeiten auf eine Winterquartiernutzung hin untersucht. In zeitlicher Nähe zum Beginn von Rückbauarbeiten oder dem Abbruch erfolgt eine weitere Kontrolle (ca. zwei Wochen vor Beginn der Abbruch-/Rückbauarbeiten). Beim Antreffen von Fledermäusen werden die betreffenden Individuen geborgen und in Ausweichquartiere verbracht, z. B. in den Bereich des zu diesem Zeitpunkt bereits fertig gestellten Ersatzneubaus des Brückenbauwerks; alternativ werden die betroffenen Tiere in Abstimmung mit der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern in ein anderes geeignetes Habitat verbracht. Ggf. wird die Maßnahme in Abstimmung mit Fledermausspezialisten noch um weitere Maßnahmen zur Vergrämung von Fledermäusen erweitert, etwa durch Ausleuchten des Brückenhohlraums des bestehenden Bauwerks.
- Vergrämung des Bibers (Maßnahme 7 V).
Der Schneidersbach wird im Umfeld des geplanten Baufeldes vor Beginn der Bauarbeiten regelmäßig geräumt und auf Biberbesatz hin kontrolliert. Ggf. sind dort anzutreffende Artindividuen abzufangen und an anderer Stelle wieder auszusetzen.
- Bibersicherer Wildschutzzaun (Maßnahme 8 V).
Zwischen dem Schneidersbach und der A 9 wird ein fester grabungssicherer Wildschutzzaun installiert, um zu verhindern, dass Biber in den Verkehrsraum der Autobahn hinein gelangen können.
- Schaffung von Ersatzlebensraum für Reptilien (Maßnahme 10 A_{CEF}).
Auf der ehemaligen Rampe des Bauwerks BW 402 nordwestlich des gegenständlichen Brückenbauwerks werden vor Durchführung der Maßnahme 5 V auf einer Fläche von 6.000 m² Lebensraumstrukturen für Reptilien zur Aufwertung des betreffenden Areals eingebracht, u. a. hohlraumreiche Winterquartiere, Reishaufen, Wurzelstöcke und Totholz als Sonnenplätze.
- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (Maßnahme 11 A_{CEF}).
Im Umfeld des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW 373c werden vor Beseitigung der (potentiellen) Habitatbäume insgesamt acht Fledermausflachkästen und zwei Fledermausgroßkästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse aufgehängt.
- Schaffung von Ersatzquartieren für Brutvögel (Maßnahme 12 A_{CEF}).
Im Umfeld des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks BW 373c werden vor Beginn der Beseitigung der (potentiellen) Habitatbäume insgesamt sechs Vogelkästen für höhlenbrütende Vogelarten als Ersatzquartiere aufgehängt.
- Fledermausfreundliche Gestaltung des neuen Brückenbauwerks (Maßnahme 13 A_{CEF}).
Vor Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks wird eine Einflugmöglichkeit in das Innere des neuen Brückenbauwerks für Fledermäuse geschaffen, außerdem werden in zwei Bereichen mehrere Hangbretter (sägeraue Fichtenbretter) angebracht sowie insgesamt zwölf Flachkästen installiert.

Geeignete weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch fachlich adäquate Schutzmaßnahmen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit weiterer derartiger Maßnahmen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, insbesondere nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben näher überprüft:

- Säugetiere: Biber, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus;
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse;
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL: Erlenzeisig, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wespenbussard.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL wurden im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden. Das Vorkommen dieser Pflanzenarten ist im Übrigen auf Grund der standörtlichen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet auch nicht zu erwarten (Nr.4.1.1 der Unterlage 19.1.3). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher von vornherein auszuschließen.

Auch hinsichtlich der übrigen, zuvor nicht genannten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL gilt, dass der Wirkraum des Vorhabens entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten liegt, die artspezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt oder die entsprechenden Arten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen vor Ort nicht festgestellt werden konnten (vgl. dazu die Tabellen in Nr. 7 der Unterlage 19.1.3 sowie Nrn. 4.1.2.3, 4.1.2.4, 4.1.2.5 und 4.1.2.6 dieser Unterlage). Letzteres gilt auch insbesondere bzgl. der Haselmaus (siehe Nr. 2.2 der Unterlage 19.3).

Für einen Teil der nicht aufgeführten europäischen Vogelarten beansprucht dies ebenso Geltung. Allerdings gibt es auch Brutvogelarten, die grundsätzlich im Wirkraum vorkommen bzw. vorkommen können. In Bezug auf diese Arten kann wegen ihrer artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (u. a. wegen der ausreichenden Verfügbarkeit anderweitiger geeigneter Habitatstrukturen in dem die A 3 und A 9 umgebenden Raum, auf Grund von Artspezifika und lokalen Gegebenheiten keine Effekte auf den lokalen Arterhaltungszustand, keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum verbleiben, etwa weil die jeweilige Art eine Überlebensstrategie aufweist, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern), ihrer bekannten lokalen Bestände bzw. ihrer weiten Verbreitung sowie wegen des regional größtenteils ungefährdeten Bestandes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die einzelnen Arten, für die dies gilt, sind in der betreffenden Tabelle B in Nr. 7 der Unterlage 19.1.3 in der Spalte „Artnamen (deutsch)“ mit einer „*“ gekennzeichnet (vgl. zu dieser Vorgehensweise auch III. der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018).

3.3.6.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit

Den aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientieren sich an diesen Hinweisen. Die dabei verwendeten Datengrundlagen sind in Nr. 1.2 der Unterlage 19.1.3 aufgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Für die Frage, ob Ermittlungen ausreichend waren, kommt Leitfäden wie den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et al. eine große Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538).

Im Hinblick darauf bestehen an der Geeignetheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Sie genügen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten auch den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben, die in dem genannten Werk von Albrecht et al. dokumentiert sind. Dieses stellt den aktuellen Standard hinsichtlich des im Rahmen von artenschutzrechtlichen Betrachtungen anzuwendenden Methodenkanons sowie diesbzgl. Einzelheiten dar. Die Heranziehung dieses Werks hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst nicht beanstandet, sondern im Gegenteil (stillschweigend) gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538 und 573).

Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der angestellten Untersuchungen auch nicht beanstandet. Auch sonst wurden im Anhörungsverfahren insoweit keinerlei Einwände erhoben.

Für die unter C. 3.3.6.2.2.2 im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens sonach das nachfolgend dargestellte Bild.

3.3.6.2.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.3.6.2.2.2.1 Säugetiere

a) Im Untersuchungsgebiet gibt es nach den Ergebnissen der projektbezogenen Erhebungen mindestens ein besetztes Biberrevier. Westlich der A 9 wurden insgesamt 14 Biberdämme vorgefunden, 13 davon innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Hauptburg des Bibers befindet sich auf Höhe von Bau-km 0+850 unterhalb der 110

kV-Freileitung in dem dort parallel zur A 9 verlaufenden Abschnitt des Schneidersbachs. Eine zweite, wohl aufgegebene oder nur zeitweilig genutzte Biberburg liegt etwa 110 m nordöstlich davon am Schneidersbach. Die im Rahmen der durchgeführten Erhebungen vorgefundenen Dämme westlich eines Weges im Bereich des Zweibrücklesgrabens sind einem zweiten Biberrevier zuzuordnen. Die dazu gehörende Burg befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Im Bereich zwischen der Richtungsfahrbahn Berlin der A 9 und der Richtungsfahrbahn Regensburg der A 3 verläuft außerdem unterhalb der 110 kV-Freileitung eine Verrohrung, durch die Wasser aus dem Bereich östlich der A 9 in den Schneidersbach fließt. Dort vorgefundene Spuren belegen, dass Biber sich durch die Verrohrung bewegen, um die A 9 zu unterqueren. Sie haben außerdem versucht, die Verrohrung zu verstopfen, um östlich der A 9 Wasser anzustauen. Ein weiterer Biberdamm östlich der A 9 am nördlichen Rand der Trasse der 110 kV-Freileitung außerhalb des Untersuchungsgebietes weist auf ein weiteres Revier des Bibers hin (siehe zum Ganzen Nr. 4.1.2.1 der Unterlage 19.1.3). Bei einer Begehung des Geländes nach Abschluss der im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen vorgesehenen Erhebungsgänge wurde allerdings festgestellt, dass die Hauptburg des Bibers am Schneidersbach sowie alle dortigen Biberdämme – wohl von Seiten Dritter – entfernt worden ist (siehe S. 10 der Unterlage 19.3).

Mit Blick auf das zuletzt Geschilderte ist festzustellen, dass sich nunmehr keine von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Lebensstätten des Bibers innerhalb des vorgesehenen Baufeldbereichs befinden. Ein Erfüllen des betreffenden Verbotstatbestandes ist damit ausgeschlossen. Selbst wenn man die im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen festgestellten Strukturen, die vom Biber geschaffen wurden, als noch vorhanden unterstellen würde, und dann vorhabensbedingt in gewissem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art entfernt bzw. überbaut würden, wäre der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Ergebnis auch nicht erfüllt. Im Umfeld des Eingriffsbereichs des Vorhabens sind, was insbesondere auch die regen Aktivitäten der Art im Untersuchungsgebiet belegen, ausreichend geeignete Möglichkeiten für ein (vorübergehendes) Ausweichen des Bibers vorhanden. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 16 A wird außerdem der Schneidersbach nach Ende der Bauarbeiten im Eingriffsbereich des Vorhabens naturnah umgestaltet, u. a. erhält der Bach einen geschwungenen Gewässerlauf (zu näheren Einzelheiten siehe etwa das betreffende Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3). Nach Abschluss dieser Maßnahme steht der vorhabensbetreffende Abschnitt des Schneidersbach dem Biber wieder uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Damit ist im Ergebnis sichergestellt, dass die ökologische Funktion der – noch als vorhanden unterstellten – Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgängig weiterhin erfüllt wird.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird auch nicht erfüllt, unabhängig davon, ob man die weitere Existenz der im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen festgestellten Lebensraumstrukturen des Bibers im vorhabensbetreffenden Bereich des Schneidersbach weiterhin unterstellt oder den durch die Beseitigung dieser Strukturen geschaffenen Zustand der Beurteilung hinsichtlich des Störungsverbots zu Grunde liegt. Der Biber wird im Vorfeld der Bauarbeiten und ggf. auch während der Bauabwicklung aus dem vorhabensbetreffenden Bereich des Schneidersbachs vergrämt (Maßnahme 7 V). Infolge dessen können Störungen der Art durch die Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Auch die Vergrämnungsmaßnahmen selbst stellen sich nicht als erhebliche Störung im Sinn von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Diese Maßnahmen betreffen nur einen gewissen Teil des Lebensraums des Bibers; es gibt – wie bereits dargelegt – im Umfeld genügend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Mit Blick darauf erreichen mögliche – ohnehin nur zeitlich begrenzte – Störungen bedingt durch die vorgesehenen Vergrämnungsmaßnahmen jedenfalls nicht ein Ausmaß, das Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art befürchten lässt, zumal

auch der lokale Arterhaltungszustand mit Blick auf die festgestellte Revieranzahl im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld als gut anzusehen ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten gehen vom gegenständlichen Vorhaben keine Störungen mehr aus, die über die bereits heute von den Autobahnverkehrsflächen ausgehenden Störwirkungen hinausreichen; der – dann naturnah umgestaltete – Schneidersbach steht dem Biber wieder uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

Durch die Vergrämung des Bibers aus dem Baufeldbereich (Maßnahme 7 V) wird einem Töten bzw. Verletzen von Individuen der Art im Rahmen des Baubetriebs vorgebeugt. Der am Schneidersbach vorgesehene bibersichere Wildschutzzaun (Maßnahme 8 V) verhindert, dass in seinem Wirkungsbereich in Zukunft Biber auf die A 9 gelangen bzw. diese überqueren; Zusammenstöße von Bibern mit Fahrzeugen sind hier dadurch nicht zu gewärtigen. Im Übrigen führt das Vorhaben jedenfalls nicht zu einer Erhöhung des Risikos von Kollisionen mit Straßenfahrzeugen über das heute schon gegebene Maß hinaus. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Um im Rahmen der Bauabwicklung hinreichend sicher den genannten Verbotstatbestand nicht zu erfüllen, kann auf die Umsetzung der Maßnahme 7 V nicht verzichtet werden, die bei Bedarf auch ein Abfangen des Bibers umfasst; letzteres lehnt der Bund Naturschutz in Bayern e. V. ab. Die Kritik des Bund Naturschutz in Bayern e. V. verfährt jedoch nicht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass in erster Linie eine Vergrämung des Bibers aus dem Baufeldbereich vorgesehen ist. Nur soweit diese Vergrämung keine entsprechende Wirkung entfalten sollte und sich im Zusammenhang mit dem Beginn der Bauarbeiten noch Biber im Baufeldbereich aufhalten sollten, wird überhaupt ein Abfangen notwendig werden; mithin ist zum jetzigen Zeitpunkt eher unwahrscheinlich, dass überhaupt ein Fang des Bibers notwendig werden wird. Auf der anderen Seite ist in dem Fall, dass die Vergrämungsmaßnahmen keine ausreichende Wirkung zeitigen sollten, ein Abfangen unausweichlich; würden Biber im Baufeldbereich verbleiben, so müsste davon ausgegangen werden, dass diese früher oder später im Rahmen des Baubetriebs zu Schaden kommen. Dadurch wäre dann der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Im Übrigen stellt auch ein mögliches Abfangen gegenüber einem Verletzen oder gar Töten von Exemplaren des Bibers im Rahmen des Baubetriebs einen geringeren Eingriff in die körperliche Integrität der betroffenen Artexemplare dar. Klarstellend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Begriff des „Abfangens“ hier dahin gehend zu verstehen ist, dass die evtl. betroffenen Artexemplare gefangen und an einem geeigneten anderen Ort lebend und unverletzt wieder ausgesetzt, nicht jedoch getötet werden. Anders, als es der im Zusammenhang des sog. Bibermanagements mitunter gepflegte Sprachgebrauch suggerieren mag, umfasst der hier gebrauchte Begriff des „Abfangens“ also keinesfalls das Töten der gefangenen Tiere. Mögliche positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die sich infolge der Anwesenheit des Bibers ergeben könnten, sind in diesem Zusammenhang ohne Belang. Darüber hinaus steht – wie bereits dargelegt – der Schneidersbach nach Beendigung der Bauarbeiten dem Biber wieder uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung; es ist nicht Zielsetzung der Maßnahme 7 V, den Biber dauerhaft aus dem Vorhabensbereichs vertreiben bzw. zu entfernen.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. eine Uferbefestigung des Schneidersbachs in Form einer „Versteinung“ ablehnt, bezieht er sich wohl auf diesbzgl. Ausführungen auf S. 9 der den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügten Unterlage 19.3. Dort wird als Alternative zu einer Wildschutzzaunausführung eine Versteinung des Ostufers des Schneidersbachs genannt. Eine solche „Versteinung“ ist indes in den mit diesem Beschluss verbindlich gemachten Planunterlagen nicht vorgesehen. Die Maßnahme 8 V beinhaltet nach der eindeutigen Beschreibung im entsprechenden Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3 lediglich das Aufstellen eines

festen, grabungssicheren Wildschutzzauns entlang des Schneidersbachs. Den weiteren planfestgestellten Unterlagen, die insoweit Aussagen enthalten, lässt sich nichts Anderes entnehmen.

b) Im Inneren des bestehenden Brückenbauwerks BW 373c wurden bei den vorhabensbezogenen Erhebungen mehrere Hangstellen des Großen Mausohrs festgestellt. Auf Grund der vorgefundenen Kotmengen muss hier von einer kleinen Wochenstube der Art ausgegangen werden. Hinweise dafür, dass das Bauwerk von anderen Arten als dem Großen Mausohr als Winterquartier genutzt wird, haben sich im Rahmen der Erhebungen nicht ergeben (siehe Nr. 4.1.2.1 der Unterlage 19.1.3). Durch den Abriss des bestehenden Brückenbauwerks geht damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art verloren. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gleichwohl nicht erfüllt, da die ökologische Funktion, die das Bauwerk aktuell übernimmt, im räumlichen Zusammenhang weiterhin nahtlos erfüllt wird. Vor dem Abriss des bestehenden Bauwerks wird das neue Bauwerke BW 373c errichtet. Das neue Bauwerk, dass in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Bauwerk entsteht, wird fledermausfreundlich gestaltet (Maßnahme 13 A_{CEF}), so dass dort im Ergebnis Habitatstrukturen für das Große Mausohr zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich Art und Umfang den bestehenden Strukturen im vorhandenen Bauwerk vergleichbar sind.

Bedingt durch den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c tritt, wie schon mehrfach dargelegt, keine Steigerung der Verkehrsbelastung der A 9 ein. Betriebsbedingte Störungen, die über das Maß der schon heute von den Autobahnverkehrsflächen ausgehenden Störwirkungen hinausgehen, sind damit nicht zu gewärtigen. Die schon heute gegebenen Störeffekte des Verkehrs gehören zur Lebensraumausstattung der lokalen Population des Großen Mausohrs. Die mit der Maßnahme 4 V verbundene zeitliche Beschränkung des Abrisses des bestehenden Bauwerks sorgt im Zusammenwirken mit der Maßnahme 6 V dafür, dass rechtserhebliche Störungen der Art durch den Abbruch des Bauwerks nicht entstehen. Die im Rahmen dieser Maßnahmen ggf. notwendige Vergrämung der Art aus dem Bauwerksbereich entfaltet mit Blick auf die im Rahmen der Maßnahme 13 A_{CEF} im neuen Brückenbauwerk in unmittelbarer Nähe neu geschaffenen Habitatstrukturen, in die das Große Mausohr ausweichen kann, sowie die bei Notwendigkeit vorgesehene Verbringung in andere Ausweichquartiere jedenfalls keine Auswirkungen, die ein Ausmaß erreichen könnten, das den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art beeinträchtigen könnte. Mögliche baubedingte Effekte durch Lärm infolge der Baustellentätigkeiten werden von den Immissionen des Autobahnverkehrs überlagert; insoweit sind deshalb keine Störungen zu gewärtigen. Auf nächtliche Bauarbeiten wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens weitgehend verzichtet. Mögliche Störwirkungen durch punktuell nachts durchgeführte Bauarbeiten erreichen in der Gesamtschau jedenfalls nicht ein Ausmaß, das Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art entfalten könnte. Die mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks verbundene geringfügige Verschiebung des Standorts des Bauwerks nach Westen, die dazu führt, dass in entsprechendem Umfang Bäume am bestehenden Waldrand gefällt werden müssen, führt für die teilweise strukturgebunden fliegende Fledermausart auch nicht zu einem nachhaltigen Störeffekt hinsichtlich ihrer Flugrouten. Die Funktion des bestehenden Waldrandes als Leitlinie für Flüge wird durch den neu entstehenden Waldrand in unmittelbarer Nähe fortgeführt. Nach einer Gewöhnungsphase wird das Große Mausohr sein Flugverhalten rasch hieran anpassen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind insoweit jedenfalls ebenso auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit auch nicht erfüllt.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden Veränderungen vor Ort wie die Verschiebung des Waldrandes um bis zu 30 m auf einer Länge von etwa 330 m sowie die geringfügige Veränderung des Standorts des Brückenbauwerks führen wegen der

Kleinräumigkeit dieser Veränderungen und des Fehlens einer zusätzlichen, bislang noch nicht vorhandenen Gefahrenquelle nicht zu einer Erhöhung des Risikos, dass Exemplare des Großen Mausohrs im Bereich der Autobahnverkehrsflächen mit Fahrzeugen zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch von Bedeutung, dass das vorhandene Brückenbauwerk selbst nicht als Leitstruktur genutzt wird. Es darf zwar angenommen werden, dass das Bauwerk derzeit unterflogen wird; nach Durchführung der vorgesehenen Gehölzrodungen werden die Flüge im Bereich der derzeit vorhandenen Autobahnbegleitgehölze wegen des dann dort fehlenden Nahrungsangebots aber eingestellt werden. Das Große Mausohr wird sich nach einer Gewöhnungsphase schnell auch hieran anpassen. Insoweit entfällt – zumindest für eine gewisse Zeit – das dortige Kollisionsrisiko. Tötungen/Verletzungen von Artindividuen im Zusammenhang mit dem Abriss des alten Brückenbauwerks werden durch die ggf. durchzuführende Vergrämung von Fledermäusen aus dem Bereich des Bauwerks vor dem Abriss im Rahmen der Maßnahme 6 V im Zusammenwirken mit der zeitlichen Beschränkung der Abbrucharbeiten durch die Maßnahme 4 V wirksam verhindert. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso nicht erfüllt.

c) Fledermäusen, die u. a. Baumquartiere nutzen (Mopsfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus), dient das Untersuchungsgebiet als potentielles Fortpflanzungs- und zum Teil Winterquartier. In dem vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Waldflächen konnten nur relativ wenige potentielle Habitatbäume der Arten mit möglichen Baumquartieren vorgefunden werden. Lediglich zwei Habitatbäume (ein Spalten- und ein Höhlenbaum) sind unmittelbar vom Vorhaben betroffen und müssen zu seiner Verwirklichung beseitigt werden. Die festgestellte Planung sieht insoweit vor, adäquate Ersatzquartiere in hinreichendem Umfang im Umfeld des neuen Brückenbauwerks im Rahmen der Maßnahme 11 A_{CEF} vor Beseitigung der Habitatbäume neu zu schaffen. Die ökologische Funktion der Habitatbäume wird damit im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Soweit im Umfeld der von der festgestellten Planung betroffenen Masten der 110 kV-Freileitung Biotopbäume für die Arten festgestellt wurden, werden diese von den Arbeiten an der Freileitung nicht berührt; dort sind keine Eingriffe in Waldflächen vorgesehen. Insoweit sind keine von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Lebensstätten betroffen.

Da infolge des Vorhabens keine Verkehrszunahme auf der A 9 in Rechnung zu stellen ist, entstehen vorhabensbedingt keine betriebsbedingten Störwirkungen, die über die bereits heute gegebene Störkulisse, die vom Verkehr auf den Autobahnverkehrsflächen ausgeht, hinausreicht. Die bereits bestehende Störkulisse gehört zur Lebensraumausstattung der lokalen Populationen der Fledermausarten. Baubedingte Störungen durch Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu gewärtigen, nachdem diese vom Lärm, der vom Verkehr auf den Autobahnen herrührt, überlagert werden wird. Auf nächtliche Bauarbeiten wird im Rahmen der Vorhabensumsetzung ebenso weitgehend verzichtet. Mögliche Störwirkungen durch punktuell nachts durchgeführte Bauarbeiten erreichen in der Gesamtschau jedenfalls nicht ein Ausmaß, das Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten entfalten könnte. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang in Blick zu nehmen, dass im großräumigen Umfeld für die betreffenden Arten ausreichend ungestörte Ausweichräume zur Verfügung stehen. Störungen der Arten bedingt durch die Beseitigung der Habitatbäume wird durch die zeitliche Beschränkung der Beseitigung dieser Bäume im Rahmen der Maßnahme 2.2 V vorgebeugt. Durch Arbeiten an Masten der 110 kV-Freileitung induzierte Störungen werden mit Hilfe der mit der Maßnahme 3 V vorgesehenen zeitlichen Beschränkung dieser Arbeiten verhindert. Die mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks verbundene geringfügige Verschiebung des Standorts des Bauwerks nach Westen, die dazu führt, dass in entsprechendem Umfang Bäume am bestehenden Waldrand gefällt werden müssen,

führt für die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten auch nicht zu einem nachhaltigen Störeffekt hinsichtlich ihrer Flugrouten. Die Funktion des bestehenden Waldrandes als Leitlinie für Flüge wird durch den neu entstehenden Waldrand in unmittelbarer Nähe fortgeführt. Nach einer Gewöhnungsphase werden sich die Arten schnell daran anpassen. Darüber hinaus werden im Rahmen der vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Wiederaufforstungsmaßnahmen (landschaftspflegerische Maßnahmen 9.1 G und 9.3 G) auch noch neue Randlinien im Umfeld des Bauwerks nach Abschluss der Straßenbauarbeiten etabliert. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind insoweit jedenfalls ebenso auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit auch nicht erfüllt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen vor Ort – wie die Verschiebung des Waldrandes um bis zu 30 m auf einer Länge von etwa 330 m sowie die geringfügige Veränderung des Standorts des Brückenbauwerks – führen wegen der Kleinträumigkeit dieser Veränderungen und des Fehlens einer zusätzlichen, bislang noch nicht vorhandenen Gefahrenquelle nicht zu einer Erhöhung des Risikos, dass Exemplare der Arten im Bereich der Autobahnverkehrsflächen mit Fahrzeugen zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch von Bedeutung, dass das vorhandene Brückenbauwerk selbst nicht als Leitstruktur genutzt wird. Es darf zwar angenommen werden, dass das Bauwerk derzeit unterflogen wird; nach Durchführung der vorgesehenen Gehölzrodungen werden die Flüge im Bereich der derzeit vorhandenen Autobahnbegleitgehölze wegen des dann dort fehlenden Nahrungsangebots aber eingestellt werden. Die Arten werden sich nach einer Gewöhnungsphase schnell auch daran anpassen. Insoweit entfällt – zumindest für eine gewisse Zeit – das dortige Kollisionsrisiko. Tötungen/Verletzungen von Individuen der Arten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Habitatbäumen wird durch die zeitliche Beschränkung der Fällung dieser Bäume im Rahmen der Maßnahme 2.2 V verhindert. Die Individuen der Arten sind zu diesem Zeitpunkt mobil und können im Regelfall aus den umgelegten Bäumen selbstständig fliehen. Die Fällung erfolgt zudem in Gegenwart einer Fledermausfachkraft, die ggf. notwendige weitere Maßnahmen zur Bergung von vorgefundenen Individuen und Verbringung in geeignete Quartiere veranlassen kann. Im Umfeld der von der festgestellten Planung betroffenen Masten der 110 kV-Freileitung sind keine Baumfällungen vorgesehen. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso nicht erfüllt.

d) Für die weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten, die typischerweise keine Baumquartiere nutzen (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus), dient das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche bzw. dem Überflug/Transferflug. Lebensstätten dieser Arten sind infolge des Vorhabens nicht betroffen. Für diese Arten kommt im Eingriffsbereich des Vorhabens nur das bestehende Brückenbauwerk als geeignetes Habitat infrage; dort wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch die genannten Arten im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen festgestellt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Das Vorhaben führt auch nicht, wie schon dargelegt, zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der A 9. Es entstehen demnach keine betriebsbedingten Störwirkungen, die über die bereits heute gegebene Störkulisse, die vom Verkehr auf den Autobahnverkehrsflächen ausgeht, hinausreicht. Die bereits bestehende Störkulisse gehört zur Lebensraumausstattung der lokalen Populationen der Fledermausarten. Baubedingte Störungen durch Lärmimmissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu gewärtigen, nachdem diese vom Lärm, der vom Verkehr auf den Autobahnen herrührt, überlagert werden wird. Auf nächtliche Bauarbeiten wird im Rahmen der Vorhabensumsetzung ebenso weitgehend verzichtet. Mögliche

Störwirkungen durch punktuell nachts durchgeführte Bauarbeiten erreichen in der Gesamtschau jedenfalls nicht ein Ausmaß, das Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten entfalten könnte. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang in Blick zu nehmen, dass im großräumigen Umfeld für die betreffenden Arten ausreichend ungestörte Ausweichräume zur Verfügung stehen. Die mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks verbundene geringfügige Verschiebung des Standorts des Bauwerks nach Westen, die dazu führt, dass in entsprechendem Umfang Bäume am bestehenden Waldrand gefällt werden müssen, führt für die strukturgebunden fliegenden Fledermausarten auch nicht zu einem nachhaltigen Störeffekt bzgl. ihrer Flugrouten. Die Funktion des bestehenden Waldrandes als Leitlinie für Flüge wird durch den neu entstehenden Waldrand in unmittelbarer Nähe fortgeführt. Nach einer Gewöhnungsphase werden sich die Arten rasch daran anpassen. Darüber hinaus werden im Rahmen der vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Wiederaufforstungsmaßnahmen (landschaftspflegerische Maßnahme 9.1 G und 9.3 G) auch noch neue Randlinien im Umfeld des Bauwerks nach Abschluss der Straßenbauarbeiten etabliert. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind insoweit jedenfalls ebenso auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit auch nicht gegeben.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen vor Ort wie die Verschiebung des Waldrandes um bis zu 30 m auf einer Länge von etwa 330 m sowie die geringfügige Veränderung des Standorts des Brückenbauwerks führen wegen der Kleinträumigkeit dieser Veränderungen und des Fehlens einer zusätzlichen, bislang noch nicht vorhandenen Gefahrenquelle nicht zu einer Erhöhung des Risikos, dass Exemplare der Arten im Bereich der Autobahnverkehrsflächen mit Fahrzeugen zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen. Auch in diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass das vorhandene Brückenbauwerk selbst nicht als Leitstruktur genutzt wird. Es darf zwar auch insoweit angenommen werden, dass das Bauwerk derzeit unterflogen wird; nach Durchführung der vorgesehenen Gehölzrodungen werden die Flüge im Bereich der derzeit vorhandenen Autobahnbegleitgehölze wegen des dann dort fehlenden Nahrungsangebots aber eingestellt werden. Die Arten werden sich nach einer Gewöhnungsphase schnell auch daran anpassen. Insoweit entfällt – zumindest für eine gewisse Zeit – das dortige Kollisionsrisiko. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genauso nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.2.2 Reptilien

a) Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde an einem Holzlagerplatz unterhalb der 110 kV-Freileitung westlich der A 9 ein erwachsenes Exemplar der Schlingnatter angetroffen. Daneben wurde ein zweites Exemplar tot auf einem Weg nahe des Mastes 28 der Freileitung vorgefunden (zu den Fundpunkten siehe etwa Abbildung 23 der Unterlage 19.3).

Entlang der A 9 werden im Rahmen des Vorhabens potentielle Lebensräume der Schlingnatter überbaut. Infolge der im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehenen Verschiebung des Mastes 28 der 110 kV-Freileitung westlich der A 9 (siehe dazu etwa Unterlage 9.2 Blatt 1) kommt es im Zuge der dafür notwendigen Bauarbeiten daneben zu einer Beeinträchtigung von Lebensstätten der Schlingnatter, bzgl. derer von einer aktuellen Nutzung durch die Art auszugehen ist. Die festgestellte Planung sieht deshalb vor, im Rahmen der Maßnahme 10 A_{CEF} vor Beginn von Bauarbeiten Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe für Reptilien neu zu schaffen, der auch für die Schlingnatter geeignet ist. Im Zuge der Maßnahme 5 V, die sich insbesondere auch auf das vorgesehene Baufeld im Bereich des bisherigen und des

neuen Standortes des Mastes 28 erstreckt (siehe das entsprechende Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3), werden vor Beginn von Bauarbeiten die im Baufeldbereich aufhältlichen Exemplare der Schlingnatter abgefangen und in den neu geschaffenen Ersatzlebensraum umgesiedelt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird damit im räumlichen Zusammenhang nahtlos weiterhin erfüllt; überdies stehen die bauzeitlich beanspruchten Flächen im Umfeld des Mastes 28 der Freileitung nach Beendigung der dortigen Bauarbeiten der Art wieder ohne Einschränkung als Lebensraum zur Verfügung. Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Durch das Abfangen und Umsiedeln der im Baufeldbereich aufhältlichen Exemplare der Schlingnatter vor Baubeginn im Rahmen der Maßnahme 5 V ist ausgeschlossen, dass Störungen aus dem Baubetrieb heraus entstehen können, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art haben könnten. Das Abfangen und Umsiedeln selbst führt wegen des damit verbundenen, nur kurzzeitigen Einwirkens auf die davon betroffenen Exemplare sowie deren Verbringung in ein geeignetes Ersatzhabitat ebenso nicht zu Störeffekten, die Rückwirkungen auf die lokale Population haben könnten. Betriebsbedingte Störeffekte, die einen Einfluss auf den lokalen Arterhaltungszustand haben könnten, sind wegen der Unempfindlichkeit der Art gegenüber solchen Effekten, ohnehin nicht zu gewärtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit auch nicht erfüllt.

Mit Hilfe des vorgesehenen Abfangens und Umsiedelns von im Baufeldbereich aufhältlichen Exemplaren der Art im Rahmen der Maßnahme 5 V, der zeitlichen Beschränkung der Arbeiten an den Masten der 110 kV-Freileitung im Rahmen der Maßnahme 3 V sowie der bauzeitlichen Installation eines Reptilienschutzzauns entlang bestimmter Bereiche des vorgesehenen Baufeldes – darunter auch das Baufeld im Bereich des bisherigen und neuen Standortes des Mastes 28 – im Zuge der Maßnahme 1.2 V, der ein Einwandern von Reptilien in den Baufeldbereich unterbindet, steigt jedenfalls das baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht über die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, an. Das betriebsbedingte Risiko, dass Individuen der Art auf die Autobahnverkehrsflächen gelangen und dort durch Zusammenstöße mit Fahrzeugen zu Schaden kommen, verändert sich infolge des Vorhabens ebenso nicht merklich. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in seiner Ausprägung als Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt. Hinsichtlich seiner Ausprägung als Verbot des Nachstellens und Fangens gilt nichts Anderes. Soweit im Rahmen der Maßnahme 5 V gezielt nach Exemplaren der Schlingnatter gesucht wird und diese bei Antreffen eingefangen werden, greift § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG. Danach wird das Verbot des Nachstellens und Fangens nicht erfüllt, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Dies ist hier – wie sich unschwer aus der Zielrichtung der genannten Maßnahme ergibt – der Fall; u. a. sind auch die mit dem Abfangen und Umsiedeln der Art verbundenen Beeinträchtigungen nicht durch eine anderweitige Maßnahmengestaltung oder dgl. zu vermeiden.

b) Die Zauneidechse wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes vergleichsweise häufig angetroffen. So wurden westlich der A 9 entlang eines Weges, der ca. 130 - 150 m von der Autobahn entfernt verläuft, drei adulte, eine subadulte und eine juvenile Zauneidechse festgestellt. Im Bereich eines Holzlagerplatzes unterhalb der 110 kV-Freileitung westlich der Autobahn wurden auch zwei Exemplare der Zauneidechse vorgefunden. Darüber hinaus wurde entlang der Böschung der Rampe, die sich an das südliche Widerlager des bestehenden Brückenbauwerks anschließt,

im Bereich zwischen dem Schneidersbach und der die Autobahn begleitenden Gehölze eine adulte Zauneidechse, zwei subadulte Zauneidechsen sowie vier juvenile Exemplare der Art angetroffen. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen für den 8-streifigen Ausbau der A 9 zwischen dem AK Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost gelangen zusätzliche Nachweise der Art östlich der A 9 im Bereich des Mastes 27 der 110 kV-Freileitung sowie zwischen den Richtungsfahrbahnen der A 9 (siehe dazu Nr. 4.1.2.2 der Unterlage 19.1.3 sowie Unterlage 19.1.2 Blatt 1).

Bedingt durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 373c gehen Lebensraumstrukturen der Zauneidechse verloren bzw. werden im Rahmen der Bautätigkeiten verändert. Die festgestellte Planung sieht deshalb vor, im Rahmen der Maßnahme 10 A_{CEF} vor Beginn von Bauarbeiten Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe für Reptilien neu zu schaffen, der auch für die Zauneidechse geeignet ist. Im Zuge der Maßnahme 5 V werden vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Reptilienhabitaten die im Baufeldbereich aufhältlichen Exemplare der Zauneidechse – insbesondere auch im Bereich der Böschung des bestehenden Brückenbauwerks – abgefangen und in den neu geschaffenen Ersatzlebensraum umgesiedelt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird damit im räumlichen Zusammenhang nahtlos weiterhin erfüllt; überdies können nach Beendigung der Baumaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9.2 G (Zulassen einer selbstständigen Vegetationsentwicklung) entlang der Autobahnböschungen wieder neue Lebensräume der Art vor Ort entstehen, im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 14 A wird zudem in einem Teilbereich westlich des neuen Brückenbauwerks offener Sandlebensraum angelegt. Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben.

Durch das Abfangen und Umsiedeln der im Baufeldbereich aufhältlichen Exemplare der Zauneidechse vor Baubeginn im Rahmen der Maßnahme 5 V ist ausgeschlossen, dass Störungen aus dem Baubetrieb heraus entstehen können, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art haben könnten. Das Abfangen und Umsiedeln selbst führt wegen des damit verbundenen, nur kurzzeitigen Einwirkens auf die davon betroffenen Exemplare sowie deren Verbringung in ein geeignetes Ersatzhabitat ebenso nicht zu Störeffekten, die Rückwirkungen auf die lokale Population haben könnten. Betriebsbedingte Störeffekte, die einen Einfluss auf den lokalen Arterhaltungszustand haben könnten, sind wegen der Unempfindlichkeit der Art gegenüber solchen Effekten, ohnehin nicht zu gewärtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit auch nicht erfüllt.

Mit Hilfe des vorgesehenen Abfangens und Umsiedelns von im Baufeldbereich aufhältlichen Exemplaren der Zauneidechse im Rahmen der Maßnahme 5 V, der zeitlichen Beschränkung der Arbeiten an den Masten der 110 kV-Freileitung im Rahmen der Maßnahme 3 V sowie der bauzeitlichen Installation eines Reptilienschutzzauns entlang bestimmter Bereiche des vorgesehenen Baufeldes – u. a. auch entlang der Böschung der Rampe, die sich an das südliche Widerlager des bestehenden Brückenbauwerks anschließt – im Zuge der Maßnahme 1.2 V, der ein Einwandern von Reptilien in den Baufeldbereich unterbindet, steigt jedenfalls das baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht über die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, an. Das betriebsbedingte Risiko, dass Individuen der Art auf die Autobahnverkehrsflächen gelangen und dort durch Zusammenstöße mit Fahrzeugen zu Schaden kommen, verändert sich infolge des Vorhabens ebenso nicht merklich. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in seiner Ausprägung als Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt. Hinsichtlich seiner Ausprägung als Verbot des Nachstellens und Fangens gilt nichts Anderes. Soweit im Rahmen der Maßnahme 5 V gezielt nach Exemplaren der Zauneidechse gesucht wird und diese bei Antreffen eingefangen werden, greift auch hier – wie bei der Schlingnatter – § 44 Abs. 5 Satz 2

Nr. 2 BNatSchG. Auch bzgl. der Zauneidechse gilt insoweit, dass die mit dem Abfangen und Umsiedeln der Art verbundenen Beeinträchtigungen nicht durch eine anderweitige Maßnahmengestaltung oder dgl. zu vermeiden sind.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. in diesem Zusammenhang meint, das Abfangen von Zauneidechsen dürfe „nur bauzeitlich bedingt erfolgen, nach Abschluss der Bauarbeiten und der Wiederherstellung geeignete Habitate müssen die Tiere dort wieder freigelassen werden“, ist der Planfeststellungsbehörde nicht vollkommen klar, worauf dieses Vorbringen zielt. Nach der festgestellten Planung werden die im Rahmen der Maßnahme 5 V eingefangenen Zauneidechsen unmittelbar in das mit der Maßnahme 10 A_{CEF} vorbereitete Ersatzhabitat verbracht. Sollte dieses Vorbringen dahin zu verstehen sein, dass die abgefangenen Zauneidechsen nach Ende der Bauphase wieder im Bereich, in dem sie eingefangen wurden, ausgesetzt werden sollen, ist dies zurückzuweisen. Hierfür würde ein nochmaliges Einfangen von Zauneidechsenindividuen (dann im Bereich der Maßnahmefläche 10 A_{CEF}) erforderlich werden; hierdurch entstünden erneut entsprechende Beeinträchtigungen für die davon betroffenen Artexemplare. Ein hinreichender Grund, der dies rechtfertigen könnte, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, insbesondere, da das im Rahmen des Vorhabens für die Art anzulegende Ersatzhabitat auch als dauerhafter Lebensraum geeignet ist. Unabhängig davon entstehen durch die bereits genannten Maßnahmen 9.2 G und 14 A in dem Bereich innerhalb des vorgesehenen Baufeldes, in dem die Zauneidechsen abzufangen sind, wieder neue Lebensräume für die Art, so dass hier nach Abschluss der vorgenannten Maßnahmen andere Zauneidechsenindividuen heimisch werden können. Da im Bereich der Freileitungstrasse im Umfeld Reptilienvorkommen nachgewiesen wurden (vgl. Abbildung 23 der Unterlage 19.3), darf davon ausgegangen werden, dass von dort Zauneidechsen hierher einwandern werden. Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. in Ergänzung bzw. Konkretisierung seines Vorbringens noch vorträgt, das neue Ersatzhabitat solle in räumlicher Nähe zum bisherigen Lebensraum etabliert werden, ist dem entgegen zu halten, dass die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorhandenen Strukturen (Waldflächen des Nürnberger Reichswaldes innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ sowie Flächen unterhalb der Freileitungstrasse mit höherwertigen Biotopstrukturen) einem eingriffsnahen Ersatzhabitat entgegen stehen; die Anlegung eines Ersatzhabitats würde insoweit zu zusätzlichen Eingriffen führen. Hinzu kommt außerdem, dass im Bereich der Freileitungstrasse bereits Zauneidechsen ansässig sind, so dass eine Verbringung der abgesammelten Reptilien in diese besetzten Reviere zu Verdrängungsmechanismen führen würden.

3.3.6.2.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

3.3.6.2.2.3.1 Höhlenbrüter

Im Untersuchungsgebiet wurden sowohl beidseits der A 9 als auch zwischen den einzelnen Richtungsfahrbahnen bzw. Rampen Habitatbäume gefunden, die für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Höhlenbrüter (Grünspecht und Trauerschnäpper) grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Habitatbäume (ein Höhlenbaum und ein Spaltenbaum) befinden sich innerhalb des vorgesehenen Baufeldes und werden im Rahmen der Durchführung des Vorhabens beseitigt (zur genauen Lage der Bäume siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Durch die teilweise Verschiebung der Richtungsfahrbahn München der A 9 in Richtung Westen um bis zu ca. 30 m gehen außerdem Lebensraumstrukturen in gewissem Umfang um den festgestellten Reviermittelpunkt des Trauerschnäppers herum verloren (siehe dazu erneut Unterlage 19.1.2 Blatt 1), so dass evtl. hierdurch die Erfüllung der ökologischen Funktion im Bereich des Reviermittelpunkts liegender

Lebensstätten in Mitleidenschaft gezogen wird. Mit Blick darauf sowie der vergleichsweise geringen Anzahl an Höhlenbäumen, die im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen im Untersuchungsgebiet selbst festgestellt wurde, sieht die festgestellte Planung vor, im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 12 A_{CEF} vor der Fällung der Habitatbäume Vogelnistkästen im Umfeld des neuen Brückenbauwerks als Ersatzquartiere aufzuhängen, die konkret geplante Anzahl an Vogelnistkästen entspricht funktionell den mit der Beseitigung der Habitatbäume einhergehenden potentiellen Quartierverluste. Im Übrigen besteht für die Arten noch die Möglichkeit, auf andere Quartiere im weiteren Umfeld des Brückenbauwerks auszuweichen. Unter Berücksichtigung dessen wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten damit insgesamt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist folglich nicht gegeben.

Der ermittelte Reviermittelpunkt des Trauerschnäppers liegt in einer Entfernung von nur etwa 40 m zum bestehenden Fahrbahnrand der A 9. In der weiter oben schon erwähnten Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr wird dem Trauerschnäpper eine Effektdistanz von 200 m zugewiesen (siehe Tabelle 16 der Arbeitshilfe). Zudem entfällt nach der Arbeitshilfe bei Vögeln der dort definierten Gruppe 4, der der Trauerschnäpper zugeordnet wird, bei einer Verkehrsbelastung von mehr als 50.000 Kfz/24 h im dem Bereich, der weniger als 100 m vom Fahrbahnrand entfernt liegt, die Habitateignung vollständig (Tabelle 13 der Arbeitshilfe). Die A 9 weist im betreffenden Bereich eine deutlich höhere Verkehrsbelastung als 50.000 Kfz/24 h auf. Das Vorhandensein eines Reviermittelpunkts weniger als 50 m von der stark befahrenen Autobahn entfernt lässt sich hier wohl nur mit einem Gewöhnungseffekt der lokalen Population erklären (siehe S. 20 der Unterlage 19.1.3). Mit Blick auf die schon heute nur relativ geringe Entfernung des Reviermittelpunkts zum Fahrbahnrand und die sehr hohe Verkehrsbelastung der A 9 – was den Trauerschnäpper gleichwohl nicht davon abgehalten hat, sich dort „niederzulassen“ – und das geringe Maß der Verschiebung der Richtungsfahrbahn München der A 9 auf Höhe dieses Mittelpunkts um nur ca. 15 m in Richtung Westen ist im Ergebnis nicht von einer mehr als vernachlässigbaren zusätzlichen Beeinträchtigung der Art insoweit auszugehen. Zudem bieten die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 12 A_{CEF} aufzuhängenden Vogelnistkästen im Umfeld des neuen Brückenbauwerks deutlich störungsärmeren Ersatz-/Ausweichlebensraum, auf den das betroffene Brutpaar des Trauerschnäppers sowie auch andere Exemplare der beiden hier behandelten Arten ggf. zurückgreifen können. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf mögliche Störeffekte infolge der Bautätigkeiten, die dazu führen dürften, dass die Arten den Baustellenbereich für die Dauer der Bauabwicklung meiden. Unter Berücksichtigung dessen sind jedenfalls keine Störungen zu gewärtigen, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken könnten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Dass Individuen des Grünspechts und des Trauerschnäppers im Rahmen des Baubetriebs verletzt oder getötet werden, wird durch die für die Beseitigung von Gehölzen und Fällung von Bäumen vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen im Rahmen der Maßnahmen 2.1 V und 2.2 V wirksam verhindert. Die Gefahr, dass Exemplare der Arten in den Verkehrsraum der Autobahnen geraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen, erhöht sich infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht. Die Verkehrsmenge auf der A 9 wird, wie schon dargelegt, infolge des Vorhabens nicht zunehmen. Die Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 verschiebt sich bedingt durch das Vorhaben nur kleinräumig; eine zusätzliche Gefahrenquelle wird insoweit nicht geschaffen. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.3.2 Greifvögel

Im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen konnten mit dem Habicht, dem Mäusebussard und dem Sperber mehrere Greifvogelarten im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine Horstbäume der Arten. Lediglich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt vier Horste mit einem Abstand von je mehr als 250 m zur A 9 vorgefunden. Zwei dieser Horste waren besetzt, davon je einer vom Habicht und vom Mäusebussard (zur Lage der Horstbäume siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Die beiden anderen Horstbäume wurde nicht genutzt. Der Sperber wurde während der Brutzeit nur bei der Nahrungssuche angetroffen.

Weder von den vorgesehenen Straßen- und Brückenbauarbeiten noch den vorgesehenen Arbeiten an der 110 kV-Freileitung sind Horstbäume der Greifvogelarten unmittelbar betroffen. Die Bauarbeiten finden, soweit sie nicht außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, zum allergrößten Teil in einem Abstand von mehr als 200 m zu den Horstbäumen statt (siehe dazu nochmals Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Im Übrigen stehen während der Bauarbeiten den drei Arten zudem im großräumigen Umfeld auch noch genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Dem Habicht und dem Mäusebussard werden in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr jeweils eine Fluchtdistanz von 200 m zugeordnet (siehe Tabelle 19 der Arbeitshilfe). Innerhalb dieser Fluchtdistanz – vom besetzten Horst des Mäusebussards aus betrachtet – finden die im Bereich des Mastes 28 der 110 kV-Freileitung vorgesehenen Arbeiten statt. Störungen der Art durch diese Arbeiten, insbesondere während der Brutzeit, werden mit Hilfe der zeitlichen Beschränkung der Arbeiten an der Freileitung im Zuge der Maßnahme 3 V verhindert. Während der Brutzeit der Art werden Bauarbeiten hauptsächlich nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz – vom besetzten Horst aus betrachtet – durchgeführt. Lediglich im Randbereich der vorgesehenen Erneuerung bzw. Anpassung eines Weges, der zukünftig als Zuwegung zur Beckenanlage ASB/RHB 373-1R genutzt wird, rückt die Bauabwicklung um wenige Meter in die Fluchtdistanz hinein; dies ist aber angesichts des sehr geringfügigen Maßes und des geringen Umfangs der dort durchzuführenden Arbeiten, die deshalb auch nur vergleichsweise kurzzeitig andauern werden, als noch vernachlässigbar anzusehen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die drei Arten den baustellennahen Bereich ab Baubeginn meiden werden, führt dies mit Blick darauf, dass ihnen genügend Möglichkeiten verbleiben, um Beunruhigungen und baubedingten Störungen im unmittelbaren Umfeld auszuweichen, nicht zu Störwirkungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten haben könnten. Die Verschiebung der Richtungsfahrbahn München der A 9 um bis zu ca. 30 m nach Westen ist angesichts der strukturellen Ausstattung des umgebenden Raums sowie der verbleibenden Entfernung der Horstbäume zur Autobahn ebenso hinsichtlich ihrer Störwirkungen zu vernachlässigen; auch insoweit lassen sich jedenfalls Rückwirkungen auf den lokalen Arterhaltungszustand ausschließen. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.

Dass Individuen der drei Greifvogelarten im Rahmen des Baubetriebs verletzt oder getötet werden, wird durch die für die Beseitigung von Gehölzen und Fällung von Bäumen vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wirksam verhindert. Die Gefahr, dass Exemplare der Arten in den Verkehrsraum der Autobahnen geraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen, erhöht sich infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht. Die Verkehrsmenge auf der A 9 wird, wie schon dargelegt, infolge des Vorhabens nicht zunehmen. Die Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 verschiebt sich bedingt durch das Vorhaben

nur kleinräumig; eine zusätzliche Gefahrenquelle wird insoweit nicht geschaffen. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.3.3 Erlenzeisig

Vom Erlenzeisig wurden im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen zwei mögliche Brutvogelpaare an den Rändern des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Fundpunkte liegen in etwa 300 m südwestlich bzw. östlich des Baufeldbereichs.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen damit außerhalb des Bereichs, in dem Einwirkungen aus dem Baubetrieb zu gewärtigen sind. Die geringfügige Annäherung der Richtungsfahrbahn München der A 9 an das südwestlich der Autobahn liegende Revier des Erlenzeisigs führt mit Blick auf den verbleibenden großen Abstand ebenso nicht zu nachteiligen Einwirkungen auf die ökologische Funktion der dortigen Lebensstätten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

In der Bauphase ist davon auszugehen, dass die mit den Bautätigkeiten verbundenen Störeffekte dazu führen werden, dass die Art den baustellennahen Bereich meiden wird. Mit Blick darauf, dass ihr im umgebenden Raum genügend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um den durch den Baubetrieb verursachten Beunruhigungen und sonstigen hiervon ausgehenden Störungen auszuweichen, werden mögliche Störungen jedenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art haben. Die geringfügige Annäherung der Richtungsfahrbahn München der A 9 an ein Revier des Erlenzeisigs wird mit Blick auf die in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr für die Art genannte Effektdistanz von 200 m (siehe Tabelle 16 der Arbeitshilfe) ebenso keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Artpopulation verursachen; auch nach Umsetzung des Vorhabens liegt die Autobahn noch deutlich mehr als 200 m vom Reviermittelpunkt der Art südwestlich der A 9 entfernt. Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Dass Individuen des Erlenzeisigs im Rahmen des Baubetriebs verletzt oder getötet werden, wird durch die für die Beseitigung von Gehölzen und Fällung von Bäumen vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wirksam verhindert. Die Gefahr, dass Exemplare der Art in den Verkehrsraum der Autobahnen geraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen, erhöht sich infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht. Die Verkehrsmenge auf der A 9 wird, wie schon dargelegt, infolge des Vorhabens nicht zunehmen. Die Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 verschiebt sich bedingt durch das Vorhaben nur kleinräumig; eine zusätzliche Gefahrenquelle wird insoweit nicht geschaffen. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.3.4 Goldammer

Die Goldammer wurde im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen im Bereich der 110 kV-Freileitung westlich des Mastes 28 angetroffen.

Im Bereich der Freileitungstrasse werden baubedingt im Umgriff des bisherigen und des neuen Standortes des Mastes 28 Gehölze auf den Stock gesetzt, wodurch teilweise für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art notwendige Strukturen (zeitweilig) verloren gehen. Derartige Eingriffe in den Lebensraum der Goldammer erfolgen allerdings auch regelmäßig im Rahmen von Rückschnittmaßnahmen unterhalb der Freileitung, die seitens des Leitungsbetreibers durchgeführt werden. Mit Blick auf

die strukturelle Ausstattung des unter der Freileitung liegenden Geländes, das sich an den dort vorgesehenen Baufeldbereich anschließt, lässt sich feststellen, dass sich der Goldammer nach dem Gehölzrückschnitt jedenfalls im Umfeld ausreichende Möglichkeiten zum Ausweichen bieten. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bis zum Nachwachsen der zurückgeschnittenen Gehölze damit jedenfalls im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Lebensraumflächen werden infolge der Mastverschiebung nicht auf Dauer zusätzlich überbaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgtem Nachwachsen der Gehölze steht der Bereich unterhalb der Freileitungstrasse der Art wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Die Maßnahme 3 V sieht vor, dass die Arbeiten an der 110 kV-Freileitung ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d. h. außerhalb der Vogelbrutzeit, durchgeführt werden. Die Maßnahme 2.1 V beinhaltet daneben, dass auch die notwendigen Gehölzrückschnittmaßnahmen nur in dem genannten Zeitraum erfolgen. Auf Grund dessen ist eine Störung der Goldammer während der Brutzeit von vornherein auszuschließen; durch die im Winter infolge der Bauarbeiten entstehenden Effekte lässt sich die Art nicht stören. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Dass Exemplare der Goldammer im Rahmen des Baubetriebs verletzt oder getötet werden, wird durch die im Rahmen der Maßnahmen 2.1 V und 3 V für den Rückschnitt von Gehölzen und die Arbeiten an der 110 kV-Freileitung vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen wirksam verhindert. Die Gefahr, dass Exemplare der Art in den Verkehrsraum der Autobahnen geraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen, erhöht sich infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht. Die Verkehrsmenge auf der A 9 wird, wie schon dargelegt, infolge des Vorhabens nicht zunehmen. Die Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 verschiebt sich bedingt durch das Vorhaben nur kleinräumig; eine zusätzliche Gefahrenquelle wird insoweit nicht geschaffen. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.2.3.5 Kuckuck

Rufe des Kuckucks wurden im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes vernommen. Die mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art liegt damit in erheblicher Entfernung zum vorgesehenen Baufeldbereich. Es ist nicht zu erkennen, dass die ökologische Funktion dieser Lebensstätte vorhabensbedingt in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

Auch wenn davon ausgegangen werden darf, dass die Art den baustellennahen Bereich während der Bauphase meidet, verbleiben mit Blick auf die strukturelle Ausstattung des Umfeldes genügend Möglichkeiten, um Beunruhigungen und Störungen infolge des Baubetriebs hinreichend ausweichen zu können. Mit Blick darauf und unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitlichen Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Fällung von Bäumen im Rahmen der Maßnahme 2.1 V lässt sich jedenfalls ausschließen, dass baubedingte Störungen nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art haben könnten. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellt sich die Störungssituation nicht merklich anders dar als jetzt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit auch nicht erfüllt.

Dass Exemplare des Kuckucks im Rahmen des Baubetriebs verletzt oder getötet werden, wird durch die für die Beseitigung von Gehölzen und Fällung von Bäumen

vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen im Rahmen der Maßnahme 2.1 V wirksam verhindert. Die Gefahr, dass Exemplare der Art in den Verkehrsraum der Autobahnen geraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen, erhöht sich infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht. Die Verkehrsmenge auf der A 9 wird, wie schon dargelegt, infolge des Vorhabens nicht zunehmen. Die Lage der Richtungsfahrbahn München der A 9 verschiebt sich bedingt durch das Vorhaben nur kleinräumig; eine zusätzliche Gefahrenquelle wird insoweit nicht geschaffen. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

3.3.6.2.2.3.6 Durchzügler und Nahrungsgäste

Der Graureiher, der Turmfalke, der Schwarzspecht und der Wespenbussard wurden im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler mit einzelnen Überflügen bzw. als Nahrungsgäste beobachtet (siehe S. 21 der Unterlage 19.1.3). Diese Arten haben allesamt sehr große Reviere und fliegen teilweise weite Strecken zur Nahrungssuche. Das Untersuchungsgebiet stellt nur einen vernachlässigbaren Teillebensraum der Arten zur Nahrungssuche dar. Für diese Arten lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG von vornherein ausschließen. Es sind weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten betroffen noch führt das Vorhaben mit Blick auf die großräumigen Ausweichmöglichkeiten zu Störwirkungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten haben könnten. Das Risiko, dass Exemplare der Arten mit Fahrzeugen auf den Verkehrsflächen der A 9 zusammenstoßen, verändert sich infolge des Vorhabens nicht erkennbar. Auch das Risiko, dass Individuen im Rahmen des Baubetriebs zu Schaden kommen, verbleibt angesichts der bekannten Artspezifika innerhalb des allgemeinen Lebensrisikos der Arten.

3.3.6.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens in Bezug auf keine der relevanten Arten erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorstehenden artbezogenen Bewertungen geäußert.

3.3.6.3 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung*

Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit auch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang – neben dem vorstehend bereits abgehandelten Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen Artenschutz – der nachfolgend behandelten Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.

3.3.6.4 Eingriffsregelung

3.3.6.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, Rn. 26 ff., zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.6.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort

des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (zu letzterem siehe BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

3.3.6.4.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Vorhabenswirkungen hierauf findet sich – neben den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C. 2 – insbesondere in Unterlage 19.1.1, auf die an dieser Stelle die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden insgesamt neben den Flächen, die schon jetzt von Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 3,95 ha auf Dauer beansprucht. Neu versiegelt – unter Abzug der im Rahmen des Vorhabens zu entsiegelnden Flächen – etwa 1,99 ha, weitere 1,96 ha werden daneben überbaut, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Dabei werden auch 1,49 ha Waldflächen werden auf Dauer beseitigt, darunter auch ein kleiner Teil eines Schwarzerlen-Bruchwaldbestandes; weitere Waldflächen unterschiedliche Art und Ausprägung werden für Zwecke der Bauabwicklung geholt. Daneben werden auch noch andere, ökologisch wertvolle Bestände in gewissem Umfang zeitweilig beansprucht, etwa Teile eines Großseggenriedbestandes und von Zwergstrauch- und Ginsterheiden.

Wegen weiterer Einzelheiten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Unterlage 9.4 Bezug genommen. Der dortigen Darstellung liegt eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme zu Grunde. Die zugehörige zeichnerische Darstellung einschließlich der jeweiligen Verortung im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin hinreichend detailliertes und aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

3.3.6.4.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe hierzu unter C. 2.1.3) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Nr. 3.2 der Unterlage 19.1.1 aufgelistet und in den zugehörigen Maßnahmenblättern in der Unterlage 9.3 im Einzelnen beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Um eine auch im Detail sachgerechte Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.3.1 die Beauftragung einer Umweltbaubegleitung rechtzeitig vor Baubeginn und deren Benennung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde, deren Amtsbezirk berührt wird, aufgegeben. Die der Umweltbaubegleitung zufallenden Aufgaben sind an der genannten Stelle des Beschlusstextens skizziert.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Berücksichtigung der vorstehend genannten Nebenbestimmung als ausreichend dar. Darüber hinausgehende, der Vorhabensträgerin noch zumutbare Maßnahmen/Maßgaben sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. meint, „die Insel“ zwischen der neuen Brücke und der Autobahn solle für Kleintiere durch geeignete Tunnelröhren erschließbar sein, ist darauf hinzuweisen, dass nach der festgestellten Planung entlang der Fahrbahnen der A 3, die vom neuen Brückenbauwerk überspannt werden, vergleichsweise breite Randbereiche mit Rasenflächen zur Verfügung stehen werden, die Kleintieren ohne weiteres ein Unterqueren der Richtungsfahrbahn München der A 9 ermöglichen. Sie können über diese Rasenflächen in die Inseln zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen der A 9 bzw. zwischen den Fahrbahnen der A 3 und der Richtungsfahrbahn München der A 9 gelangen (siehe etwa Unterlage 9.2 Blatt 1). Insoweit führt das Vorhaben zu keiner Veränderung gegenüber der bestehenden Situation (vgl. Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Mit Blick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde – auch unter Berücksichtigung der für Kleintierdurchlässe o. ä. notwendigen finanziellen Aufwendungen nicht unerheblichen Ausmaßes sowie des Umstandes, dass nach der Darlegung der Vorhabensträgerin wegen der Spreizung der Fahrbahnen für eine Vernetzung eine Querungslänge von 80 bis 150 m notwendig wäre – keinen Grund, der Vorhabensträgerin Entsprechendes abzuverlangen. Zu einer Verbesserung der insoweit infolge des Vorhabens nicht verschlechterten Situation besteht im Rahmen der Planfeststellung kein Anlass; es fehlt hier an einem Zurechnungszusammenhang, der es rechtfertigt, die Situation insoweit als ein im Rahmen der Planung bewältigungsbedürftiges Problem zu behandeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17 betreffend Verkehrslärm).

Hinsichtlich des Vorbringens des Bund Naturschutz in Bayern e. V., die Fahrbahnen selbst müssten gegen Querung von Reptilien, Kleintieren und Bibern gesichert werden, ist zum einen auf die schon unter C. 3.3.6.2.2 beschriebene Maßnahme 8 V zu verweisen, die die Installation eines bibersicheren Wildschutzauns beinhaltet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Vorkehrungen an Straßen, die ein Überqueren durch Reptilien und sonstige Kleintiere verhindern sollen, nicht dem Stand der Technik entsprechen und auch bislang im Vorhabensbereich nicht existieren. Das Vorhaben führt damit insoweit ebenso zu keiner Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand. Für mögliche weitergehende Maßnahmen besteht deshalb auch insoweit kein Anlass.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. außerdem noch meint, das Regenwasserrückhaltebecken solle naturnah gestaltet werden und besser nicht im Inneren der Fahrbahnen liegen, folgt dem die Planfeststellungsbehörde auch nicht. Es entspricht gerade dem Gebot der Minimierung von Eingriffen, das Rückhaltebecken zwischen den Fahrbahnen anzulegen, damit die vorhabensbedingten Eingriffe in an die Fahrbahnen der A 9 angrenzende Areale und Strukturen, insbesondere den Nürnberger Reichswald, gering gehalten werden. Der Hinweis darauf, dass Amphibien das Becken möglichst ohne Querung erreichen können sollten, verfängt in diesem Zusammenhang ebenso nicht. Im Bereich der geplanten Beckenanlage wurden keine Wanderbeziehungen von Amphibien festgestellt (vgl. dazu u. a. auch Abbildung 26 der Unterlage 19.3), so dass hier auch nicht von einer Lockwirkung der Beckenanlage auszugehen ist. Das Rückhaltebecken fällt zudem nach Regenereignissen immer wieder trocken (Erdbecken ohne Dauerstau, siehe Nr. 4.2 der Unterlage 18.1).

3.3.6.4.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme standortgerechter Laub(misch)wälder unterschiedlicher Ausprägung
- Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Inanspruchnahme und (mittelbare) Beeinträchtigung strukturreicher Nadelholzforste
- Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Inanspruchnahme und (mittelbare) Beeinträchtigung strukturarmer Altersklassen-Nadelholzforste
- Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Schwarzerlen-Bruchwald
- Versiegelung und Überbauung artenarmer Säume und Staudenfluren
- Versiegelung von Grünflächen und Gehölzbeständen entlang von Verkehrswegen
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Großseggenrieden oligo- bis mesotropher Gewässer
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Zwergstrauch- und Ginsterheiden
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Vorwäldern auf natürlich entwickelten Böden
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von stark verbuschten Grünlandbrachen/initialem Gebüschstadium
- Bauzeitliche Inanspruchnahme eines naturfernen Grabens

Eine ins Detail gehende Auflistung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in Teil 2 der Unterlage 9.4; hierauf wird Bezug genommen.

3.3.6.4.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 3.3.6.4.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Der Umstand, dass der räumliche Bezug zum Eingriffsort bei Ersatzmaßnahmen lockerer sein kann als bei Ausgleichsmaßnahmen, erweitert zugunsten der Planfeststellungsbehörde den örtlichen Bereich, in dem Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden können. Dies stellt aber nicht in Frage, dass Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde sich eine möglichst eingriffsnaher Kompensation zum Ziel setzen dürfen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 22). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (siehe etwa Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG und § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da den Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die jeweils notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume hinreichend zu entnehmen sind, wird im Rahmen der Nebenbestimmung A. 3.3.4 insoweit auf die entsprechenden Angaben in dieser Unterlage Bezug genommen.

Der notwendige Zugriff auf die Maßnahmenflächen wird entsprechend § 11 BayKompV in ausreichender Weise abgesichert. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind zum großen Teil auf Flächen vorgesehen, die sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befinden. Bzgl. der Flächen, auf denen die Maßnahmen 16 A und 17 A geplant sind, sieht die festgestellte Planung einen Eigentumserwerb durch die Vorhabensträgerin vor (siehe Unterlage 10.1 Blätter 1 und 2). Für die Maßnahme 18 A ist eine dingliche Sicherung vorgesehen (S. 46 der Unterlage 9.3). Auf Grund dessen hat die Vorhabensträgerin (auch) für diese Flächen ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, NVwZ 1999, 532). Damit ist auch die Durchführung dieser Maßnahmen rechtlich ausreichend abgesichert. Im Übrigen haben auch die Eigentümer der betreffenden Flächen keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Flächen erhoben.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist außerdem gewährleistet, dass die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen einzelnen Flächen dauerhaft ohne zeitliche Begrenzung verfügbar sind. Dies verlangt § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben u. a. auch zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit

verbundene Eingriff fort dauert, solange die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen, wäre eine zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der insoweit vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen nicht ausreichend.

3.3.6.4.7 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NZV 2001, 226, 229). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Basierend auf den projektbezogenen Erhebungen der Vorhabensträgerin, die insbesondere auch in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen. Auf die Unterlage 9.4 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) wird dazu im Einzelnen Bezug genommen. In Teil 2 der Unterlage wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleichet man die dort im Detail aufgeführten Biotop-/Nutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>) ab, so ist festzustellen, dass verschiedene Biotop-/Nutzungstypen eingriffsbetroffen sind, die entsprechend der ersten Tabelle auf S. 9 der Biotopwertliste nur gering/schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 26-79 Jahre = Wertstufe 4) bzw. nur äußerst bis sehr gering/nicht bis schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer mindestens 80 Jahre = Wertstufe 5) sind. Dies betrifft folgende Biotop-/Nutzungstypen:

- Schwarzerlen-Bruchwälder mittlerer Ausprägung (Biotoptyp L422-WB)
- Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder mittlerer Ausprägung (Biotoptyp L62)
- Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste alter Ausprägung (Biotoptyp N713)
- Strukturreiche Nadelholzforste mittlerer Ausprägung (Biotoptyp N722)
- Strukturreiche Nadelholzforste alter Ausprägung (Biotoptyp N723)
- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung (Biotoptyp B312)
- Großseggenriede oligo- bis mesotropher Gewässer (Biotoptyp R321-VC00BK).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der genannten Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, als nicht ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen, die diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabensbedingt ausgesetzt sind, ist in Teil 2 der Unterlage 9.4 detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen der Naturalkompensation nicht wiedergutzumachen sind, sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (jedenfalls durch eine Zusammenschau der Unterlagen 9.4 und 19.1.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch detailgenauere Darstellung ist nicht geboten. Es ist hinreichend nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen in welchem Bezugsraum für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben; gegenüber dem Ausgangszustand sind visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173 m. w. N.).

Der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen vorliegend die Gestaltungsmaßnahmen 9.1 G, 9.2 G und 9.3 G auf Straßenbegleitflächen und im Bereich des Autobahnumfeldes, die u. a. das Ansäen von Landschaftsrasen, das Anpflanzen von Einzelbäumen und das Pflanzen von Feldgehölzen auf Autobahnnebenflächen, das Zulassen einer selbständigen Vegetationsentwicklung in bestimmten Bereichen sowie das Anpflanzen von Laubgehölzen im Bereich von bauzeitlich beanspruchten Waldflächen beinhalten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Nr. 5.2 der Unterlage 19.1.1, die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft zu einem erheblichen Teil ausgleichbar ist. Soweit der Gesamteingriff in einem gewissen Maß nicht im dargestellten Sinn auszugleichen ist, kann er im Wege des Ersatzes dennoch vollumfänglich gleichwertig kompensiert werden.

3.3.6.4.8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung. Der Kompensationsbedarf ergibt sich

unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu insbesondere Unterlage 9.4) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat diesbzgl. keine Einwände geäußert, sondern vielmehr bestätigt, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung die durch das Vorhaben verursachten Eingriffswirkungen komplett und nachvollziehbar ermittelt. Lediglich in Bezug auf die vorgesehene bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotoptypen alter Ausprägung (Biotoptypen N713 und N723) hält sie auf Grund der Entwicklungszeit (Wiederherstellungszeit) dieser Biotoptypen von über 80 Jahren eine zeitnahe Wiederherstellung der Biotopqualität nicht für gegeben. Auf Grund dessen ist nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde hier ein Abweichen von dem in Nr. 4 der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 5 Abs. 3 zugrunde gelegten Regelfall angezeigt, der ansonsten den ursprünglich hier angesetzten Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 vorsieht. Die Vollzugshinweise weisen an dieser Stelle selbst darauf hin, dass der genannte Beeinträchtigungsfaktor nur dann gilt, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden. Auf Grund des Alters des Waldbestandes hält die höhere Naturschutzbehörde im Ergebnis insoweit eine Erhöhung des Beeinträchtigungsfaktors auf 0,7 für sachgerecht; dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Vorhabensträgerin hat dem folgend die Unterlage 9.4 entsprechend geändert und bringt nun insoweit einen auf 0,7 erhöhten Beeinträchtigungsfaktor in Ansatz (siehe S. 8 f. der Unterlage 9.4).

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 272.926 Wertpunkten (siehe etwa S. 11 der

Unterlage 9.4). Die plangegenständlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbringen insgesamt ebenso (zumindest) 272.926 Wertpunkte (siehe S. 16 der Unterlage 9.4); sie decken damit den rechnerischen Kompensationsbedarf vollumfänglich ab.

Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere den vorhabensbedingten Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Großen Mausohrs durch den Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks, den anlage- und baubedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien und den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln durch Baumfällungen. Insoweit wird auf S. 1 und 3 der Unterlage 9.4 Bezug genommen. Dort sind neben den vorhabensbetroffenen, flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Flächenangaben, sondern keine bzw. anderweitige Angaben enthalten sind, und gleichzeitig in der Spalte „zugeordnete Maßnahmenkomplexe/Einzelmaßnahmen“ insoweit die Maßnahmen 10 A_{CEF}, 11 A_{CEF}, 12 A_{CEF} bzw. 13 A_{CEF} genannt werden. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt; auch er wird mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig abgedeckt (vgl. zu näheren Einzelheiten wiederum S. 1 und 3 der Unterlage 9.4). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; auch dies ergibt sich aus Teil 1 der Unterlage 9.4.

Die höhere Naturschutzbehörde hat sich unter Maßgabe der unter A. 3.3 verfügten Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Planänderung 2 an der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgenommenen Änderungen mit dieser einverstanden gezeigt.

3.3.6.4.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die plangegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) im Einzelnen beschrieben und dargestellt. Dort findet sich auch eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen und ihre Lage und Abgrenzung. Hierauf wird Bezug genommen.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen in der festgestellten Planung vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme 14 A: Schaffung von Sandlebensraum auf zu entsiegelnden Flächen westlich der Brückenrampe des Bauwerks BW 373c (17.622 Wertpunkte).
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 263/8, Gemarkung Brunn, wird auf einer Fläche von 2.248 m² nach Entfernen des Straßenoberbaus flächig Sand aufgebracht und eine selbstständige Vegetationsentwicklung zugelassen.
- Ausgleichsmaßnahmen 15.1 A, 15.2 A und 15.3 A: Aufforstungen auf drei Teilflächen westlich des neuen Bauwerks BW 373c bzw. der Richtungsfahrbahn München der A 9 (insgesamt 96.740 Wertpunkte).

Auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 263/8, Gemarkung Brunn, sowie 720/64 und 722/1, Gemarkung Haimendorfer Forst, wird auf einer Fläche von insgesamt 16.780 m² ein standortgerechter Laubholzbestand begründet.

- Ausgleichsmaßnahme 16 A: Naturnahe Gestaltung eines Abschnitts des Schneidersbachs westlich des Bauwerks BW 373c (54.056 Wertpunkte). Auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 274/1, Gemarkung Brunn und 722, Gemarkung Haimendorfer Forst, erhält der Schneidersbach einen geschwungenen Gewässerverlauf einschließlich naturnaher Ufergestaltung; der gewässerbegleitende Waldbestand wird zu einem naturnahen Bruchwald hin entwickelt. Die Maßnahme erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt 9.146 m².
- Ausgleichsmaßnahme 17 A: Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche zwischen Kleinschwarzenlohe und Großschwarzenlohe (Landkreis Roth) (85.524 Wertpunkte)
Das bisher intensiv genutzte Grünland auf den Grundstücken Flur-Nrn. 287/4 und 286/23, Gemarkung Kleinschwarzenlohe (Markt Wendelstein), wird in Zukunft extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und erfährt hierdurch eine ökologische Aufwertung. Die Maßnahme umfasst eine Fläche von insgesamt 14.254 m².
- Ausgleichsmaßnahme 18 A: Erstaufforstung eines Areals nordwestlich von Gersberg, Gemeinde Leinburg (Landkreis Nürnberger Land). Eine bisher intensiv genutzte Grünlandfläche in einem im betreffenden Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zeichnerisch näher abgegrenzten Raum nordwestlich der Ortschaft Gersberg wird neu aufgeforstet. Der genaue Flächenumfang der Maßnahme steht noch nicht fest; gleiches gilt für die Zahl der Wertpunkte, die durch die Maßnahme erbracht werden. Es ist aber absehbar, dass zumindest 18.984 Wertpunkte durch die Maßnahme erbracht werden können.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 sowie Teil 2 der Unterlage 9.4 Bezug genommen. Die Lage der Maßnahmenflächen ist aus den einzelnen Blättern der Unterlage 9.2 ersichtlich; die Lage der Maßnahme 18 A ergibt sich aus Unterlage 9.3.

Da die genaue Ausgestaltung sowie räumliche Ausdehnung der Ausgleichsmaßnahme 18 A zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend feststeht, hat sich die Planfeststellungsbehörde unter A. 3.3.7 die abschließende Festlegung des genauen Inhalts, Umfangs und der räumlichen Ausdehnung der Maßnahme 18 A vorbehalten. Diese Regelung findet ihre Grundlage in Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Eine endgültige Festlegung des genauen Umfangs, der Ausgestaltung sowie der räumlichen Ausdehnung der Maßnahme 18 A ist momentan wegen der insoweit noch nicht abschließend konkretisierten Planung der Vorhabensträgerin nicht möglich. Gleichwohl muss nicht von der Feststellung des Plans abgesehen bzw. die Feststellung zurückgestellt werden. Denn die Lösung eines Problems darf einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden, wenn eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung tatsächlich nicht möglich, aber hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, und dass sich die Entscheidung ohne die vorbehaltene Teilregelung nicht als ein zur Verwirklichung des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels untauglicher Planungstorso erweist (BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, NVwZ 2006, 823 Rn. 21). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Insbesondere ist ausreichend sicher, dass sich durch eine Planergänzung eine endgültige sachgerechte

Konfliktbewältigung bewerkstelligen lässt. Aus den planfestgestellten landschaftspflegerischen Unterlagen geht hinreichend klar hervor, dass sich auf der Fläche, auf der die Maßnahme 18 A zur Ausführung kommen soll, in jedem Fall ein Kompensationsumfang von wenigstens 18.984 Wertpunkten bewerkstelligen lassen wird (vgl. etwa S. 16 der Unterlage 9.4 sowie S. 19 der Unterlage 19.1.1), so dass im Zusammenwirken mit den bereits abschließend mit diesem Beschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen eine vollständige Kompensation hinsichtlich flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume gewährleistet werden kann (vgl. nochmals S. 16 der Unterlage 9.4). Auch die höhere Naturschutzbehörde hat keine prinzipiellen Bedenken gegen die Geeignetheit der Maßnahme vorgebracht. Der Planfeststellungsbeschluss ist durch den Vorbehalt auch nicht zur Zielerreichung des Vorhabens ungeeignet. Die vorbehaltene Regelung betrifft nur einzelne abtrennbare, im Verhältnis zum Gesamtvorhaben untergeordnete Teilaspekte; durch die Verlagerung der Entscheidung über evtl. hier noch zu ergreifende Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt ist die mit diesem Beschluss getroffenen Zulassungsentscheidung nicht unausgewogen. Zur Vorbereitung der vorbehaltenen Entscheidung wurde der Vorhabensträgerin aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde so bald wie möglich geeignete Planunterlagen vorzulegen, insbesondere einen Maßnahmenplan sowie eine aktualisierte Darstellung des mit der Maßnahme erbrachten Kompensationsumfangs. Bei der Erstellung dieser Unterlagen hat die Vorhabensträgerin die insoweit von der höheren Naturschutzbehörde genannten Anforderungen zu berücksichtigen (landschaftsgerechte Platzierung der vorgesehenen Pflanzungen, keine vollständige Aufforstung des Talraums). Ob diesen Anforderungen Genüge getan ist, ist im Rahmen der vorbehaltenen Entscheidung zu klären. Um insoweit eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, wird es nötig werden, vor Erlass der vorbehaltenen Entscheidung die höhere Naturschutzbehörde zur konkretisierten Planung der Maßnahme zu hören. Mit Blick auf den schlechten Zustand des Brückenbauwerks BW 373c (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.2) gibt es aber vorliegend hinreichenden Grund, den Planfeststellungsbeschluss unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils schon jetzt zu erlassen, da die mit ihm zugelassene Erneuerung des Bauwerks vernünftigerweise keinen Aufschub mehr duldet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, NVwZ 1997, 908, 912; im dort zu Grunde liegenden Fall wurde nur die Erforderlichkeit weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „dem Grunde nach“ festgestellt und der konkrete Umfang, die Art der Maßnahmen und ihre Lokalisierung einem ergänzenden Verfahren vorbehalten).

Das plangegegenständliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept steht auch in Einklang mit den Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahin gehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind, die nicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen

eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet (https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv.pdf).

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind danach vorliegend nur in geringem Maß betroffen. Die für die Maßnahmen 14 A und 15.1 A - 15.3 A herangezogenen Flächen liegen in dem Bereich, in dem sich bislang die Richtungsfahrbahn München der A 9 und das bestehende Bauwerke BW 373c befinden. Die Maßnahmen sind damit im Bereich des aktuell noch bestehenden Autobahnkörpers geplant; dies ergibt sich insbesondere aus der Zusammenschau der Unterlagen 9.2 Blatt 1 und 19.1.2 Blatt 1. Die betreffenden Maßnahmenflächen stehen schon heute der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Maßnahme 16 A wird auf Flächen unmittelbar neben der Richtungsfahrbahn München der A 9 ausgeführt, die wegen des dortigen Waldbestandes bzw. Gewässerverlaufs ebenso auch jetzt schon der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich ist. Dementsprechend weist die amtliche Bodenschätzung für die betreffende Fläche auch keine Daten auf. Den Flächen, auf denen die Maßnahme 17 A zur Ausführung kommt, ist in der amtlichen Bodenschätzung zwar eine Grünlandzahl von 60 zugeordnet, der Durchschnitt der Grünlandzahlen im Landkreis Roth liegt bei 38 (siehe S. 17 der Unterlage 19.1.1). Gleichwohl werden auch insoweit im Rechtsinn für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nicht in Anspruch genommen. Denn die Flächen, auf denen die Maßnahme 17 A geplant ist, liegen innerhalb des entlang der Schwarzach festgesetzten Überschwemmungsgebiets (a. a. O.) und damit innerhalb einer Gebietskulisse, die gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e) BayKompV vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden soll. Um die bewusste Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die unter § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Gebietskulissen nicht zu unterlaufen, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 2 BayKompV in diesen Gebieten nicht (vgl. die amtliche Begründung zu § 9 Abs. 2 BayKompV). Dem Areal, das für die Maßnahme 18 A von der Vorhabensträgerin ins Auge gefasst wurde, sind ebenso teilweise Acker- und Grünlandzahlen zugeordnet, die in gewissem Maß über dem jeweiligen Durchschnittswert des Landkreises Nürnberger Land von 40 bzw. 41 liegen (vgl. nochmals S. 17 der Unterlage 19.1.1). Soweit damit im Rahmen der Maßnahme – in Abhängigkeit von der derzeit noch nicht abschließend feststehenden Maßnahmenausgestaltung – teilweise Flächen herangezogen werden müssen, die im Rechtssinn für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, weil sich im Rahmen der noch ausstehenden weiteren Konkretisierung der Maßnahme eine Beanspruchung solcher (Teil)flächen aus naturschutzfachlichen Gründen oder dgl. nicht vermeiden lassen sollte, so lässt sich dennoch aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend sicher feststellen, dass dabei dann besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Hierbei ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass nach der in Teil 2 der Unterlage 9.4 enthaltenen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation eine Verringerung des Kompensationsumfangs weder durch einen kompletten Verzicht auf eine der betreffenden Maßnahmen noch durch eine fachlich sinnvolle Reduzierung des Umfangs einzelner Maßnahmen möglich ist, ohne dass eine vollumfängliche Kompensation der Eingriffe gefährdet wäre. Dass ein teilweises Ausweichen auf andere Flächen möglich wäre, auf die die Vorhabensträgerin Zugriff hat und die keine besondere landwirtschaftliche Eignung aufweisen, lässt sich auf der Grundlage der der Planfeststellungsbehörde bekannten Umstände nicht feststellen. Insoweit wurden im Übrigen auch keine Einwendungen erhoben.

Auch die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ergibt keine Notwendigkeit zur Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzeptes. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind zum großen Teil auf Flächen geplant, die der Landwirtschaft schon heute nicht zur Verfügung stehen. Soweit landwirtschaftlich nutzbare Flächen betroffen sind, liegen die betreffenden Flächen teilweise innerhalb einer in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV genannten Gebietskulisse, in der bevorzugt Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die dort geplante Maßnahme 17 A beinhaltet zudem eine Extensivierung der Grünlandnutzung; die Flächen können dabei in dem durch die Maßnahme vorgegebenen Rahmen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Lediglich die Maßnahme 18 A ist damit mit einer Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Eine Möglichkeit, diese Maßnahme durch anderweitige Maßnahmen zu substituieren, die nicht mit einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, besteht im Hinblick auf die vorliegend gegebenen Umstände jedoch nicht. Die Vorhabensträgerin verfügt namentlich weder über geeignete Ökokontoflächen noch hat sie Zugriff auf (weitere) Flächen mit entsprechender Eignung, die für die Umsetzung der nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV zu präferierenden Maßnahmen unabdingbar sind. Abgesehen davon kämen von diesen Maßnahmen hier auch wegen der Eingriffscharakteristik des Vorhabens und der landschaftsräumlichen Gegebenheiten aus naturschutzfachlicher Sicht solche Maßnahmen ohnehin nur eingeschränkt in Frage. Für in die landwirtschaftliche Produktion integrierbare Maßnahmen i. S. v. § 9 Abs. 4 BayKompV gilt dies erst recht; derartige Maßnahmen kommen mit Blick auf die Zielrichtung der Maßnahme 18 A (Neugründung von Waldflächen) nicht in Betracht.

Soweit eine Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen und deren Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion der festgestellten Planung zu Grunde liegt, ist dies deshalb im Ergebnis unvermeidlich. Aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen (siehe dazu unter C. 3.2) einerseits und dem öffentlichen Interesse an einem vollständigen Ausgleich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft andererseits ist dies aber hinzunehmen. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass auch bei Durchführung der Maßnahmen nicht insgesamt weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25.15 – juris Rn. 29 m. w. N.).

Neben den genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach der festgestellten Planung auch Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 9.1 G, 9.2 G und 9.3 G) auf Straßennebenflächen und im Bereich des Autobahnumfeldes zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes durchgeführt (siehe dazu Nr. 5.2 der Unterlage 19.1.1, die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 sowie die Darstellungen in Unterlage 9.2 Blätter 1 und 2).

Für das SG 60 der Regierung (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) ist es nicht nachvollziehbar, dass für einen fast identischen Neubau einer bestehenden Brücke ein erheblicher Anteil an naturschutzrechtlicher Kompensation dauerhaft zu leisten ist. Es sei eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung zu fordern, denn der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen schwäche die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten und um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen, schlägt das SG 60 verschiedene Änderungen vor. Es hält die allgemeine Methodik

der BayKompV für einen fast identischen Ersatzneubau eines Bauwerks vorliegend für nicht nachvollziehbar; hier sei eine Einzelfallbetrachtung wünschenswert.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Einwände nachvollziehen, sieht sich aus Rechtsgründen aber daran gehindert, im Wege einer Einzelfallbetrachtung die Vorgaben der BayKompV zu überwinden. Diese Vorgaben sind für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationsumfangs verbindlich; nur soweit die BayKompV selbst Spielräume für einzelfallbezogene Betrachtungen eröffnet, besteht Raum hierfür. Derlei Spielräume sind hinsichtlich der in Rede stehenden Problematik aber nicht eröffnet. Die Notwendigkeit von über die Bauzeit hinauswirkender Kompensationsmaßnahmen ergibt sich vorliegend aus den folgenden Regelungen der BayKompV: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV i. V. m. deren Anlage 3.1 Spalte 3 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren zugeordnet (1 / 0,7 / 0,4 / 0). Nach den zur Konkretisierung der Vorgaben der BayKompV herausgegebenen Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – ist der Beeinträchtigungsfaktor für die vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit von Biotop-/Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von mindestens vier Wertpunkten (nur) mit 0,4 anzusetzen, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden (siehe Nr. 4 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV). Für die insoweit entstehenden Beeinträchtigungen ist sodann in entsprechendem Umfang Kompensation zu leisten. Bei Flächen mit einem Biotopwert von weniger als vier Wertpunkten wird eine temporäre Beeinträchtigung regelmäßig mit dem Faktor 0 bewertet; Kompensationsmaßnahmen sind in diesen Fällen nicht notwendig. Die Kompensationspflicht wird, soweit sie grundsätzlich besteht, von der BayKompV nicht deshalb eingeschränkt, weil die betreffenden Eingriffswirkungen nur für einen relativ kurzen Zeitraum entstehen. Sie sieht insoweit insbesondere keine nur kurzzeitige Bereitstellung von Kompensationsflächen vor; aus den Vollzugshinweisen Straßenbau ergibt sich nichts Anderes. Darauf, dass beim Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c die größten erfolgenden Eingriffe nur temporär sind, kommt es demnach nicht an; für eine Einzelfallbetrachtung eröffnen die Regularien der BayKompV insoweit keinen Raum. Daher kann auch dem Vorschlag, die für bauzeitliche Eingriffe notwendigen Kompensationsflächen nur solange bereitzustellen, bis die Baustelleneinrichtung wieder zurück gebaut ist, nicht berücksichtigt werden. Auf Grund dessen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch über das Bauende hinaus vorgehalten werden müssen, können diese auch nicht nach Ende der Bauarbeiten in ein Ökokonto überführt werden, um sie für andere Maßnahmen heranzuziehen.

Soweit das SG 60 bittet zu prüfen, ob auch naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen sowie Wasserrückhaltebecken der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen können, ergibt die Prüfung, dass dies vorliegend nicht der Fall ist. Bei den angesprochenen Beckenanlagen handelt es sich in erster Linie um technische Bauwerke, die im Rahmen des Baus und Betriebs einer Vielzahl von technischen Vorgaben unterliegen. Insbesondere besteht die Notwendigkeit, sie regelmäßig zu warten, um sie in einem bestimmten, für den Betrieb notwendigen Zustand zu erhalten. Eine naturnahe Gestaltung, die mit einer Aufwertung des Naturhaushalts verbunden wäre (vgl. dazu etwa BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, NVwZ 1999, 532, 533), ist unter diesen Randbedingungen regelmäßig – und so auch vorliegend – nicht möglich. Die Straßenbegleitflächen, die im Rahmen des Vorhabens nach naturschutzfachlichen Kriterien gestaltet werden (etwa im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen 9.1 G - 9.3 G), befinden sich zum einen in einer Entfernung von weniger als 50 m vom Fahrbahnrand der A 9 und damit innerhalb des betriebsbe-

dingten Beeinträchtigungskorridors der Autobahn (siehe Nr. 2 Buchstabe a) der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 5 Abs. 2). Ferner unterliegen die fahrbahnnahen Flächen regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (mehrfache Mahd, Rückschnitt und dgl.). Dies setzt dem Entwicklungspotenzial der betreffenden Flächen vergleichsweise enge Grenzen. Mit Blick hierauf sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten ist nicht zu erkennen, dass auf den angesprochenen Straßenbegleitflächen die für eine Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahme notwendige Flächenaufwertung generiert werden kann. Unabhängig davon trägt die festgestellte Planung aber dem hinter der Prüfbite des SG 60 stehenden Ansinnen, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen weitmöglichst zu verringern, in der Sache insoweit Rechnung. Denn soweit im Rahmen des Vorhabens Autobahnverkehrsflächen entsiegelt werden und nachfolgend auf diesen Flächen Straßenbegleitgrün etabliert wird, ist dies im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs entsprechend § 7 Abs. 5 BayKompV i. V. m. Nr. 2 der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 7 Abs. 5 als den Umfang des Kompensationsbedarfs mindern berücksichtigt worden (siehe S. 7 der Unterlage 9.4).

Soweit das SG 60 darauf hinweist, dass nach den Planfeststellungsunterlagen der Umfang der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen um 2.218 Wertpunkte über dem ermittelten Kompensationsbedarf liege und deshalb der Umfang der Maßnahme 17 A entsprechend zu reduzieren sei, ist dieser Hinweis durch die zwischenzeitlich von der Vorhabensträgerin eingebrachte Planänderung 2 überholt.

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Kompensationsmaßnahmen, können der Unterlage 9.3 entnommen werden. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 angeordnet, um eine sachangemessene Kompensation/Maßnahmendurchführung zu gewährleisten. Insbesondere wurde dort auf Anregung der höheren Naturschutzbehörde verfügt, dass im Bereich der Flächen der landschaftspflegerischen Maßnahmen 15.1 A, 15.2 A, 15.3 A und 16 A forstliche Arbeiten nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden dürfen; Ausnahmen hiervon für kultursichernde Maßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde möglich. Durch die Aufnahme dieser Maßgabe in den verfügenden Teil dieses Beschlusses ist eine (zusätzliche) diesbzgl. Ergänzung der entsprechenden Maßnahmenblätter in der Unterlage 9.3 entbehrlich. Darüber hinaus wurde der Vorhabensträgerin u. a. aufgegeben, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des in den festgestellten Unterlagen dargestellten Baufeldbereichs geplant sind, so bald wie möglich umzusetzen, um den zeitlichen Versatz zwischen Biotopverlust und Kompensation so gering wie möglich zu halten.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. sein Interesse bekundet hat, an der Umgestaltung des Schneidersbachs im Verlauf des weiteren Verfahrens beteiligt zu werden und die diesbzgl. Planungen rechtzeitig einsehen möchte, hat die Vorhabensträgerin mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht nichts einer Einsicht in die Ausführungsplanung entgegen steht. Dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. stehen insoweit auch die Informationszugangsrechte nach dem UIG zu.

3.3.6.4.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in

adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar erläutert (siehe etwa Unterlage 9.3). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.3 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die geplanten Maßnahmen an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzw. der Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes ebenso nicht in Zweifel gezogen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen (siehe hierzu Nr. 5.2 der Unterlage 19.1.1). Die entstehenden Veränderungen durch Eingriffe in vorhandene Strukturen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung des neuen Brückenbauwerks in die umgebende Landschaft (z. B. durch geeignete Gehölzpflanzungen und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den Naturraum typischen Weise) aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Die wesentlichen Funktionen des optischen Beziehungsgefüges des vor Baubeginn vorzufindenden Zustandes werden mit Hilfe dieser Maßnahmen in größtmöglicher Annäherung fortgeführt; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.3.6.5 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Andererseits ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren, wobei die plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

3.3.7 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz trägt die gegenständliche Planung sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser unter Berücksichtigung der unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung.

3.3.7.1 Gewässerschutz

3.3.7.1.1 Oberflächengewässer

Nach der der festgestellten Planung zu Grunde liegenden Entwässerungskonzeption wird in Zukunft das Wasser, das im verfahrensgegenständlichen Bereich der A 9 anfällt, zum Teil erstmals gesammelt und in einem Absetzbecken gereinigt, bevor es in den Schneidersbach eingeleitet wird. Gegenüber der heutigen Situation entstehen damit in Bezug auf den Gewässerschutz nicht unerhebliche positive Effekte; derzeit wird das im betreffenden Bereich anfallende Abwasser ohne Vorreinigung versickert bzw. unmittelbar in den Schneidersbach abgeführt (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 18.1).

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 50 f.; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, DVBl. 2016, 1465 Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der WRRL – und mithin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der

Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69 f.).

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift oberirdische Gewässer, d. h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung indes grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 506). Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20.06.2016 (OGewV) solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² vor. Für sog. Kleingewässer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann dem Verschlechterungsverbot u. a. auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der relevante Oberflächenwasserkörper, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 104 f.).

Bei der Verschlechterungsprüfung bzgl. des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung beizumessen und Veränderungen dieser Komponenten sind daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff). Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist entscheidend, ob durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (a. a. O. Rn 578).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 480).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG a. a. O. Rn. 582).

Hervorzuheben ist, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung (§§ 82 ff. WHG), dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder ggf. nachgesteuert werden muss,

wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Maßnahmen hinzutreten (BVerwG a. a. O. Rn. 594).

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die gegenständliche Planung in Bezug auf Oberflächengewässer sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

Der Schneidersbach ist Teil des Flusswasserkörpers 2_F042 „Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben“. Sein ökologischer Zustand wird in der Bewirtschaftungsplanung als unbefriedigend, sein chemischer Zustand als nicht gut eingestuft. Verantwortlich für diese Bewertung des ökologischen Zustands ist der Zustand der Fischfauna. Dieser ist, wie sich an den im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zeigt, vor allem auch der unzureichenden Durchgängigkeit von Gewässern im Flusswasserkörper geschuldet. Die Einschätzung des chemischen Zustands beruht auf einer zu hohen Konzentration von Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

a) Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben wird die Anzahl der Fahrstreifen auf der A 9 nicht erhöht, die verkehrliche Kapazität der A 9 wird auch sonst nicht gesteigert. Eine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung ist deshalb nicht in Rechnung zu stellen. Das im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der A 9 anfallende Oberflächenwasser wird, wie bereits dargelegt, teilweise erstmals mit Hilfe eines Absetzbeckens gereinigt (siehe zur geplanten Einleitung des Straßenoberflächenwassers noch die näheren Ausführungen unter C. 3.3.7.3.1). Derzeit wird das hier anfallende Wasser unmittelbar ohne Behandlung in den Untergrund bzw. an den Schneidersbach abgegeben. Mit Blick darauf ist es augenscheinlich, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des genannten Flusswasserkörpers infolge der vorgesehenen Straßenwasserableitung ohne weiteres weitgehend ausgeschlossen werden kann. Einer vertieften Betrachtung bedarf nur die aus dem Ausbringen von Tausalz verbundene Chloridbelastung des Schneidersbachs, da gelöstes Salz nicht von der geplanten Beckenanlage abgeschieden werden kann und sich die Fahrbahnfläche, die in den Schneidersbach entwässert, auf Grund des geplanten Fahrbahnquerschnitts (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 3.3.3.2) gegenüber dem heutigen Zustand in gewissem Umfang vergrößert.

Die von der Vorhabensträgerin deshalb vorgenommene Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Chloridbelastung des oben genannten Flusswasserkörpers auf Basis der „Vorläufigen Hinweise für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG“ der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.11.2017 (nachfolgend Vorläufige Hinweise genannt) hat aber ergeben, dass eine rechtserhebliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des Flusswasserkörpers nicht zu gewärtigen ist. Hinsichtlich des Parameters Chlorid ist dabei in Blick zu nehmen, dass es sich nach Nr. 3.2 der Anlage 3 zur OGewV lediglich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der – wie bereits dargelegt – nur unterstützende Bedeutung bei der Verschlechterungsprüfung zukommt. D. h. eine nachteilige Beeinflussung dieses Parameters führt nicht gleichsam automatisch zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers; maßgeblich ist im Ergebnis, ob die Veränderung eine Klassenverschlechterung für zumindest eine biologische Qualitätskomponente mit sich bringt. Vorliegend ist im Ergebnis aber schon keine nachteilige Beeinflussung der Chloridbelastung des Wasserkörpers festzustellen, so dass eine Verschlechterung insoweit bereits deshalb ausgeschlossen werden kann.

Wie auf S. 1 der Unterlage 18.3 dargestellt, beträgt die mittlere Chloridkonzentration im Schneidersbach im Bereich der Einleitungsstelle E 2 während der Winterdienstsaison derzeit 52 mg/l. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Straßenwassereinleitung erhöht sich diese Konzentration zwar unmittelbar an der Einleitungsstelle auf 68 mg/l (S. 2 der Unterlage 18.3). Über das ganze Jahr gemittelt beträgt die Chloridkonzentration im Schneidersbach 48 mg/l (S. 1 der Unterlage 18.3); insoweit erhöht sie sich lokal an der Einleitungsstelle einleitungsbedingt geringfügig auf 49 mg/l (siehe S. 2 der Unterlage 18.1). Maßgeblich ist aber – wie dargelegt – die Situation im Flusswasserkörper insgesamt. Bezogen auf den Flusswasserkörper bzw. die nächstgelegene repräsentative Messstelle führt die Straßenwassereinleitung zu keiner Veränderung der mittleren Chloridkonzentration; diese verbleibt auch unter Ansatz der Straßenwassereinleitung bei 48 mg/l (S. 3 der Unterlage 18.3). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt mithin nicht vor.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beanstandet, die Flächengröße des Entwässerungsabschnitts 2 im Nachweis nach DWA M-153 (siehe Anlage 1 zu Unterlage 18.1) entspreche nicht den insoweit in der Unterlage 18.3 gemachten Angaben, hat die Vorhabensträgerin diesen scheinbaren Widerspruch überzeugend aufgelöst. Nach ihrer Darlegung umfasst die schon heute im Entwässerungsabschnitt E 2 vorhandene Fahrbahnfläche ca. 38.818 m². Infolge des gegenständlichen Vorhabens vergrößert sich die dortige Fahrbahnfläche auf ca. 42.037 m². Da sich die Betrachtung des Chlорideintrags durch Straßenwassereinleitungen gemäß Nr. 3 der Vorläufigen Hinweise auf bisher nicht wasserrechtlich erlaubte Anteile des Straßenwassers beschränkt, so dass etwa bei Ausbaumaßnahmen nur die Wassermengen aus den zusätzlich hinzukommenden Flächen einzubeziehen sind, stellt die Unterlage 18.3 zutreffend nur auf die vorhabensbedingt hinzu kommende Fahrbahnfläche von 3.219 m² ab. Dies ist im Übrigen auch sachgerecht und führt nicht zu einer Unterschätzung des Ausmaßes der Chloridbelastung. Soweit die Fahrbahnen im Entwässerungsabschnitt E 2 bereits heute in den Schneidersbach entwässern und auf diesem Weg eine bestimmte Chloridfracht dorthin tragen, spiegelt sich diese in der bereits jetzt festzustellenden Konzentration von Chlorid im Gewässer wider; die Chloridfracht von den bestehenden Fahrbahnflächen ist damit Teil der festgestellten Vorbelastung. Soweit das Wasserwirtschaftsamt in diesem Zusammenhang außerdem beanstandet, dass sich die auf S. 1 der Unterlage 18.3 bzgl. der Lage des Entwässerungsabschnitts angegebene Kilometrierung nicht erschließe, trifft es zu, dass die insoweit gerügten Angaben augenscheinlich nicht zutreffen können. Aus der Gesamtschau der nunmehr planfestgestellten Unterlagen ergibt sich aber hinreichend deutlich, worauf sich die Unterlage 18.3 bezieht; neben der Angabe „Entwässerungsabschnitt 2“ macht vor allem auch die auf S. 2 der Unterlage 18.3 gemachte zutreffende Angabe zur Lage des Entwässerungsabschnitts deutlich, welcher Teil des Vorhabensbereichs Gegenstand der insoweit angestellten Betrachtungen ist. Die offensichtliche Fehlangebe auf S. 1 der Unterlage 18.3 ist deshalb vorliegend unschädlich, auch wenn es irritierend ist, dass die Vorhabensträgerin zwar zugesagt hat, die falschen Daten zu berichtigen, dies nachfolgend aber unterlassen hat.

b) Unter Berücksichtigung des dargestellten Zustands des betroffenen Flusswasserkörpers ist auch auszuschließen, dass infolge der zeitweiligen Einleitung von im Rahmen der vorgesehenen Bauwasserhaltungen abgeleitetem Grundwasser eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des betroffenen Flusswasserkörpers eintritt. Der Parameter Chlorid ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte für eine rechtserhebliche Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers zu erkennen. Die Einleitung von abgeleitetem Grundwasser findet nur für einen begrenzten Zeitraum statt. Das im Rahmen der Bauwasserhaltung abgeleitete Wasser wird, bevor es an den Schneidersbach abgegeben wird, mit Hilfe von mobilen Absetzanlagen vorgereinigt; hierbei werden

insbesondere Fein- und Schlämstoffe zurückgehalten, die aus dem Boden ausgeschwemmt werden können (siehe Nr. 9 der Unterlage 18.1). Die in diesem Zusammenhang in den Schneidersbach zugelassenen Einleitungsmengen sind zudem noch geringer als die bzgl. der Straßenwassereinleitung auf Dauer genehmigte Einleitungsmenge (siehe A. 4.1.1 und 4.1.3 des Beschlusstextes). Jedenfalls unter Berücksichtigung der Maßgaben, die der Vorhabensträgerin insoweit unter A. 4.5 aufgegeben wurden, kann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot deshalb insofern ebenso ausgeschlossen werden.

c) Es ist zwar möglich, dass infolge der Einleitung hydromorphologische Qualitätskomponenten beeinflusst werden. In aller Regel sind jedoch an den Einleitungsstellen allenfalls lokal begrenzte Effekte zu erwarten, so dass für den Oberflächenwasserkörper insgesamt keine relevante Veränderung entsteht (siehe Abschnitt 4 der Vorläufigen Hinweise). Dies gilt auch vorliegend, zumal für die Einleitung des Straßenwassers in den Schneidersbach ein bereits vorhandener Durchlass genutzt wird, der im Zuge des Vorhabens lediglich partiell umverlegt wird (siehe Nr. 1.2 der Unterlage 18.1; vgl. auch Unterlage 5). Die aus Gründen der Bauabwicklung vorgesehene teilweise Verlegung des Schneidersbach, die Wiederherstellung des ursprünglichen Bachverlaufs nach Abschluss der Baumaßnahme insoweit, die naturnahe Umgestaltung des Schneidersbachs im Bereich, in dem er in etwa parallel zur Richtungsfahrbahn München der A 9 verläuft, sowie der Einbau eines Durchlasses in den Schneidersbach (siehe dazu unten unter C. 3.3.7.2.1), führen ebenso zu keiner relevanten Beeinträchtigung hydromorphologischer Qualitätskomponenten. Die Auswirkungen dieser Teile des Vorhabens bleiben räumlich auf das unmittelbare Umfeld des Bauwerks BW 373c begrenzt, die vorhabensbetreffene Gewässerstrecke ist zudem im Vergleich zur Gesamtlänge des Flusswasserkörpers von 68 km verschwindend klein. Nachhaltige negative Auswirkungen für den Wasserkörper entstehen dadurch nicht; die zeitweiligen Auswirkungen gehen nicht merklich über den betroffenen Abschnitt des Schneidersbachs hinaus.

d) Hinsichtlich des chemischen Zustands des Flusswasserkörpers ist ebenso nicht ersichtlich, dass die vorgesehene Straßenwassereinleitung messtechnisch erfassbare (nachteilige) Auswirkungen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass bereits heute das Straßenabwasser der A 9 zu einem guten Teil in den Schneidersbach abläuft und dieses Wasser bislang nicht vorgereinigt wird (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 18.1). Infolge der mit dem Bau der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R verbundenen erstmaligen Behandlung von Abwasser vor Ableitung in den Schneidersbach tritt insoweit eine Verbesserung ein. Mit Blick auf den aktuellen chemischen Zustand des Wasserkörpers ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Straßenabwasser kein Quecksilber enthält und deshalb auch keine Quecksilbereinträge in den betroffenen Oberflächenwasserkörper verursachen kann (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 179).

e) In Anbetracht dessen, dass die vorgesehene Straßenwassereinleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Flusswasserkörper zeitigt und die plangegenständlichen Veränderungen am Schneidersbach keine dauerhaften bzw. keine nachteiligen Veränderungen bzgl. des Gewässerzustandes bewirken, sowie mit Blick auf die Größe des betroffenen Wasserkörpers insgesamt (er hat ein unmittelbares Einzugsgebiet von 163 km²), ist außerdem festzustellen, dass das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichung der Bewirtschaftungsziele haben wird. Folglich wird das Vorhaben auch dem sich aus der WRRL ergebenden Verbesserungsgebot gerecht.

3.3.7.1.2 Grundwasser

a) Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorgaben wurden in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen; auch sie sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Für die Beurteilung einer möglichen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gilt, dass von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18 – juris Rn. 91 ff), wobei die für das Grundwasser maßgeblichen Umweltqualitätsnormen in Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044), zu finden sind.

Das gegenständliche Vorhaben kommt im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G013 „Sandsteinkeuper - Nürnberg zu liegen. Er wird im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sowohl hinsichtlich seines mengenmäßigen als auch seines chemischen Zustandes als gut eingestuft.

Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist vorliegend nicht vorgesehen. Soweit in Zukunft Oberflächenwasser versickern kann, etwa auf Böschungsflächen, ist in Blick zu nehmen, dass dies auch heute schon möglich ist. Durch die vorgesehene Ausgestaltung der Richtungsfahrbahn München der A 9 ist zudem künftig gewährleistet, dass kein von den Fahrbahnflächen abfließendes Wasser auf Böschungen oder dgl. zur Versickerung gelangt; das auf Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird gefasst und mit Hilfe von Rohrleitungen zur geplanten Beckenanlage abgeleitet (vgl. Unterlage 14.1 Blatt 1). Insofern ist ein Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ohne weiteres auszuschließen, insbesondere auch hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot sind, vor allem auch mit Blick auf die im Verhältnis sehr überschaubare Größe des Gebietes, in dem sich möglicherweise versickerndes Oberflächenwasser, das etwa über den Luftpfad mit Schadstoffen aus dem Straßenverkehr belastet ist, allenfalls auswirken kann, ebenso nicht gewärtigen.

Dass die zur Gründung des neuen Bauwerks BW 373c insgesamt vorgesehenen 77 Bohrpfähle, die in den Grundwasserbereich hineinreichen, rechtserhebliche Auswirkungen auf den genannten Grundwasserkörper haben könnten, ist auch nicht zu erkennen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht vorgesehen; Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind damit auszuschließen. Möglichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers wird insbesondere mit den Nebenbestimmungen unter A. 3.2.6.11 und A. 4.4.1 wirksam begegnet (siehe dazu auch die Ausführungen unten unter C. 3.3.7.3.2). Ein Verstoß gegen das wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot liegt somit nicht vor. Ein nachteiliger Effekt im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot entsteht, auch mit Blick auf den räumlich eng begrenzten bleibenden Bereich, in dem sich die Bohrpfahlgründungen allenfalls auswirken können, ebenfalls nicht.

Auch das für eine gewisse Dauer während der baulichen Umsetzung des Vorhabens vorgesehene Absenken und Ableiten von Grundwasser in Teilen des Baufeldes lässt nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, die zu einer Verschlechterung seines Zustandes im Rechtssinn führen könnten, nicht besorgen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind insofern nur vorübergehender Natur. Die zulässigen Entnahmemengen aus dem Grundwasser sind vergleichsweise gering (siehe dazu A. 4.1.3 im Beschlusstenor). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die Grundwasserentnahme das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gestört wird (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Es darf außerdem davon ausgegangen werden, dass sich die Grundwasserhältnisse nach Ende der Grundwasserentnahme wieder an die zu zuvor gegebenen Verhältnisse angleichen werden (vgl. auch Nebenbestimmung A. 4.5.12). Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Wasserkörpers ist vor diesem Hintergrund auszuschließen. Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands infolge der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung gibt es keinerlei Anhaltspunkte, insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass es durch die Absenkung zu einer Verfrachtung von Schadstoffen oder dgl. in den Grundwasserbereich kommen könnte. Gegen das Verschlechterungsverbot wird damit auch insoweit nicht verstoßen. Gleiches gilt bzgl. des Trendumkehrgebots sowie des Verbesserungsgebots.

Auch unabhängig von § 47 WHG ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen (vgl. § 48 WHG). Ein gezieltes Versickern des auf den befestigten Autobahnflächen anfallenden Wassers in den Untergrund ist – wie schon dargelegt – nicht vorgesehen. Soweit auf Böschungflächen niedergehendes Regenwasser versickert, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 9 WHG Rn. 19). Unabhängig davon begegnet auch eine solche Versickerung keinen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Es versickert ein überschaubarer Teil des dort anfallenden Wassers; dies lässt keine relevanten nachteiligen Auswirkungen erwarten, zumal die betreffenden Flächen mit Oberboden abgedeckt werden, der das versickernde Wasser vorreinigt (siehe Unterlage 14.1 Blatt 1; zur Reinigung durch Bodenpassage vgl. Nr. 1.2.3 der RAS-Ew).

b) Das Vorhaben kommt zum großen Teil innerhalb der weiteren Schutzzone B des mit Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 31.01.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2005, festgesetzten Wasserschutzgebiets zu liegen (siehe etwa Unterlage 5). Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets gilt nach § 106 Abs. 1 WHG fort. Auf Grund der von Straßenbau und Straßenverkehr im Wasserschutzgebiet ausgehenden Risiken sind bei der baulichen Ausgestaltung von Straßen besondere Anforderungen zu beachten, die sich aus den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, ergeben. Den sich hieraus ergebenden Anforderungen genügt die festgestellte Planung.

Insbesondere genügt die in der Planung vorgesehene Ausgestaltung der Bankette den Anforderungen der RiStWag. Nach Nr. 6.2.3 der RiStWag sind Bankette in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten zur Verringerung der Unfallgefahr entsprechend den ZTV E-StB standfest herzustellen. Die RiStWag stellen in diesem Zusammenhang ausdrücklich klar, dass die Rückhaltung der im Straßenoberflächenwasser enthaltenen Schadstoffe bei Einhaltung der Anforderungen der ZTV E-StB gewährleistet ist. Das Verlangen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nach einer andersartigen Bankettausbildung ist deshalb zurückzuweisen. Es hat insoweit

gefordert, die Bankette zur Optimierung des Schadstoffrückhalts undurchlässig bzw. mit ausreichendem Bewuchs herzustellen, da die Bankette im Spritz- und Sprühhafenbereich der Fahrbahn liegen. Die Belastung des Regenwasserabflusses über die Bankette sei demnach der Flächenverschmutzung des Straßenwassers gleichzusetzen, eine Behandlung des über die Bankette abfließenden Straßenwassers sei vor einer Versickerung bzw. Einleitung in Oberflächengewässer hinsichtlich der an den Boden- und Gewässerschutz zu stellenden Anforderungen erforderlich. Es ist indes davon auszugehen, dass den Verfassern der RiStWag diese Problematik bei der Erstellung der Richtlinie vor Augen stand; gleichwohl sehen die RiStWag, die die insoweit anerkannten Regeln der Technik abbilden, die Notwendigkeit dichter Befestigungen von Banketten erst in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten (siehe Nr. 6.3.3 der RiStWag). Das Wasserwirtschaftsamt hat nicht dargelegt, warum vorliegend – etwa aus spezifischen Gründen der örtlichen Gegebenheiten o. ä. – eine über die einschlägige Vorgabe der RiStWag hinausgehende Behandlung des im Bankettbereich anfallenden Wassers angezeigt sein soll; auch für die Planfeststellungsbehörde ist keine Rechtfertigung hierfür ersichtlich, zumal sich der Vorhabensbereich (nur) am äußersten Rand des Wasserschutzgebiets befindet.

Dass sonstige, von den RiStWag genannte bautechnische Vorgaben für die Zone III B in der Planung nicht beachtet würden, ist nicht zu erkennen. Namentlich sind auch die geplanten Entwässerungsmaßnahmen mit Blick auf die einschlägigen Vorgaben in Nr. 6.2.6 der RiStWag nicht zu beanstanden. Nach Tabelle 3 der RiStWag sind in der Zone III B bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von mehr als 15.000 Kfz/24 h und einer geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (von einer solchen ist hier auszugehen, siehe Nr. 6.3 der Unterlage 1) Entwässerungsmaßnahmen der Stufe 2 erforderlich. Nach Nr. 6.2.6.3 der RiStWag ist es demnach geboten, das Niederschlagswasser zu sammeln und in dauerhaft dichten Rohrleitungen oder in abgedichteten Mulden, Gräben oder Rinnen aus dem Wasserschutzgebiet heraus zu leiten. Muss das Niederschlagswasser aus zwingenden Gründen innerhalb der Schutzzone III in ein Fließgewässer eingeleitet werden, ist es vor der Einleitung zu reinigen. Zur Sammlung des auf Verkehrsflächen anfallenden Wassers sind in der Regel Borde und Straßenabläufe anzuordnen. Das an den unteren Fahrbahnrand angrenzende Bankett ist mit einer Querneigung zur Fahrbahn auszubilden. Dem genügt die festgestellte Planung. Das auf Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird mit Hilfe von Bordanlagen und Straßenabläufen gesammelt und über dichte Rohrleitungen abgeleitet (siehe Nr. 6.3 der Unterlage 1). Zwar wird es nicht aus dem Wasserschutzgebiet heraus geleitet, sondern innerhalb des Schutzgebietes in den Schneidersbach eingeleitet. Dies ist aber unausweichlich, da sich in der näheren Umgebung außerhalb des Wasserschutzgebietes kein geeignetes Vorflutgewässer befindet, dem das Wasser zugeführt werden könnte. Das Wasser wird deshalb vor der Einleitung in dem Absetzbecken, das Bestandteil der geplanten Beckenanlage ASB/RHB 373-1R ist, den Vorgaben des Abschnitts 8 der RiStWag entsprechend gereinigt (siehe insoweit insbesondere Nrn. 8.1 und 8.3 der RiStWag). Die Bankette an den unten liegenden Fahrbahnrändern sind mit einer Querneigung zur Fahrbahn hin geplant (siehe Unterlage 14.1 Blatt 1).

3.3.7.2 *Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung*

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

3.3.7.2.1 Gewässerausbaumaßnahmen

Die festgestellte Planung sieht vor, wegen der (auch) im Bereich des Schneidersbachs notwendigen Errichtung einer Baustraße (zum Verlauf der geplanten Baustraße siehe Unterlage 16.2) den Bach zeitweilig abschnittsweise zu verlegen (Ifd. Nr. 6 der Unterlage 11). Nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. dem Rückbau der Baustraßen wird insoweit der ursprüngliche Bachverlauf wiederhergestellt. Im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahme 16 A erhält der Schneidersbach außerdem in dem Bereich, in dem er in etwa parallel zur Richtungsfahrbahn München der A 9 verläuft, einen geschwungenen Gewässerlauf samt naturnaher Ufergestaltung (siehe das entsprechende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 sowie Unterlage 9.2 Blatt 1). Ferner wird im Rahmen des Vorhabens die Querung des Schneidersbachs durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg erneuert, hierbei erfolgt sowohl der Einbau eines Durchlasses als auch eine beidseitige Gewässeranpassung (siehe nochmals Ifd. Nr. 6 der Unterlage 11).

Damit beinhaltet die festgestellte Planung in mehrfacher Hinsicht einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 WHG. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Umgestaltung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist dann wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt. Es genügt dabei, wenn sich die Auswirkungen nur am betroffenen Gewässerabschnitt zeigen. Die Umgestaltung wäre nur dann unwesentlich, wenn sie unbedeutend wäre und keine ins Gewicht fallenden Auswirkungen verursachte, die Anlass zu einer behördlichen Vorabkontrolle mittels Planfeststellung oder Plan genehmigung gäben (Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand September 2020, § 67 WHG Rn. 22 m. w. N.).

Der Schneidersbach wird in dem vorhabensbetroffenen Bereich durch seine für die Bauzeit bzw. für den Zeitraum des Bestehens der betreffenden Baustraße vorgesehene abschnittsweise Verlegung für zumindest einige Dauer in diesem Sinn wesentlich umgestaltet. Diese Verlegung wirkt sich voraussichtlich in merklicher Art und Weise auf den Wasserhaushalt aus. Ein nicht unbedeutender Einfluss etwa auf den Wasserabfluss und die Fließgeschwindigkeit im betroffenen Bachabschnitt liegt angesichts des geplanten veränderten Gewässerverlaufs nahe (siehe dazu Unterlage 16.2, aus der sowohl der derzeitige als auch der während der Bauzeit geplante Verlauf des Schneidersbachs im betreffenden Bereich ersichtlich sind). Es lässt sich nicht feststellen, dass die mit der zeitweiligen Gewässerverlegung verbundenen Auswirkungen von vornherein nicht ins Gewicht fallen werden. Die Rückverlegung des betreffenden Bachabschnitts nach Ende der Bauarbeiten sowie die vorgesehene naturnahe Gestaltung des Schneidersbachs im Rahmen der Maßnahme 16 A stellen daneben eine auf Dauer angelegte wesentliche Umgestaltung dar, ebenso der Einbau eines Gewässerdurchlasses für einen querenden Weg samt Anpassung der unmittelbar anschließenden Bachabschnitte. Insoweit sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, namentlich auf den Wasserabfluss und die Fließgeschwindigkeit, zu erwarten. Insbesondere die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 16 A vorgesehene Gestaltung des Gewässerlaufs des Schneidersbachs, der nach der festgestellten Planung hier mit einem mäandrierenden Gewässerverlauf versehen wird, lässt Auswirkungen auf das Abflussgeschehen im betreffenden Abschnitt des Schneidersbachs erwarten. Für den vorgesehenen Einbau eines Gewässerdurchlasses samt Anpassung der anschließenden Abschnitte gilt dies ebenso, insoweit sind u. a. auch mögliche Auswirkungen auf den Wasserstand des Schnei-

dersbachs oberstromig des Durchlasses in Rechnung zu stellen. Dass die Auswirkungen der auf Dauer vorgesehenen Veränderungen am Schneidersbach nicht von Gewicht sein werden, lässt sich ebenso vorab nicht feststellen.

Der einen Gewässerausbau ausschließende Ausnahmetatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG greift vorliegend nicht. Dieser ist nur einschlägig, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut gilt die zuletzt genannte Vorschrift nur für die Herstellung eines Gewässers, nicht aber für die wesentliche Umgestaltung eines solchen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021, § 67 WHG Rn. 85; Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand September 2020, § 67 WHG Rn. 33).

Soweit in Nr. 8 der Unterlage 18.1 dargelegt wird, dass neben der Herstellung der neuen Einleitungsstelle E 2 und der Bachanpassung „zur Einleitung der Gewässermulde“ keine weiteren Maßnahmen an Gewässern geplant seien, ist dies mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen unzutreffend, was auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg moniert hat. Die bzgl. des Schneidersbachs vorgesehenen Maßnahmen sind aber, wie sich aus den Ausführungen weiter oben ergibt, aus den Planunterlagen insgesamt hinreichend erkennbar. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dass die Unstimmigkeit der Planunterlagen insoweit beanstandet hat, hat die Betroffenheit des Schneidersbachs durch Gewässerausbaumaßnahmen anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen erkannt.

Die zuvor beschriebenen Gewässerausbaumaßnahmen, die die festgestellte Planung am Schneidersbach vorsieht, bedürfen der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Diese wird von der Konzentrationswirkung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Gewässerausbau nur planfestgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in diesem Sinne ist vorliegend, jedenfalls bei Beachtung der unter A. 3.2 insoweit angeordneten Nebenbestimmungen, nichts ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass sich infolge der vom Vorhaben umfassten Maßnahmen am Schneidersbach eine rechtserhebliche Erhöhung von Hochwasserrisiken ergeben könnte. Hochwasserrisiko ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. Insoweit ist mit Blick unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weder ersichtlich, dass die vorgesehenen – auf einen kleinräumigen Bereich beschränkten – Maßnahmen am Schneidersbach die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses merklich nachteilig beeinflussen könnten, noch dass sich die möglichen nachteiligen Folgen eines Hochwasserereignisses relevant intensivieren könnten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist auch nicht zu gewärtigen. Unter natürlichen Rückhalteflächen sind Landareale zu verstehen, die auf Grund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern (BayVGH, Urteil vom 18.12.2012 – 8 B 12.431 – juris Rn. 48). Geht man vom Schutzzweck der Norm aus, so ist eine natürliche Rückhaltefläche zerstört, wenn sie ihre bestimmungsgemäße

Funktion nicht mehr erfüllt. Es geht mithin nicht um die Fläche, die möglicherweise in Anspruch genommen wird, sondern um die durch eine etwaige Flächeninanspruchnahme verursachte Einschränkung der Funktion der Rückhaltefläche als solche (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021, § 68 WHG Rn. 91). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Retentionsflächen ist erst dann gegeben, wenn die Zerstörung erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar ist. Die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit gelten – über den Wortlaut des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG hinaus – nicht nur für das Regelbeispiel der Erhöhung des Hochwasserrisikos, sondern auch für das der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (BayVGH, Urteil vom 18.12.2012 – 8 B 12.431 – juris Rn. 49). Eine erhebliche Zerstörung von Rückhalteflächen in diesem Sinn ist mit den plangegenständlichen Maßnahmen nicht verbunden. Soweit infolge der am Schneidersbach vorgesehenen Maßnahmen derartige Rückhalteflächen in Anspruch genommen werden, führt dies nur zu einem allenfalls kleinflächigen Verlust von solchen Flächen an einem vergleichsweise kurzen Gewässerabschnitt. In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten ist nicht erkennbar, dass hierdurch Rückhalteflächen in mehr als vernachlässigbarem Maß ihrer Funktion beraubt werden.

Die vorstehende Einschätzung wird bestätigt dadurch, dass das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die am Schneidersbach vorgesehenen Maßnahmen geäußert hat. Soweit das Wasserwirtschaftsamt dabei das Fehlen aussagekräftiger Pläne zu den Arbeiten am Gewässer moniert hat, so dass nur grundsätzliche Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit gemacht werden könnten, hat es selbst darauf hingewiesen, dass Details der baulichen Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt werden können. Dementsprechend gibt die Nebenbestimmung A. 3.2.5 der Vorhabens-trägerin auf, die Ausführungsplanung der bzgl. des Schneidersbachs vorgesehenen Maßnahmen vor Beginn der Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Hierdurch wird eine den fachlichen Anforderungen entsprechende Ausgestaltung der Gewässerausbaumaßnahmen im Detail sichergestellt. Dass bei der näheren Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung abwägungserhebliche Belange berührt werden könnten, so dass eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde insoweit erforderlich würde (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 326), ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der engen räumlichen Begrenztheit der Maßnahmen nicht erkennbar.

Eine anderweitige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich; gleiches gilt bzgl. der Nichtbeachtung anderer Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Insoweit wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch von keiner Seite Bedenken geltend gemacht.

Die bzgl. des Schneidersbachs in der festgestellten Planung beinhalteten Maßnahmen werden im Rahmen des sonach eröffneten planerischen Ermessens im Hinblick auf die gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben insbesondere ohne die bauzeitliche Verlegung eines Abschnitts des Schneidersbachs sowie den Einbau eines Gewässerdurchlasses nicht adäquat umgesetzt werden kann, mit diesem Beschluss zugelassen.

3.3.7.2.2 Befreiung von Verboten von Wasserschutzgebietsverordnungen

Das gegenständliche Vorhaben kommt – wie bereits dargelegt – zum großen Teil innerhalb der weiteren Schutzzone B des mit Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen in der kreisfreien Stadt Nürnberg und den Landkreisen Nürnberger Land und Erlangen-Höchstadt für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Nürnberg vom 31.01.2002, zuletzt geändert durch

Verordnung vom 22.07.2005, festgesetzten Wasserschutzgebiets zu liegen (siehe etwa Unterlage 5). Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets gilt nach § 106 Abs. 1 WHG fort.

§ 3 Abs. 1 der genannten Wasserschutzgebietsverordnung (nachfolgend WSG-VO) setzt in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebiets verbotene bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen fest. Durch das gegenständliche Vorhaben sind insbesondere die Verbote bzw. Beschränkungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1.19 (Kahlhieb und Rodung), 2.1 (Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche), 3.5 Lagerung von Abfall und dgl.), 4.1 (Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen), 4.2 (Errichtung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken) und 4.5 (Errichtung von Anlagen zur Versickerung und Versenkung von Abwasser) tangiert. Im Ergebnis stehen diese jedoch der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSG-VO verbietet es, in der weiteren Schutzzone B Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, ausgenommen u. a. Anlagen zur Verminderung der Schadstofffracht, die mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. genügen. Die Anforderungen von § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. sind nunmehr in § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG beinhaltet. Danach darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Das plangegegenständliche Absetzbecken, das Bestandteil der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R ist und der Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers dient, gewährleistet indes die Einhaltung dieser Anforderungen (siehe dazu unten unter C. 3.3.7.3.1). Der von der Planung umfasste Bau des Absetzbeckens verstößt demnach nicht gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSG-VO.

b) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.2 WSG-VO ist es in der weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes verboten, Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke einschließlich Absetz- und Rückhaltebecken zu errichten; ausgenommen hiervon sind Regenentlastungsbauwerke für Niederschlagswasser von Verkehrsflächen. Da es sich bei dem im Rahmen der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R auch vorgesehenen Regenrückhaltebecken um ein derartiges Entlastungsbauwerk für Regenwasser handelt, das auf Verkehrsflächen niedergeht, verstößt der Bau dieses Beckens nicht gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4.2 WSG-VO.

c) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 WSG-VO ist es nicht zulässig, Anlagen zur Versickerung und Versenkung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern. Hiervon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Straßenabwässern über die belebte Bodenzone. Soweit im Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen Straßenoberflächenwasser versickern kann, geschieht dies aber nur breitflächig (eine gezielte Versickerung mittels besonderer Anlagen hierfür ist nicht vorgesehen, vgl. Nr. 2.2 der Unterlage 18.1), in den betreffenden Bereichen (namentlich auf den Dammböschungen und in den Entwässerungsmulden) sieht die Planung zudem eine Aufbringung von Oberboden vor (siehe Unterlage 14.1 Blatt 1). Damit wird auch nicht gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 WSG-VO verstoßen.

d) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 WSG-VO ist ein Kahlhieb oder eine Rodung von Waldflächen in der weiteren Schutzzone B verboten, ausgenommen ein Kahlhieb einer Fläche kleiner als 3.000 m² bei Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens werden allerdings insgesamt 1,49 ha Wald im Rechtssinn gerodet, weitere 2,4 ha werden bauzeitlich geholzt (siehe Tabelle 5 in der Unterlage 19.1.1). In Anbetracht dieser Größenordnung verstößt der vorgesehene Kahlhieb gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 WSG-

VO; die vorgesehene Waldrodung verstößt ohnehin dagegen, da die Verordnung keine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot einer Rodung beinhaltet.

Dies steht der Zulassung des Vorhabens aber gleichwohl nicht entgegen, da insoweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von dem genannten Verbot gegeben sind. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann von Verboten und Beschränkungen einer Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht neben im Einzelfall gegebenen weiteren Ausnahme- bzw. Befreiungstatbeständen in Wasserschutzgebietsverordnungen. Das Bestehen derartiger Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände schließt einen Rückgriff auf die Befreiungstatbestände des § 52 Abs. 1 Satz 2 jedenfalls nach vorherrschender Meinung nicht aus (zum Meinungsstand siehe Tünnesen-Harmes in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.10.2020, § 52 WHG Rn. 26). Vorliegend sind jedenfalls überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG gegeben, die eine Befreiung notwendig machen. Die Allgemeinwohlgründe, die eine Befreiung rechtfertigen, ergeben sich aus den Ausführungen unter C. 3.2, auf die Bezug genommen wird. Diese Gründe überwiegen auch die gegen den vorhabensbedingten Eingriff in das Wasserschutzgebiet sprechenden Belange, die im Interesse, das Grundwasser im Hinblick auf die derzeit bestehende öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren, für eine Beibehaltung des derzeitigen Zustands streiten. Den für das Vorhaben sprechenden Gründen kommt insbesondere mit Blick auf den schlechten Zustand des Bauwerks BW 373c und die daraus für die Verkehrssicherheit resultierenden Gefahren besonderes Gewicht zu. Die gegen das Vorhaben streitenden Belange des Trinkwasserschutzes sind in Anbetracht der konkreten Umstände demgegenüber als weniger gewichtig anzusehen. Das Vorhaben kommt im Randbereich des Wasserschutzgebietes zur Ausführung und berührt nur die weitere Schutzzone B des Schutzgebietes. Bereits heute befinden sich im betreffenden Bereich Teile der A 9 innerhalb des Schutzgebietes, mithin entsteht vorhabensbedingt keine grundlegend veränderte Gefährdungssituation für das Grundwasser. Die Waldflächen innerhalb des Wasserschutzgebietes, die nur zur Durchführung der Bauarbeiten geholzt werden, werden zudem im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9.3 G jedenfalls zu einem gewissen Teil wieder aufgeforstet. Daneben werden in unmittelbarer Nähe des neuen Brückenbauwerks BW 373c auf Flächen im Umfang von insgesamt etwa 1,68 ha, die allesamt innerhalb des Wasserschutzgebietes liegen, Waldneugründungen durchgeführt (landschaftspflegerische Maßnahmen 15.1 A, 15.2 A und 15.3 A; siehe dazu auch Unterlage 9.2 Blatt 1). Der durch die vorgesehene Rodung bzw. Holzung von Waldbeständen eintretende negative Effekt für den Grundwasserschutz wird damit im Rahmen der festgestellten Planung durch die Neu- bzw. Wiederetablierung von Wald zumindest erheblich gemindert. In Blick zu nehmen ist auch, dass das im Bereich des Brückenbauwerks BW 373c anfallende Straßenoberflächenwasser derzeit ohne Vorreinigung versickert bzw. in Vorflutgewässer abgeleitet wird (vgl. Nr. 2.1 der Unterlage 18.1). Insoweit führt die geplante Beckenanlage ASB/RHB 373-1R durch die dort stattfindende Regenwasserbehandlung zu einer Verbesserung gegenüber dem status quo, die mittelbar auch dem Grundwasserschutz zugute kommt. Dass den Belangen des Trinkwasserschutzes vorliegend nicht größeres Gewicht als für das Vorhaben streitenden Gründen einzuräumen ist, bestätigen zudem indiziell auch die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und der N-ERGIE AG, die die im Wasserschutzgebiet liegenden Brunnenanlagen betreibt. Diese haben sich unter verschiedenen Maßgaben, die als Nebenbestimmungen in den Beschlusstenor aufgenommen wurden, mit dem Vorhaben einverstanden gezeigt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat explizit bestätigt, dass infolge des Vorhabens kein erhöhtes Gefahrenpotential für das Wasserschutzgebiet zu erwarten ist.

Gangbare Alternativen für das Vorhaben, die unter dem Blickwinkel des Grundwasserschutzes vorzugswürdig wären, sind nicht gegeben (vgl. die Ausführungen unter C. 3.3.2). Auch sonstige zumutbare Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen in das Wasserschutzgebiet wurden im Rahmen der Planung ausgeschöpft. Mithin „erfordern“ die vorliegend gegebenen überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung von dem genannten Verbot der WSG-VO.

Im Rahmen des sonach bzgl. der Erteilung einer Befreiung eröffneten Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde die erforderliche Befreiung mit diesem Beschluss. Den gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründen ist insoweit der Vorrang gegenüber den Gründen des Trinkwasserschutzes, die gegen das Vorhaben sprechen, einzuräumen. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Belange des Gewässerschutzes werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den verfügbaren Nebenbestimmungen in erheblichem Maß gemindert und bewegen sich hernach auf einem noch hinnehmbaren Niveau. Die Beeinträchtigungen finden zudem in einem Bereich statt, der bereits durch vorhandene Autobahnverkehrsanlagen vorbelastet ist; die gegebene Situation verändert sich insoweit nicht grundlegend. Auf der anderen Seite ist das Vorhaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der A 9 unausweichlich; insbesondere auch die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG macht ein Tätigwerden erforderlich.

e) § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO verbietet in der weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 WSG-VO zu oberirdischen Gewässern eingehalten und damit verstärkte Bodenerosion vermieden wird. Ein ausreichender Abstand ist danach gegeben, wenn aufgrund der Topographie ein Stoffeintrag in Oberflächengewässer vermieden wird.

Um Verstöße gegen das Verbot so weit wie möglich auszuschließen, wurden der Vorhabensträgerin insbesondere mit der Nebenbestimmung A. 3.2.6.1 diesbzgl. Vorgaben gemacht. Gleichwohl ist es wegen der unmittelbaren Nähe des Baufeldbereichs zum Schneidersbach nicht durchweg möglich, einen im vorstehenden Sinn ausreichenden Abstand bei Erdaufschlüssen einzuhalten, so dass im Ergebnis auch gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO vorhabensbedingt verstoßen wird. Dies steht der Umsetzung des Vorhabens aber nicht entgegen. Insofern sind ebenso die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG gegeben, im Rahmen des hernach eröffneten Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde auch vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO eine Befreiung. Diesbzgl. wird auf die Ausführungen unter d) Bezug genommen, die im Wesentlichen hier sinngemäß gelten. Ergänzend ist in Blick zu nehmen, dass die unter A. 3.2.6 insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen der Gefahr von Abschwemmungen und Stoffeinträgen in den Schneidersbach so weit wie möglich entgegenwirken und das verbleibende Restrisiko einer Verschmutzung auf ein noch vertretbares Maß begrenzen. Namentlich ist in diesem Zusammenhang auf die Nebenbestimmung A. 3.2.6.2, die von der Vorhabensträgerin verlangt, Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung von Gewässern bewirken können, von Erdaufschlüssen fernzuhalten, und ihr untersagt, Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe im Bereich der Erdaufschlüsse zu lagern, sowie die Nebenbestimmung A. 3.2.6.14, die das Ablagern oder Zwischenlagern von Aushubmaterial in einem Bereich von 60 m um den Schneidersbach herum innerhalb des Wasserschutzgebiets verbietet, hinzuweisen.

f) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.5 WSG-VO ist es in der weiteren Schutzzone B verboten, Abfall einschließlich aller Stoffe, die einer Verwertung zugeführt werden können, zu lagern oder abzulagern, sofern nicht ein ausreichender Abstand nach Anlage 1 Nr. 2 zu Oberflächengewässern eingehalten wird, d. h., dass auf Grund der Topographie

ein Stoffeintrag in Oberflächengewässer vermieden wird. Insofern lässt sich nach dem derzeitigen Planungsstand für die Planfeststellungsbehörde nicht ausschließen, dass gegen dieses Verbot baubedingt verstoßen wird. Auch dies hindert die Zulassung des Vorhabens aber nicht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG sind auch bzgl. dieses Verbots der WSG-VO gegeben, im Rahmen des sonach eröffneten Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde auch vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 3.5 WSG-VO eine Befreiung. Die diesbzgl. Ausführungen unter d) gelten hier ebenso im Wesentlichen sinngemäß, hierauf wird verwiesen. Ergänzend ist auch in diesem Zusammenhang in Blick zu nehmen, dass die unter A. 3.2.6 insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen der Gefahr von Stoffeinträgen in den Schneidersbach so weit wie möglich entgegen wirken und das verbleibende Restrisiko einer Verschmutzung auf ein noch hinnehmbares Maß begrenzen. Neben den bereits unter f) explizit erwähnten Nebenbestimmungen ist insoweit insbesondere auch die Nebenbestimmung A. 3.2.6.13 zu berücksichtigen, die der Vorhabensträgerin Vorgaben für die Lagerung von Abfällen und dgl. macht (u. a. Lagerung nur in dichten, niederschlagssicheren Containern; umgehendes Entfernen von abgefrästem bituminösem Straßenaufbau und Abbruchgut von der Baustelle).

3.3.7.3 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Es ist gleichzeitig auch ein Einleiten von Abwasser, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Das im Rahmen des Baubetriebs vorgesehene Absenken und Ableiten von Grundwasser erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, das nachfolgende Einleiten dieses Wassers in den Schneidersbach wiederum den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Daneben erfüllt das vorgesehene dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich den „unechten“ Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Es ist nach Lage der Dinge zumindest geeignet, das Grundwasser aufzustauen, abzusenken bzw. umzuleiten. Die vorgenannten Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist hier in Bezug auf die beiden auf Dauer angelegten Benutzungstatbestände (Einleitung Straßenoberflächenwasser und Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich) jeweils gegeben. Die Gewässereinleitung ist für eine schadlose Abführung des Regenwassers, das auf den Straßenflächen niedergeht, die an die Beckenanlage ASB/RHB 373-1R angeschlossen sind, erforderlich; letztendlich machen Belange der Verkehrssicherheit die Einleitung auf Dauer nötig. Das Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich ist aus Gründen der Bauwerksstandsicherheit unabdingbar. Hinsichtlich der nur bauzeitlich vorgesehenen Gewässerbenutzungen (Absenken und Ableiten von Grundwasser und nachfolgendes Einleiten dieses Wassers in den Schneidersbach) kommt eine gehobene Erlaubnis mit Blick auf den nur vorübergehenden Zweck dieser Benutzungen nicht in Betracht (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Insofern kommt nur eine beschränkte Erlaubnis in Frage.

Die Erlaubnisse werden, wie sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1.1 - 4.1.3

dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zum einen zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Ähnliches gilt bzgl. in § 14 Abs. 4 WHG im Einzelnen benannter sonstiger nachteiliger faktischer Wirkungen; lediglich eine Entschädigung des Betroffenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierzu gehören u. a. auch die Vorgaben des § 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen statuieren.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, wie bereits dargelegt, jedenfalls bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Im Ergebnis der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegend notwendigen Erlaubnisse ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unter A. 4 im Einzelnen verfügten Maßgaben schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und sonstige Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

3.3.7.3.1 Einleitung gesammelter Straßenabwässer

Die festgestellte Planung teilt die plangegegenständlichen Autobahnflächen in zwei Entwässerungsabschnitte auf.

Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst einen Teil der Richtungsfahrbahn München der A 9 (von Bau-km 373+000 – 373+580). Er beginnt südlich der Rampen des AK Nürnberg und endet etwa in der Mitte des neuen Brückenbauwerks BW 373c. Das dort anfallende Oberflächenwasser wird gefasst und mit Hilfe von Entwässerungsleitungen bzw. Entwässerungsgräben gesammelt abgeleitet. Über weitere, bereits vorhandene Leitungen wird das Wasser nach der Planung der Beckenanlage ASB/RHB 402-1R zugeführt, wo es u. a. gereinigt wird. Diese Beckenanlage wurde mit Plangenehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 15.08.2013, Gz. 32-4354.1-3/11 genehmigt. Da sie bislang noch nicht gebaut wurde, wurde der Vorhabensträgerin mit der Nebenbestimmung A. 3.2.7 aufgegeben, diese Beckenanlage, soweit dies nicht bereits zuvor geschieht, spätestens im Rahmen der Umsetzung des vorliegend gegenständlichen Vorhabens funktionsfähig herzustellen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung des im Entwässerungsabschnitt 1 anfallenden Oberflächenwassers sicherzustellen. Nach dem Passieren der Beckenanlage wird das Wasser über die Einleitungsstelle E 1 in den Schneidersbach eingeleitet (vgl. dazu Nr. 2.3.1 der Unterlage 18.1).

Innerhalb des Entwässerungsabschnitts 2 kommt zum einen der zweite Teil der Richtungsfahrbahn München (ab Bau-km 373+580) zu liegen. Daneben umfasst der Entwässerungsabschnitt einen gewissen Teil der Richtungsfahrbahn Berlin der A 9 und Teile der Richtungsfahrbahnen der A 3 im räumlichen Zusammenhang mit deren Verknüpfung mit der A 9; die betreffenden Fahrbahnflächen befinden sich ab ca. Bau-km 373+950 im Entwässerungsabschnitt 2. Der Entwässerungsabschnitt endet für alle Fahrbahnen einheitlich bei Bau-km 374+600. Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und der in der festgestellten Planung beinhalteten Beckenanlage ASB/RHB 373-1R zugeführt; dort wird es vorgereinigt und zwischengepuffert. Nach dem Durchfließen der Beckenanlage wird das Wasser über Leitungen zur Einleitungsstelle E 2 transportiert, wo es an den Schneidersbach abgegeben wird.

Der räumliche Umgriff der Entwässerungsabschnitte ist im Detail in der Unterlage 8 grafisch dargestellt. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung des gegenständlichen Absetz- und des Regenrückhaltebeckens und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die Anlagen 1 - 3 der Unterlage 18.1 verwiesen. Das Absetzbecken wird als Betonbecken ausgebildet. Zur Rückhaltung von Leichtstoffen und Leichtflüssigkeiten (wie z. B. Treibstoff oder Öl) ist eine Tauchwand im Absetzbecken vorgesehen. Damit wird insbesondere auch im Havariefall ein Abfließen von Leichtflüssigkeiten in den Schneidersbach verhindert. Die in einem solchen Fall anfallenden Leichtflüssigkeiten werden dort zurückgehalten, 30 m³ solcher Flüssigkeiten können dort abgefangen werden (siehe Nr. 4.2 der Unterlage 18.1). Das an Absetzbecken anschließende Regenrückhaltebecken ist als naturnahes, trocken fallendes Erdbecken geplant (siehe nochmals Nr. 4.2 der Unterlage 18.1). Die nähere Ausgestaltung der Beckenanlagen ist insbesondere in den Blättern 1 und 2 der Unterlage 18.2 dargestellt; hierauf wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat nach Prüfung der nunmehr festgestellten Unterlagen bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der von

ihm vorgeschlagenen – und im Wesentlichen in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommenen – Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist. Insbesondere ist durch die vorgesehene Straßenwasserableitung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu befürchten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen die vorgesehene Ableitung des Straßenoberflächenwassers in den Schneidersbach. In diesem Zusammenhang ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass den amtlichen Auskünften und Gutachten eines Wasserwirtschaftsamts eine besondere Bedeutung zukommt, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf den Auswertungen von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (st. Rspr., vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014 – 8 ZB 13.2583 – juris Rn. 9 m. w. N.).

Nur in modifizierter Form wurde der (sinngemäße) Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts übernommen, die Unterhaltungslast für den Schneidersbach insoweit der Vorhabensträgerin zu übertragen, als diese durch die Benutzung des Gewässers bedingt ist. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast ab, sondern eröffnet der Vorhabensträgerin unter A. 4.3.10 eine Wahlmöglichkeit, ob sie nur die Unterhaltsmehrkosten bzgl. des Schneidersbachs übernimmt, welche durch die erlaubte Gewässerbenutzung entstehen, oder ob sie im Bereich der Einleitungsstelle E 2 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem an sich Unterhaltungsverpflichteten selbst die Gewässerunterhaltung insoweit übernimmt, als sie durch die Straßenwassereinleitung bedingt ist. Die Einleitungsstelle in den Schneidersbach ist Bestandteil der A 9 (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und damit kraft Gesetzes von der Vorhabensträgerin zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 FStrG, vgl. auch lfd. Nr. 3 der Unterlage 11).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts fordert, sieht die Planfeststellungsbehörde hierfür keinen Anlass. § 13 Abs. 1 WHG erlaubt es, auch noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzung auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Auf Grund dessen ist ein Auflagenvorbehalt wie gefordert überflüssig; ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage 2018, VwVfG, § 36 Rn. 33).

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geforderte Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 20 Jahre findet ebenso keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis muss sich insoweit maßgeblich daran orientieren, dass das gegenständliche Vorhaben auf Dauer angelegt ist und fortwährend

eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet sein muss. Eine Befristung der Erlaubnis zur Straßenwasserableitung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 13 WHG ausreichend Rechnung getragen werden; zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG. Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) steht dem nicht entgegen. Zwar sind nach Nr. 2.1.8.2 VWWas Erlaubnisse grundsätzlich zu befristen. Allerdings indiziert der Begriff „grundsätzlich“, dass eine Befristung nicht ausnahmslos geboten ist. „Grundsätzlich“ bedeutet in der Rechtssprache vielmehr, dass ein bestimmtes Verhalten in der Regel geboten ist, aber hiervon Ausnahmen gemacht werden können. Aus den bereits dargestellten Gründen hält die Planfeststellungsbehörde hier ein Abweichen von der Regel, dass wasserrechtliche Erlaubnisse zu befristen sind, für angezeigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat in seiner erstmaligen Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben moniert, dass der in der Planung gewählte Drosselabfluss von 40 l/s in den Schneidersbach nicht mit den Rechenansätzen zur Ermittlung des erforderlichen Beckenvolumens zu den insoweit geführten Nachweisen übereinstimme, da der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens und den entsprechenden Nachweisen ein Drosselabfluss von 28 l/s zu Grunde gelegt worden sei. Dies führe zu einer Überdimensionierung des Beckens. Sofern der Drosselabfluss 40 l/s betragen solle, sei das Regenrückhaltebecken neu zu dimensionieren und die Nachweise neu zu führen.

Die Vorhabensträgerin hat daraufhin klargestellt, dass der Drosselabfluss aus der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R nach ihrer Planung 40 l/s beträgt. Im Rahmen der von ihr in das Verfahren eingebrachten Planänderung 1 hat sie die Unterlagen entsprechend abgeändert; in den festgestellten Unterlagen wird nur noch ein Drosselabfluss von 40 l/s genannt. Dieser Drosselabfluss wurde auch der Bemessung des Regenrückhaltebeckens zu Grunde gelegt (siehe Anlage 3 der planfestgestellten Unterlage 18.1). Aus der Zugrundelegung dieses Drosselabflusses ergibt sich gegenüber der ursprünglichen Planung ein geringeres Mindestrückhaltevolumen des Regenrückhaltebeckens. Dementsprechend wurde im Zuge der Planänderung 1 auch das ursprünglich geplante Volumen des Beckens verringert (siehe etwa die planfestgestellten Unterlagen 5 und 18.2 Blatt 1). Die Reduzierung des Volumens wurde dadurch bewerkstelligt, dass die Sohle des Regenrückhaltebeckens gegenüber der ursprünglichen Planung in gewissen Maß angehoben wurde (siehe etwa die planfestgestellte Unterlage 18.2 Blatt 2).

Das Wasserwirtschaftsamt ist im Rahmen seiner erstmaligen Stellungnahme zur Planung des Weiteren davon ausgegangen, dass das Regenrückhaltebecken zum Teil im Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommt. Auf Grund dessen sei die Beckenanlage undurchlässig auszuführen und ausreichend gegen drückendes bzw. aufsteigendes Grundwasser zu schützen sowie gegen Auftrieb zu sichern. Die Beckenwände seien ebenfalls abzudichten.

Durch die bereits erwähnte Reduzierung des Volumens des Regenrückhaltebeckens im Zuge der Planänderung 1 mittels Anhebung der Beckensohle kommt jene um 20 - 30 cm höher gegenüber der ursprünglichen Planung zu liegen (vgl. Unterlage 18.2 Blatt 2). Somit verbleibt auch am Beckentiefpunkt ein Abstand von wenigstens 0,55 m zwischen der Sohlunterkante und dem vom Wasserwirtschaftsamt in diesem Zusammenhang genannten, als maßgeblich angegebenen Grundwasserstand, in dem bereits ein Sicherheitszuschlag von 1 m inbegriffen ist. Auf Grund dessen sieht die Vorhabensträgerin nun keinen Anlass dafür, die Beckensohle sowie die Beckenwände dicht auszubilden. Auch die Planfeststellungsbehörde kann keinen Grund erkennen, warum das Regenrückhaltebecken bei den Verhältnissen, wie sie der festgestellten Planung zu Grunde liegen, dicht ausgeführt werden

müsste. Insbesondere ergibt sich aus den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2016, keine entsprechende Notwendigkeit. Die RiStWag verweisen hinsichtlich der Ausbildung von Regenrückhaltebecken auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew), Ausgabe 2005 (siehe Nr. 8.3.6 der RiStWag). Nach Nr. 7.5.2.1 der RAS-Ew ist eine Abdichtung von Regenrückhaltebecken in der Regel nicht erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg scheint im Übrigen in Ansehung der mit der Planänderung 1 verbundenen Veränderungen an der Planung nunmehr auch keine Notwendigkeit mehr einer Abdichtung bzw. undurchlässigen Ausführung des Regenrückhaltebeckens mehr zu sehen. Es hat im Rahmen seiner Stellungnahme zu den im Zuge der Planänderung 1 vorgelegten Unterlagen keine entsprechende Forderung mehr erhoben und ist auch nicht mehr auf die zuvor erhobene Forderung zurückgekommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat außerdem darauf hingewiesen, dass nach den Darlegungen der Vorhabensträgerin zur erstmaligen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes im Verfahren der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken mit Hilfe einer Lochblende geregelt werden soll. In den Planunterlagen ist aber im Entlastungsbauwerke noch eine Wirbeldrossel dargestellt. Zudem ist den Unterlagen kein rechnerischer Nachweis bzgl. der vorgesehenen Drossel beigefügt. Dieser sei noch zu führen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Die Vorhabensträgerin hat hierauf reagierend explizit zugesagt, die Drosseleinrichtung abweichend von den Planunterlagen als Lochblende auszuführen; hieran muss sich festhalten lassen. Außerdem hat sie zugesagt, den vermissten rechnerischen Nachweis unmittelbar dem Wasserwirtschaftsamt zukommen zu lassen.

Mit den sich aus § 27 WHG ergebenden Vorgaben ist die Niederschlagswassereinleitung vereinbar (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.1).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind mithin nicht gegeben. Mit Blick auf das vorgesehene Absetzbecken ist zudem festzustellen, dass § 57 Abs. 1 WHG der Erlaubniserteilung nicht entgegen steht. Insbesondere genügt das Becken ausweislich der Unterlagen 18.1 und 18.2 den Anforderungen von § 57 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 60 Abs. 1 WHG. In Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG sonach eröffneten Ermessens erteilt die Planfeststellungsbehörde die für die vorgesehene Gewässereinleitung notwendige Erlaubnis. Wasserwirtschaftliche Planungserwägungen oder sonstige Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Abwassereinleitung als angezeigt erscheinen lassen könnten, sind im Anhörungsverfahren nicht zutage getreten. Insbesondere haben sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch das Landratsamt als Wasserbehörde unter diesem Blickwinkel keine Bedenken vorgebracht.

3.3.7.3.2 Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich

Das neue Brückenbauwerk BW 373c wird nach der festgestellten Planung mit Hilfe von insgesamt 77 Bohrpfählen tief gegründet, die in den anstehenden Felshorizont in ca. 13 - 23 m Tiefe unter Gelände eingebracht werden. Hierbei wird der oberste Grundwasserhorizont durchörtert (siehe Nr. 6.3 der Unterlage 18.1). Die Notwendigkeit einer Bohrpfahlgründung ergibt sich insbesondere aus den örtlichen Untergrundverhältnissen (vgl. Nr. 4.7 der Unterlage 1; siehe dazu auch Tabelle 1 in Unterlage 18.1). Nähere Einzelheiten zur vorgesehenen Bohrpfahlgründung sind in der Anlage 4 der Unterlage 18.1 dokumentiert; hierauf wird verwiesen. Die Bohrpfähle sind mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zumindest geeignet, das Grundwasser aufzustauen, abzusenken bzw. umzuleiten und bedürfen – wie schon dargelegt – der wasserrechtlichen Erlaubnis (zur Rechtsnatur einer Erlaubnis für

eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG siehe Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand September 2020, § 9 WHG Rn. 78).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat zwar teilweise fehlende Detaildaten bzgl. der vorgesehenen Bohrpfähle moniert und bemängelt, Einflüsse auf die geohydraulischen Grundwasserverhältnisse könnten auf Basis der vorliegenden Planung nicht abgeschätzt werden; gleichzeitig hat es aber mit Blick auf die abgelegene Lage des Brückenbauwerks Auswirkungen auf Dritte als wohl ausgeschlossen angesehen. Unter Maßgabe bestimmter Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Baumaterialien, die unter A. 4.4.1 als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen wurden, hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aber letztendlich keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bohrpfahlgründungen geäußert. Es hat insbesondere auch keine Einwände dahingehend geltend gemacht, dass durch das Einbringen der Bohrpfähle eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen wäre (vgl. § 48 Abs. 1 WHG).

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Einbringen von Bohrpfählen in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

3.3.7.3.3 Absenken und Ableiten von Grundwasser und Einleiten in den Schneidersbach

Auf Grund der lokalen Grundwasserverhältnisse ist zum Bau der Beckenanlage ASB/RHB 373-1R, der Herstellung von Teilen der Bohrpfahlgründung des neuen Brückenbauwerks sowie im Rahmen der Anpassungsarbeiten an der die A 9 querenden Wasserleitung der N-ERGIE AG eine zeitweilige Bauwasserhaltung geplant, d. h. zur Trockenhaltung der dortigen Baugruben ist vorgesehen, das Grundwasser zeitweilig abzusenken und abzuleiten. Die Wasserhaltung ist in offener Bauweise geplant. Das abgeleitete Grundwasser wird nach der Planung der Vorhabensträgerin in den Schneidersbach eingeleitet. Bevor es an den Schneidersbach abgegeben wird, wird das Wasser mit Hilfe von mobilen Absetzbehältern gereinigt; Fein- und Schlammstoffe, die aus dem Boden ausgeschwemmt werden können, werden dabei zurückgehalten. Hinsichtlich näherer Einzelheiten der vorgesehenen Bauwasserhaltungen wird auf Nr. 9 der Unterlage 18.1, die Anlage 5 dieser Unterlage sowie Unterlage 18.4 Blatt 1 verwiesen.

Durch die vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen wird – wie schon dargelegt – der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Ableiten von Grundwasser) erfüllt, das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Schneidersbach erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat nach Prüfung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen und Maßgabe der unter A. 4.5 in den Beschlusstenor aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bauwasserhaltungen und die damit verbundene Einleitung von abgeleitetem Grundwasser in den Schneidersbach geäußert. Soweit das Wasserwirtschaftsamt neben den verfügbaren Nebenbestimmungen weitere Maßgaben thematisiert hat (Heranziehung der Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 166, Längen-Breiten-Verhältnisse sowie wirksame Absetztiefen der mobilen Absetzanlagen, Sinkzeit zur Sedimentation

geringer als Durchflusszeit, dabei Oberflächenbeschickung nicht größer als maximale Sinkgeschwindigkeit, Bestimmung der Oberflächenbeschickung durch Absetzversuche), hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass diese nur als Empfehlungen an die Vorhabensträgerin zu verstehen sind. Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Beachtung dieser Empfehlungen nicht entscheidend; die Planfeststellungsbehörde hat die Empfehlungen deshalb nicht als Nebenbestimmungen in den regelnden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen, legt der Vorhabensträgerin aber nahe, die Empfehlungen im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Bzgl. der Anregung des Landratsamtes Nürnberger Land, auf Grund der räumlichen Nähe des Vorhabens zum Birkensee und der Lage in oder nahe der Quartärrinne die dortige PFC-Problematik zu beachten und das geförderte Wasser zumindest einmalig entsprechend dem PFC-Leitfaden zu untersuchen, hat die Vorhabensträgerin Entsprechendes zugesagt.

Mit den sich aus § 27 und § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser und dessen Einleiten in den Schneidersbach auch in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit hier ebenso nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in den Schneidersbach erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde auch in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

3.3.7.4 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Durch die erstmalig vorgesehene Behandlung des auf Teilen des gegenständlichen Abschnitts der A 9 anfallenden Wassers in einem Absetzbecken darf davon ausgegangen werden, dass insgesamt eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintritt. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

3.3.8 **Wald/Forstwirtschaft**

Von dem gegenständlichen Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft und des Waldes berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind die Überbauung und Versiegelung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens, insbesondere wegen der Situierung des neuen Brückenbauwerks neben dem bestehenden, unvermeidbar. Insgesamt werden, wie bereits unter C. 2.1.4.6 dargestellt, etwa 1,49 ha i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet. Die betroffenen Waldflächen sind sämtlich zu Bannwald (Art. 11 BayWaldG) erklärt (siehe Nr. 7 der Unterlage 19.1.1). Schutz- oder Erholungswald (Art. 10 und 12 BayWaldG) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sind von der Rodung nicht betroffen. Die betroffenen Waldflächen haben nach dem aktuell geltenden Waldfunktionsplan außerdem besondere Bedeutung für den regionalen Klima-

schutz. Entgegen der Darstellung in Tabelle 5 der Unterlage 19.1.1 kommt dem betroffenen Waldbestand allerdings keine besondere Bedeutung für die Erholung (Stufe II) zu; dies ergibt sich aus einem Abgleich mit der aktuellen Waldfunktionskartierung, den die Planfeststellungsbehörde durchgeführt hat. Die in der Unterlage 19.1.1 als Abbildung 3 abgedruckte Auszug aus der Waldfunktionskartierung ist insofern unergiebig, da der Abbildung wegen ihrer drucktechnisch eher geringen Qualität in dieser Hinsicht nichts Eindeutiges zu entnehmen ist. Bestätigt wird dieser Befund dadurch, dass auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Zusammenhang mit der Waldfunktionsplanung nur auf die Funktion als regionale Klimaschutzwald verweist.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Wenn Bannwald betroffen ist, ist die Erlaubnis regelmäßig zu versagen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Allerdings kann nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG im Bannwald die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materielle Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Die plangegenständliche Rodung von Waldflächen wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen. In Bezug auf die vorgesehene Rodung von Bannwald liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG vor. Die in der festgestellten Planung beinhalteten landschaftspflegerischen Maßnahmen 15.1 A, 15.2 A und 15.3 A umfassen Aufforstungen im Umfang von insgesamt knapp 1,68 ha (siehe S. 22 der Unterlage 19.1.1); sie umfassen damit eine Fläche, die sogar geringfügig größer ist als die Fläche des von der Rodung betroffenen Waldes. Die genannten Maßnahmen sind in unmittelbarer Nähe der beiden Rampen des neuen Bauwerks BW 373c geplant (siehe Unterlage 9.2 Blatt 1) und schließen damit auch unmittelbar an den bestehen bleibenden Bannwaldbestand an (vgl. dazu Unterlage 19.1.2 Blatt 1). Dem Erfordernis „angrenzend an den vorhandenen Bannwald“ ist damit Genüge getan. Die Ersatzaufforstungsfläche hat eine gemeinsame Grenze mit dem in der Rechtsverordnung parzellenscharf bestimmten (vorhabensbetreffenden) Bannwald (vgl. dazu Nr. 2.1 des LMS vom 17.05.1985, Gz. F 1-RL 100-56). Zweifel daran, dass die geplanten Aufforstungen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Funktionen dem zu rodenden Wald gleichwertig ist bzw. zumindest noch werden kann, wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgebracht; insbesondere hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach diesbzgl. keine Bedenken geltend gemacht. Für die Planfeststellungsbehörde sind unabhängig davon auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die insoweit zu Zweifeln Anlass geben könnten. Mit Blick auf die unter C. 3.2 genannten gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründe lässt die Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Rodung von Bannwald im Rahmen des ihr sonach eröffneten Ermessens zu. Diese Gründe wiegen gegenüber den für eine unveränderte Beibehaltung der Waldsituation sprechenden Umstände deutlich schwerer, zumal auch im Vergleich zur Gesamtgröße des noch verbleibenden Bannwaldes nur ein praktisch vernachlässigbarer Teil, der ohnehin auf Grund seiner Lage unmittelbar neben der A 9 bereits in seiner Funktionserfüllung beeinträchtigt ist, verloren geht. Der Verlust an

Bannwald wird zudem auch durch die konkret gewählte Lage des neuen Brückenbauwerks so gering gehalten, wie es in Anbetracht aller Umstände vernünftigerweise möglich ist (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3.2).

Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG stehen der vorgesehenen Waldrodung ebenso nicht entgegen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat bestätigt, dass durch die vorgesehene Rodung einer relativ kleinen Fläche im Bereich eines bislang schon stark durch das Verkehrsgeschehen beeinflussten Gebietes die in der Waldfunktionsplanung zuerkannte Funktion für den Klimaschutz nicht entscheidend beeinträchtigt; dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die noch verbleibenden raumgreifenden Waldflächen im Umfeld des Bauwerks BW 373c in Blick zu nehmen, die weiterhin die betreffenden Funktionen übernimmt. Die Erhaltung des Waldes verdient auch nicht aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses den Vorrang vor den unter C. 3.2 aufgeführten, für das Vorhaben sprechenden Gründen. Zwar beinhaltet der Regionalplan der Region Nürnberg – wie unter C. 3.3.1 bereits dargelegt – das Ziel, die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu erhalten. Der Umfang der im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehenen Waldneugründungen ist aber – wie bereits dargelegt – sogar etwas größer als das flächenmäßige Rodungsausmaß. Mit Blick darauf kommt dem genannten Ziel des Regionalplans vorliegend kein entscheidendes Gewicht gegen die plangegenständlichen Rodungen zu. Die Stabilität des verbleibenden Waldbestands wird von den Rodungsmaßnahmen auch nicht beeinträchtigt. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte den für die Umsetzung des Vorhabens streitenden Belangen ein deutlich höheres Gewicht zuzumessen.

Für Zwecke der Bauabwicklung müssen über die auf Dauer zu beseitigenden Waldflächen hinaus weitere Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 2,4 ha geholzt werden. Auch hierbei handelt es sich um Bannwald; den betroffenen Waldflächen erkennt der aktuell geltende Waldfunktionsplan zudem ebenso besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz zu. Diese Flächen werden nach der festgestellten Planung großteils (in einem Umfang von 2,03 ha) wieder aufgeforstet (vgl. das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 9.3 G in Unterlage 9.3). Daneben werden ca. 0,2 ha vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen wieder im Bereich der Maßnahme 16 A etabliert; hier wird über Weidensetzstangen und Erlenpflanzungen ein gewässerbegleitender Waldbestand entwickelt (vgl. das betreffende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach geht insoweit auf Grund dessen, dass bei der geplanten bauzeitlichen Beanspruchung von Waldflächen flächig Bäume entnommen werden sollen, davon aus, dass die Holzung der betreffenden Waldflächen nur dann keine Rodung im Rechtssinne darstellt, wenn dem Waldboden eine größtmögliche Schonung zuteil wird, da nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG jede Handlung, die die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich schwächt oder durch die der Waldboden beseitigt wird, verboten ist. Es könnten dementsprechend nur solche Flächen als vorübergehender Kahlschlag betrachtet werden, für die ein schlüssiges Bodenschutzkonzept vorliege und auf denen keine flächige Befahrung ohne Schutzmaßnahmen, kein flächiges Abschieben des Oberbodens und keine großflächige Lagerung von Erdaushub stattfindet. Den Planunterlagen sei aber zu entnehmen, dass eine umfangreiche Baustellenerschließung geplant sei; Waldverluste durch temporäre Baustellenerschließungsmaßnahmen erfüllten zweifelsfrei den Tatbestand einer Rodung. Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung sei, dass gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, dass eine flächengleiche Ersatzaufforstung nach entsprechender Bodenauflockerung auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen erfolge.

Der Planfeststellungsbehörde erscheint es zweifelhaft, ob bzgl. der Holzung und Heranziehung von Waldflächen ausschließlich für Zwecke des Baubetriebs eine Waldrodung im Rechtssinn (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG) vorliegt. Daraus, dass das Gesetz insofern auf die Nutzungsart des Bodens abstellt, wird deutlich, dass nicht auf den augenblicklichen Vorgang des Beseitigens (Fällens) von Bäumen sowie der Wurzelbeseitigung abzustellen ist, sondern darauf, ob künftig auf der fraglichen Fläche noch Waldbäume wachsen sollen. Das folgt auch aus dem Begriff "Wald" in Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. "Wald" (oder "Forst") ist hiernach nicht nur jede mit Waldbäumen bestockte, sondern auch jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes "wiederaufzuforstende Fläche" (BayVGH, Urteil vom 16.07.1987, BayVBl 1988, 178). Die Absicht einer befristeten anderweitigen Zwischennutzung einer kahlgeschlagenen Fläche kann den Tatbestand der Rodung in subjektiver Hinsicht nicht erfüllen. Auf die Art der Zwischennutzung kommt es dabei nicht an, solange dadurch keine Waldzerstörung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG (Vernichtung oder wesentliche Schwächung der Produktionskraft des Waldbodens oder dessen Beseitigung) bewirkt wird (vgl. BayObLG, Beschluss vom 06.02.1985, BayVBl 1985, 605). Waldzerstörung ist durch einen gegen den Waldboden gerichteten unheilbaren oder zumindest nicht in einigermaßen überschaubaren Zeiträumen heilbaren Vorgang gekennzeichnet (Zerle/Hein/Foerst/Stöckel/Beck/Nüßlein/Pratsch, Forstrecht in Bayern, Stand Oktober 2019, Erl. Art. 9 BayWaldG Rn. 2).

Mit Blick darauf ist es jedenfalls nicht offensichtlich, dass hier unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung, die u. a. im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9.3 G eine Wiederaufforstung von vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen vorsieht, und der von der Vorhabensträgerin diesbzgl. ergänzend abgegebenen Klarstellungen eine Waldzerstörung im zuvor dargestellten Sinn vorliegt. Die Vorhabensträgerin hat insoweit darauf hingewiesen, dass im Bereich der betreffenden Flächen der dortige Oberboden zum Schutz und dauerhaften Erhalt der belebten Bodenschicht abgeschoben und anschließend bis zum Abschluss der Bauarbeiten auf Mieten den einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend gelagert wird. Die Durchführung richtet sich insoweit im Einzelnen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Unter Berücksichtigung dessen ließe sich die Annahme vertreten, dass damit in einer für die Planfeststellung ausreichenden Regelungstiefe sichergestellt ist, dass die Produktionskraft des Waldbodens im Bereich der vorübergehend beanspruchten Waldflächen nicht signifikant geschwächt wird und der Waldboden nicht im Rechtssinn beseitigt wird. Eine weiter ins Detail gehende Konzeption hinsichtlich des Bodenschutzes in der Bauzeit kann der Vorhabensträgerin zum jetzigen Zeitpunkt und der der Planfeststellung üblicherweise zu Grunde liegenden Planungstiefe nicht abverlangt werden. Die Vorhabensträgerin hat aber zugesagt, ein Bodenschutzkonzept im Zuge der Ausführungsplanung zu erarbeiten.

Ob die plangegegenständliche Holzung von Waldflächen für Zwecke des Baubetriebs den Tatbestand einer Waldrodung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG tatsächlich erfüllt, kann im Ergebnis hier aber offenbleiben. Denn sogar, wenn man der Auffassung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach folgen sollte, stünde dies einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Folge wäre – auch bei Zugrundelegung der Auffassung des Amtes – lediglich, dass auch die Holzung der gesamten 2,4 ha an Waldflächen, die für Zwecke des Baubetriebs notwendig ist, an den schon weiter oben dargestellten walddrechtlichen Maßgaben, insbesondere an Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, gemessen werden müsste. Dessen Voraussetzungen sind aber auch insoweit erfüllt. Bereits durch die vorgesehene Wiederaufforstung von bauzeitlich beanspruchten Flächen im Rahmen der Maßnahmen 9.3 G und 16

A wird im Anschluss an den bestehenden Bannwald (vgl. dazu Unterlage 9.2 Blatt 1) wieder in erheblichem Umfang (nämlich etwa 2,05 ha) Wald begründet. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang außerdem noch den mit den Maßnahmen 15.1 A - 15.3 A vorgesehenen Aufforstungsumfang, der über die (dauerhafte) Rodung von Wald hinausgeht (vgl. Tabellen 5 und 6 der Unterlage 19.1.1: $16.780 \text{ m}^2 - 14.871 \text{ m}^2 = 1.909 \text{ m}^2$), beinhaltet die Planung im Ergebnis auch hinsichtlich der nur bauzeitlich beanspruchten Waldflächen die Schaffung von Waldbeständen, die insgesamt bzgl. ihrer Ausdehnung und Funktionen dem betroffenen Waldbestand gleichwertig sind bzw. wieder gleichwertig werden können; insbesondere entspricht der flächenmäßige Umfang der Waldneugründung demjenigen des Waldbestandes, der bauzeitlich geholt wird. Auf Grund dessen kann auch insoweit im Rahmen des damit eröffneten Ermessens der vorhabensbedingte Eingriff in den betreffenden Waldbestand im Rahmen dieses Beschlusses zugelassen werden. In diesem Zusammenhang sind ebenso die unter C. 3.2 dargestellten, für das Vorhaben sprechenden Gründe von ausschlaggebender Bedeutung. Das gegenständliche Vorhaben kann ohne Heranziehung der insoweit betroffenen Flächen nicht sicher und reibungslos baulich umgesetzt werden; eine noch weitere Verringerung der hier vorgesehenen Flächen ist unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte nicht möglich. Hinsichtlich der Notwendigkeit des vorgesehenen Flächenumfangs wurden im Übrigen keine Einwände erhoben. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG stehen auch insoweit dem Vorhaben nicht entgegen; auf die entsprechenden, bzgl. der auf Dauer angelegten Beseitigung von Waldflächen gemachten Ausführungen wird an dieser Stelle Bezug genommen, sie gelten im Wesentlichen auch hier sinngemäß. Für die baubedingt zu holzenden Waldflächen wird zumindest in flächengleichem Umfang neuer Wald geschaffen.

Mit Blick darauf ist es entbehrlich, im Rahmen einer Überarbeitung der Vorhabensunterlagen die „geplanten temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen, für die kein schlüssiges Bodenschutzkonzept vorgelegt werden kann, der Rodungsfläche zuzuschlagen und die Waldflächenbilanz sowie die Maßnahmenblätter dementsprechend anzupassen“. Für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen nicht erforderlich; die insoweit entscheidungserheblichen Angaben lassen sich jedenfalls in der Zusammenschau der Unterlagen hinreichend entnehmen. Auf Grund dessen ist auch das weitere Ansinnen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach zurückzuweisen, die „temporär in Anspruch genommenen Flächen mit schlüssigem Bodenschutzkonzept ebenfalls in die Waldflächenbilanz aufzunehmen“.

Neben den geplanten Rodungen und Holzungen sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen – und damit auch für das im Bereich des Bauwerks BW 373c gelegene Waldgebiet – dargestellt und bewertet.

Für die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen 15.1 A, 15.2 A und 15.3 A geplanten Erstaufforstungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt 16.780 m^2 (siehe Nr. 7 der Unterlage 19.1.1, insbesondere die dort abgedruckte Tabelle 6, sowie die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3), die westlich des neuen Bauwerks BW 373c bzw. der Richtungsfahrbahn München der A 9 zur Ausführung kommen, bedarf es keiner gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Erlaubnis wird ebenso von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach

Art 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben. Insbesondere werden durch die Waldneugründungen keine wesentlichen Belange der Landeskultur, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege gefährdet. Die Aufforstungsmaßnahmen erfolgen, wie aus der Unterlage 9.2 Blatt 1 zu ersehen ist, unmittelbar im Anschluss an großflächige Waldbestände des Nürnberger Reichswaldes zwischen diesen und den im betreffenden Bereich vorhandenen Autobahnverkehrsflächen. Die Charakteristik des betroffenen Landschaftsraums wird dadurch nicht verändert. Flächen, die das Naturschutzrecht unter besonderen Schutz stellt, sind von den Aufforstungsmaßnahmen nicht nachteilig betroffen, ebenso keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen. Veränderungen des Landschaftsbildes von Gewicht entstehen nicht. Eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft ist ebenso nicht zu erkennen. Gleiches gilt bzgl. erheblicher Nachteile für die umliegenden Grundstücke; auf den angrenzenden Grundflächen finden sich ausschließlich Waldflächen, Autobahnverkehrsflächen, Straßenbegleitflächen oder es werden dort andere, von der festgestellten Planung mitumfasste naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der im Rahmen der Planänderung 2 neu hinzugekommenen Maßnahme 18 A ist insoweit derzeit eine abschließende Beurteilung noch nicht möglich; sie wird Gegenstand der unter A. 3.3.7 vorbehaltenen Entscheidung sein. Dafür, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldneugründung im Bereich dieser Maßnahmenfläche nicht zu erfüllen sind, ist aber nichts erkennbar. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat insoweit mitgeteilt, dass sich der für die Maßnahme ins Auge gefasste Suchraum aus forstlicher Sicht für eine Aufforstung eignet. Die höhere Naturschutzbehörde hat ebenso keine prinzipiellen Bedenken gegen die Maßnahme geäußert. Zur Vorbereitung der vorbehaltenen Entscheidung wurde der Vorhabensträgerin aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde so bald wie möglich geeignete Planunterlagen vorzulegen, insbesondere einen Maßnahmenplan sowie eine aktualisierte Darstellung des mit der Maßnahme erbrachten Kompensationsumfangs. Bei der Erstellung dieser Unterlagen hat die Vorhabensträgerin auch die insoweit vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach genannten Anforderungen zu berücksichtigen (Aufforstung möglichst angrenzend an bestehenden Wald, naturschutzfachlich hochwertiger Waldbiotop- und Nutzungstyp „alter Ausprägung“ als Entwicklungsziel), soweit nicht diesen Anforderungen erst im Rahmen der Ausführungsplanung – wegen der dortigen größeren Detaillierung der Planung – Rechnung getragen werden kann. Ob den auf Ebene der Planfeststellung relevanten Anforderungen Genüge getan ist, ist im Rahmen der vorbehaltenen Entscheidung zu klären. Um insoweit eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, wird es nötig werden, vor Erlass der vorbehaltenen Entscheidung das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur konkretisierten Planung der Maßnahme zu hören. Mit der vorbehaltenen Entscheidung können auch von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasste Erlaubnisse ggf. noch erteilt werden; durch einen Entscheidungsvorbehalt wird die formelle Konzentrationswirkung im konkreten Einzelfall „auf der Zeitachse“ – mit Blick auf einen vom Vorhaben im Übrigen abgrenzbaren Teilaspekt – „verzogen“ (Kupfer in Schoch/Schneider, VwVfG, Grundwerk Juli 2020, § 74 Rn. 97).

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bzgl. der in der Unterlage 9.3 enthaltenen Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Maßnahmen 9.3 G, 15.1 A, 15.2 A, 15.3 A und 16 A bittet, den Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth jeweils an der konkreten Planung der Maßnahmen zu beteiligen, hat die Vorhabensträgerin eine Beteiligung der genannten Stelle an der Ausführungsplanung zugesagt. Eines (weiteren) diesbzgl. Hinweises in den betreffenden Maßnahmenblättern bedarf es deshalb nicht.

Die aufgezeigten Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Forstwirtschaft und des Waldes entfalten insgesamt kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das

Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Auf Grund der geplanten Aufforstungs- und sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Natur- und Klimahaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden.

3.3.9 Fischerei

Belange der Fischerei werden infolge des Vorhabens durch die bereits unter C. 3.3.7.3.1 behandelte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Schneidersbach sowie die unter C. 3.3.7.3.3 behandelte bauzeitliche Ableitung von Grundwasser in den Schneidersbach berührt.

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände hinsichtlich der Straßenwassereinleitung erhoben, nachdem das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser in Zukunft über Regenwasserbehandlungsanlagen bzw. Rückhaltebecken in den Schneidersbach abgeleitet wird. Hierdurch kommt es auch aus fischereilicher und fischökologischer Sicht zu einer Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation.

Soweit der Bezirk im Rahmen der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahme 16 A eine Elektrofischung des betroffenen Abschnitts des Schneidersbachs für erforderlich hält, hat die Vorhabensträgerin eine Entnahme des Fischbestandes vor Ausführung der genannten Maßnahme zugesagt; ebenso hat er eine Abstimmung bzgl. der Ausführung der Entnahme mit dem Bezirk zugesichert.

Hinsichtlich der Forderung des Bezirks, während der Bauzeit strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Fließgewässer gelangen, ist auf die unter A. 3.2 verfügten Nebenbestimmungen zu verweisen, die u. a. auch dem Schutz des Schneidersbachs während der Bauphase dienen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin explizit die „Vermeidung der Einbringung wassergefährdender Stoffe in das Fließgewässer“ zugesagt.

Bzgl. der während der Bauphase zeitweilig vorgesehenen Ableitung von Grundwasser in den Schneidersbach hat der Bezirk keine Bedenken erhoben, wenn das einzuleitende Wasser frei von Schmutzfrachten und frei von wassergefährdenden Stoffen ist. Das Wasser sei deshalb vor der Einleitung über Absetzbecken zu führen. Die Absetzbehälter seien entsprechend zu dimensionieren, um eine ausreichende Verweildauer des Wassers in den Becken zu gewährleisten. Die mitgeführten Schmutzfrachten könnten sich so am Beckenboden absetzen. Auf eine regelmäßige Reinigung der Becken sei zu achten. Diese Forderungen werden in der festgestellten Planung umgesetzt (siehe etwa Nr. 9 der Unterlage 18.1) bzw. es wird der Vorhabensträgerin mit den Nebenbestimmungen unter A. 4.5 (siehe etwa die Nebenbestimmungen A. 4.5.6 und 4.5.10) Entsprechendes aufgegeben. Soweit der Bezirk außerdem fordert, eine Trübung des Schneidersbachs dürfe nicht erfolgen, ist in Blick zu nehmen, dass die geplanten mobilen Absetzanlagen auch möglichen Trübstoffeinträgen entgegen wirken. Der Vorhabensträgerin wurden zudem mit der Nebenbestimmung A. 4.5.7 u. a. auch Maßgaben bzgl. des Gehalts abfiltrierbarer Stoffe in dem aus mobilen Absetzanlagen abfließenden Wasser gemacht. Um die Einhaltung dieser Maßgaben kontrollieren bzw. mögliche Überschreitungen frühzeitig erkennen zu können, wurde ergänzend in der Nebenbestimmung A. 4.5.8 eine wiederkehrende Beprobung und Analyse des in den Schneidersbach einzuleitenden Wassers auf bestimmte Parameter – u. a. abfiltrierbare Stoffe – verfügt. Werden nach den Analyseergebnissen einschlägige Grenzwerte überschritten, ist nach der genannten Nebenbestimmung umgehend das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Landratsamt Nürnberger Land zu informieren. Die Grundwasserabsenkung ist

dann zudem umgehend zu unterbrechen. Der letztgenannten Forderung des Bezirks wird damit hinreichend Rechnung getragen.

Der Forderung, den/die Fischereiberechtigten von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten, wird mit der Nebenbestimmung A. 3.1.1.3 entsprochen.

Soweit der Bezirk im Zusammenhang mit der zeitweiligen Einleitung von Grundwasser in den Schneidersbach ergänzend auf die Prüfung der Unterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg verweist, wird auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.3.3 Bezug genommen; dort werden die Ergebnisse dieser Prüfung skizziert.

3.3.10 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden danach durch die festgestellte Planung nicht berührt; das hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Das Risiko, bei den Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben Bodendenkmäler bzw. archäologische Befunde zu zerstören, ist nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sehr gering, da im Vorhabensbereich Bodendenkmäler weder bekannt noch dort zu vermuten sind. Auf Grund dessen ist auch keine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig. Danach bedarf derjenige einer Erlaubnis, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Vorliegend besteht – wie dargelegt – kein Grund zu der Annahme, dass sich innerhalb des Vorhabensbereichs Bodendenkmäler oder dgl. befinden. Soweit das Landesamt für Denkmalpflege auf die Vermutung eines Bodendenkmals im Bereich der landschaftspflegerischen Maßnahme 17 A verweist, hat es selbst darauf hingewiesen, dass die Maßnahme ohne Bodenabträge realisiert wird, so dass keine Gefahr für ein dort mögliches Bodendenkmal besteht. Einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG bedarf es, da hier keine Erdarbeiten oder dgl. vorgesehen sind, auch insoweit nicht.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat die Vorhabensträgerin nach der Nebenbestimmung A. 3.1.2 die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Belange der Denkmalpflege sind trotz allem, da eine letztendliche Sicherheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbauter Bodendenkmäler derzeit nicht zu erlangen ist, gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist gewahrt.

3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich einer Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

Die N-ERGIE Netz GmbH hat bestätigt, dass alle ihre Versorgungsanlagen in den festgestellten Planunterlagen eingetragen sind. Und die erforderlichen Verlegungs-, Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im nunmehr planfestgestellten Regelungsverzeichnis beschrieben sind. Mit Blick darauf, dass die technisch erforderliche Erhöhung der 110 kV-Freileitung Ludersheim – Rehhof in Gestalt eines Neubaus des Mastes Nr. 28 mit der Vorhabensträgerin abgestimmt und diese Maßnahme auch Bestandteil der nunmehr festgestellten Planung sei, hat die N-ERGIE GmbH insoweit keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben.

Soweit eine Fernwasserleitung vom Ursprungstal bei Leinburg nach Nürnberg (sog. Ursprungsleitung) vom Vorhaben betroffen ist, hat die N-ERGIE AG als Leitungsbetreiberin keine Einwände erhoben, nachdem betreffend die Querung dieser Fernwasserleitung mit der Vorhabensträgerin erfolgt sei.

Der Forderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Entstörung der Versorgungsanlagen der N-ERGIE GmbH und der N-ERGIE AG sowie den Zugang zu den betroffenen Leitungstrassen im Bedarfsfall jederzeit ungehindert zu ermöglichen, trägt die entsprechende Verpflichtung der Vorhabensträgerin in der Nebenbestimmung A. 3.1.1.1 Rechnung. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin auch explizit einen Zugang zu den Leitungstrassen im Bedarfsfall wird zugesichert.

Den Belangen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE AG wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

3.3.12 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die A 3 und die A 9 im Vorhabensbereich Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sind. Es seien deshalb die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten. Außerdem seien Brückenbauwerke nach STANAG 2021 in militärische Lastenklassen (MLC) einzustufen, im Zuge des Militärstraßengrundnetzes sei die MLC 50-50/100 zu fordern.

Die Vorhabensträgerin hat die Einhaltung der RABS zugesagt. Sie hat ebenso zugesagt, das Bauwerk in die genannte MLC einzustufen; die Planfeststellungsbehörde versteht diese Aussage dahin gehend, dass die Einhaltung der sich aus dieser MLC ggf. ergebenden Anforderungen zugesichert wird.

Den Belangen der Landesverteidigung wird mit Blick darauf vollumfänglich Rechnung getragen.

3.4 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Bauwerks BW 373c im Zuge der A 9 in ihrer Gesamtheit erscheinen für das öffentliche Wohl als unverzichtbar. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung sowie verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die noch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind in der Gesamtschau hinnehmbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Variante als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der möglichen Ausbauvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen

Das neue Brückenbauwerk BW 373c wird in unmittelbarer Nähe neben dem bestehenden Brückenbauwerk errichtet. Die befestigte Fahrbahnbreite der A 9 im Bereich des Bauwerks und der unmittelbar daran anschließenden Streckenabschnitte wird dabei außerdem (nur) um die Breite eines Fahrstreifens erweitert. Damit ist ein Fall des § 2 Abs. 6a FStrG gegeben. Danach gilt bei einer Verbreiterung sowie einer unerheblichen Verlegung der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe automatisch als gewidmet, sofern die allgemeinen Widmungsvoraussetzungen von § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Einer rechtsförmlichen Widmung der vorhabensgegenständlichen Straßenbestandteile bedarf es daher im Rahmen dieses Beschlusses nicht.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

Demnach kommt auch die Erhebung einer Gebühr nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen

Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO), hier für die Inanspruchnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, nicht in Betracht. Dass der Tatbestand des § 6 Abs. 2 UGebO, wonach die Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit sind, seit dem 01.01.2021 (seit diesem Zeitpunkt obliegt der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG, siehe § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen) nicht mehr greift, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ohne Bedeutung.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

F. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes beim Landratsamt Nürnberger Land zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W o l f
Ltd. Regierungsdirektor